

Bekanntmachung

Die 14. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe findet am Dienstag, den 10.11.2020 statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Hinweis:

Die Vorgaben der aktuellen Landesverordnungen in Bezug auf die Corona-Pandemie schränken die Teilnahme der Öffentlichkeit an der Sitzung ein. Um dem Informations- und Kontrollrecht der Öffentlichkeit nach Kommunalverfassung M-V zu entsprechen, besteht die Möglichkeit der Teilhabe am öffentlichen Teil der Ausschusssitzung für Pressevertreter.

Sofern die Teilhabe für weitere Gäste zulässig ist, gilt diese unter folgenden Bedingungen:

- das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im Rathaus ist vorgeschrieben
- die Angabe der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) ist verpflichtend und unterliegen einer Plausibilitätsprüfung
- die Sitzplätze sind im Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander angeordnet
- die Teilnehmerzahl ist aufgrund der Abstandsregelung begrenzt

Weitere Einschränkungen / Änderungen bleiben vorbehalten.

Ausdrücklich erfolgt der Hinweis, dass Personen, die erkrankt sind oder Symptome einer Erkrankung (insb. Fieber, Husten) aufweisen, nicht zur Sitzung erscheinen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 20.10.2020
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
 - 3.1 Satzung der Hansestadt Stralsund über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Tribseer Vorstadt" - Sanierungssatzung - Vorlage: B 0072/2020
 - 3.2 Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung) Vorlage: B 0038/2020
 - 3.3 Zustimmung für eine überplanmäßige Ausgabe Vorlage: H 0095/2020
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
- 5 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 6.1 Zustimmung zum Abschluss des Erschließungsvertrages für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 39 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“
Vorlage: B 0074/2020
- 6.2 Grundstückstausch einer städtischen Fläche mit einer privaten Ackerfläche in der Gemeinde Ummanz
Vorlage: H 0091/2020
- 6.3 Verkauf von Grundstücken in der Gemeinde Ramin Gemarkung Grabitz, Flur 1, Flurstücke 88 und 89-teilw.
Vorlage: H 0079/2020
- 6.4 Verkauf eines unbebauten Grundstücks in Lüssow
Vorlage: H 0085/2020
- 6.5 Verkauf einer Arrondierungsfläche in der Lindenstraße
Vorlage: H 0086/2020
- 6.6 Verkauf einer Arrondierungsfläche Kurt-Tucholsky-Weg 2
Vorlage: H 0089/2020
- 6.7 Verkauf von Teilflächen unbebauter Grundstücke in der Gemeinde Seebad Altefähr
Vorlage: H 0098/2020
- 6.8 Bestellung eines Erbbaurechtes in Günz
Vorlage: B 0064/2020
- 6.9 Vergabe eines Erbbaurechts im Ortsteil Devin, Dorfstraße
Vorlage: H 0093/2020
- 6.10 Vergabevorschlag Stralsund, Sanierung der Grundschule "Juri Gagarin", Los 5 - Erweiterte Rohbauarbeiten II Bestandsgebäude
Vorlage: H 0103/2020
- 6.11 Vergabevorschlag Stralsund, Sanierung der Grundschule "Juri Gagarin", Los 4 - Erweiterte Rohbauarbeiten I
Vorlage: H 0104/2020
- 6.12 Vergabevorschlag Stralsund, Sanierung der Grundschule "Juri Gagarin", Los 7 - Putzarbeiten
Vorlage: H 0105/2020
- 6.13 Vergabevorschlag Stralsund, Sanierung der Grundschule "Juri Gagarin", Los 19 - Elektroanlagen
Vorlage: H 0106/2020
- 6.14 Lieferung von Fahrzeugen
Vorlage: H 0108/2020
- 6.15 Förderung Marienstraße 2-4 Ärztehaus
Vorlage: H 0109/2020

7 Beratung zu aktuellen Themen

8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von
Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Thoralf Pieper
Vorsitz

Niederschrift
der 13. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe

Sitzungsdatum: Dienstag, den 20.10.2020
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:40 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Thoralf Pieper

stellv. Vorsitzende/r

Herr Marc Quintana Schmidt

Herr Detlef Lindner

Mitglieder

Herr Robert Gränert

Herr Mario Gutknecht

Herr Michael Liebeskind

Herr Christian Meier

Herr Gerd Schlimper

Herr Klaus Winter

Protokollführer

Frau Madlen Zicker

von der Verwaltung

Frau Madlen Arnold

Frau Steffi Behrendt

Herr Andreas Pagels

Frau Gisela Steinfurt

Gäste

Herr Helfried Heubner

Frau Heike Jeziorski

Herr Jürgen Kaiser

Tagesordnung:

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 12. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 29.09.2020
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1 Annahme einer Geldspende an den Zoo in Höhe von 10.000,- €
Vorlage: B 0051/2020

- 3.2** Annahme einer Sachspende an das STRALSUND MUSEUM
Vorlage: B 0052/2020
- 3.3** Annahme einer Sachspende für das STRALSUND MUSEUM
Vorlage: H 0069/2020
- 3.4** Annahme einer Geldspende für den Film zum Jubiläum 650
Jahre Stralsunder Frieden
Vorlage: B 0058/2020
- 3.5** Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 Abs.4 Kommunalverfassung M-V
Vorlage: B 0068/2020
- 4** Beratung zu aktuellen Themen
- 4.1** Finanzwirtschaftliche Analyse per 31.08.2020
Vorlage: ZU 0035/2020
- 5** Verschiedenes
- 9** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von
Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen und Vergabe sind 9 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung mit der vorliegenden Nachtragstagesordnung wird ohne Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 12. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 29.09.2020

Die Niederschrift der 12. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 29.09.2020 wird ohne Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

zu 3.1 Annahme einer Geldspende an den Zoo in Höhe von 10.000,- € Vorlage: B 0051/2020

Es gibt keine Fragen zur Vorlage.

Herr Pieper lässt über die Vorlage abstimmen.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0051/2020 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 3.2 Annahme einer Sachspende an das STRALSUND MUSEUM
Vorlage: B 0052/2020

Herr Quintana Schmidt möchte wissen, was genau auf den 13 Filmrollen gezeigt wird und ob diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Da Frau Dr. Heun, Leiterin des Stralsund Museums, zur Ausschusssitzung nicht anwesend ist, schlägt Frau Behrendt vor, die Antwort über die Geschäftsstelle des Ausschusses nachzureichen. Der Ausschussvorsitzende begrüßt dies.

Herr Pieper lässt über die Vorlage abstimmen.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0052/2020 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 3.3 Annahme einer Sachspende für das STRALSUND MUSEUM
Vorlage: H 0069/2020

Es gibt keine Fragen zur Vorlage.

Herr Pieper lässt über die Vorlage abstimmen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, die Vorlage H 0069/2020 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 3.4 Annahme einer Geldspende für den Film zum Jubiläum 650 Jahre Stralsunder Frieden
Vorlage: B 0058/2020

Es gibt keine Fragen zur Vorlage.

Herr Pieper lässt über die Vorlage abstimmen.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0058/2020 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

**zu 3.5 Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 Abs.4 Kommunalverfassung M-V
Vorlage: B 0068/2020**

Frau Steinfurt erläutert die Beschlussvorlage.

Auf Nachfrage von Herrn Quintana Schmidt teilt Frau Steinfurt mit, dass, sollte die Bürgerschaft der Beschlussvorlage nicht zustimmen, ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden muss.

Herr Quintana Schmidt möchte wissen, welchen Vorteil die haushaltswirtschaftliche Sperre gegenüber dem Nachtragshaushalt hat. Frau Steinfurt merkt an, dass die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes eine immense Verwaltungsarbeit bedeutet.

Die Verwaltung bereitet aktuell den Haushaltsplan für das Jahr 2021 vor, zudem müssen die Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre aufgestellt werden. Weiterhin teilt Frau Steinfurt mit, dass rechtlich gesehen kein Nachtragshaushalt aufgestellt werden müsste.

Auf Nachfrage von Herrn Lindner teilt Frau Steinfurt mit, dass im Zuge der Corona-Pandemie Personalstellen nicht besetzt wurden und somit Personalaufwendungen in Höhe von 600.000 EUR in die haushaltswirtschaftliche Sperre eingeflossen sind. Die Stellen wurden geprüft und je nach Dringlichkeit und Pflichtaufgabe entschieden.

Auf Nachfrage von Herrn Pieper teilt Frau Steinfurt mit, dass durch Umschuldungen die Zinsausgaben teilweise eingespart werden können.

Herr Pagels teilt auf Nachfrage von Herrn Pieper mit, dass Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund zeitlichen Umfangs teilweise im Jahr 2020 nicht umgesetzt werden konnten.

Herr Pieper bedankt sich für die Ausführungen und stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0068/2020 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

zu 4.1 Finanzwirtschaftliche Analyse per 31.08.2020 Vorlage: ZU 0035/2020

Frau Steinfurt erläutert die Zuarbeit mit dessen Anlagen.

Frau Steinfurt teilt mit, dass in diesem Jahr die erste Analyse erstellt werden konnte. Zeitliche Verzögerungen ergaben sich durch die Corona-Pandemie sowie die ausgefallenen Ausschusssitzungen im April dieses Jahres.

Die Gesamtübersicht konnte ausgehend vom Stand 30.09.2020 und den aktuellen Liquiditätsplanungen bis zum Ende des Jahres hochgerechnet werden. Eingeflossen sind Steuerfälligkeiten, Termine zur Auszahlung der Gemeindeanteile, Personalaufwendungen und Personalauszahlungen (Weihnachtsgeld, LOB u.a.), Kompensationsmittel zum Ausfall der Gewerbesteuererinnahmen etc.

Insgesamt ergibt sich für die Finanzrechnung ein positiver Saldo von ca. 1 Mio. € und ein negativer Saldo von ca. 2,2 Mio. €.

Im investiven Bereich sind diverse Ermächtigungsübertragungen sowohl im Einzahlungs- als auch im Auszahlungsbereich vorgenommen worden, sodass sich ein negativer Saldo von 10,5 Mio. ergibt.

In der Hochrechnung ergibt sich ein Minus von 4,9 Mio. €. Durch die nicht genehmigte Kreditaufnahme (wegen zu vieler liquider Mittel) wäre jedoch ein Minus von 10 Mio. € auszuweisen. Es wird erneut versucht, die Kreditaufnahme zu erlangen, da das Geld benötigt wird.

In der zweiten Übersicht sind die Entwicklungen nach Teilhaushalten dargestellt.

Auffällig ist die Entwicklung im Bereich des Teilhaushalts 08. Es sind Aufwendungen von 8,1 Mio. € geplant, jedoch wurden erst 27.000 € in Anspruch genommen. Frau Steinfurt teilt mit, dass in diesem Bereich Anteile als Wohnsitzgemeinde für die Betreuung der Kinder in Kindertagesstätten und Tagespflege abfließen müssten, dies aber noch nicht geschehen ist, da es Probleme hinsichtlich der Abrechnung gibt, die von Seiten des Landkreises vorgelegt werden. Es laufen momentan Gespräche zur Klärung.

Der derzeitige Baufortschritt der Investitionen befindet sich auf der 4. Übersicht der Anlage.

Herr Pieper bedankt sich für die Ausführungen und schließt den Tagesordnungspunkt.

zu 5 Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder haben keinen Redebedarf im öffentlichen Teil der Sitzung.

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

**zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen
aus dem nichtöffentlichen Teil**

Herr Pieper stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass die Vorlage B 0062/2020 der Bürgerschaft gemäß Beschlussfassung empfohlen wird. Die Vorlagen H 0076/2020, H 0090/2020 sowie die Vorlage H 0094/2020 wird dem Hauptausschuss gemäß Beschlussfassung empfohlen.

gez. Thoralf Pieper
Vorsitzender

gez. Madlen Zicker
Protokollführung

Amt für Kultur, Welterbe und Medien
STRALSUND MUSEUM
45.10.71 MH

Stralsund, 21.10.2020
Tel: 93 610

Amtsleitung Amt 40
Frau
Steffi Behrendt

Zuarbeit: Beantwortung der Fragen von Herrn Quintana Schmidt im Rahmen des Finanz- und Vergabeausschusses am 20.10.2020 zu einer Schenkungsannahme für das STRALSUND MUSEUM

Sehr geehrte Frau Behrendt,

im Folgenden antworte ich auf die von Herrn Quintana Schmidt im Rahmen des Finanz- und Vergabeausschusses gestellten Fragen bezüglich einer Schenkungsannahme für das STRALSUND MUSEUM.

1. Was wird auf den von Herrn Eriksson gespendeten Filmrollen gezeigt?

Bei der Schenkung handelt es sich um 13 Filmrollen mit Aufnahmen von Stralsund aus den Jahren 1958 bis 1969. Im Speziellen sind es Aufnahmen zur

- Stadtplanung,
- Weißen Flotte,
- Brunnenauae,
- Werft,
- 725 Jahrfeier Stralsunds,
- Kaufhalle im Knieper,

sowie zum

- Theater,
- Schill-Denkmal,
- Zoo-Fest,
- 1. Mai 1958

und zu den

- Wohngebieten Knieper Nord und Knieper West.
- Ostseewochen 1958, 1959, 1961, 1967

Weiterhin sind Luftaufnahmen von Stralsund aus dem Jahr 1969 zu sehen.

2. Wird die Öffentlichkeit Gelegenheit erhalten, die Filme mal zu sehen?

Diese Filme sind von unschätzbarem Wert, wenn es um die Aufarbeitung der Geschichte Stralsunds während der DDR-Zeit geht. Diesem Thema wird sich das STRALSUND MUSEUM mittelfristig widmen und mit den Stralsunderinnen und Stralsundern diskutieren. In diesem Zusammenhang werden sicherlich auch Ausschnitte aus den oben genannten Filmrollen gezeigt. Weiterhin gilt, dass das STRALSUND MUSEUM als öffentlich geförderte Einrichtung mit Sammlungs- und Dokumentationsauftrag dazu verpflichtet ist, seine Sammlung für Forschungszwecke zu öffnen. Sobald die Filme digitalisiert sind, stehen sie dafür auf Anfrage selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Maren Heun

Titel: Satzung der Hansestadt Stralsund über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Tribseer Vorstadt" - Sanierungssatzung -

Federführung: 60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum: 21.10.2020
Bearbeiter: Raith, Frank-Bertolt, Dr. Gessert, Kirstin Hilbert, Mario	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	26.10.2020	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	10.11.2020	
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung	12.11.2020	

Sachverhalt:

Am 22.01.2015 hat die Bürgerschaft die Einleitung von Vorbereitenden Untersuchungen (VU) für ein Sanierungsgebiet gemäß §§ 136ff. Baugesetzbuch für einen Teilbereich der Tribseer Vorstadt beschlossen (Beschl-Nr. 2015-VI-01-0156). 2017 wurde das Gebiet formal in die Städtebauförderung in das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ aufgenommen.

Aufgrund einiger nicht mehr zutreffender Aussagen der Vorbereitenden Untersuchungen und dem Beginn der Straßenbaumaßnahme Tribseer Damm musste die VU fortgeschrieben werden.

Im Ergebnis dieser Fortschreibung wurde das vorgeschlagene Sanierungsgebiet geändert und ein Ergänzungsgebiet gemäß § 142 Abs. 2 Nr. 2 im Bereich Lutherkirche/KiTa „Lütt Matten“/Burmeistercampus vorgeschlagen (siehe Plan 10, Seite 32 der VU). Dieses Ergänzungsgebiet wurde in einem Gespräch am 16.09.2020 vonseiten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Referat Städtebauförderung, zunächst zurückgestellt bis zur Vorlage einer eigenständigen Voruntersuchung. Diese befindet sich derzeit in Erarbeitung und soll im I. Quartal 2021 als Sanierungssatzung zum Ergänzungsgebiet beschlossen werden.

Coronabedingt konnten die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen erst im Sommer 2020 (14.07.2020 bis 14.08.2020) bekannt gemacht und den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übergeben werden. Aus dieser Beteiligung ergibt sich im Bereich der Kreuzung Alte-Richtenberger-Straße/Carl-Heydemann-Ring eine weitere geringfügige Änderung des in den Vorbereitenden Untersuchungen vorgeschlagenen Gebietes.

Lösungsvorschlag:

Das vorgeschlagene Sanierungsgebiet umfasst die Bereiche südlich des Tribseer Damms bis zum Stadion Kupfermühle, von den Bahnanlagen bis zum Carl-Heydemann-Ring. Die

genaue Abgrenzung ist auf dem Lageplan (Anlage 3/1) dargestellt. Es hat ca. 20,65 ha (digitaler Umriss). Dieses Sanierungsgebiet ist als Satzung zu beschließen.

Alternativen:

Zur Beschlussfassung besteht keine Alternative, da die Satzung die rechtliche Voraussetzung für den Einsatz von Städtebaufördermitteln ist. Andernfalls müssten seit 2017 zur Verfügung gestellte Städtebaufördermittel an das Land zurückgezahlt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange zum Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen und zur Abgrenzung des künftigen Sanierungsgebietes werden wie in der Anlage 1 – Abwägung – erläutert, abgewogen.
2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund nimmt den Bericht über die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen vom März 2020, die die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gem. § 142 Abs. 1 Baugesetzbuch rechtfertigen, zur Kenntnis und billigt diese (Anlage 2 Vorbereitende Untersuchungen).
3. Aufgrund des § 142 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Baugesetzbuch beschließt die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund die Satzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Tribseer Vorstadt“, bestehend aus dem Satzungstext (Anlage 3) und dem Lageplan der Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Tribseer Vorstadt (Anlage 3/1).
4. Die Sanierungssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch sollen die Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Frist von 15 Jahren durchgeführt werden.
6. Die Sanierungssatzung wird dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Referat Städtebauförderung, zur Kenntnis gegeben.

Finanzierung:

Die Gesamtkosten umfassen voraussichtlich 42.405,00 TEUR. Davon werden 30.841,00 TEUR aus Städtebaufördermitteln der Städtebauförderungsprogramme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (AZ)“ und „Lebendige Zentren“ finanziert. Dies ergibt einen Anteil für Bund, Land und Gemeinde von jeweils rd. 10.280,00 TEUR.

Zusätzlich müssen für weitere Eigenanteile im Kernhaushalt 6.115,00 TEUR eingeplant werden, so dass die Hansestadt Stralsund insgesamt einen Finanzierungsanteil von voraussichtlich insgesamt 16.395,33 TEUR bereitstellen wird.

Die restlichen 5.449,00 TEUR ergeben sich aus Grundstückserlösen, Ausgleichsbeträgen sowie Mitteln Dritter.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 werden die jahresbezogenen Einnahmen und Ausgaben in den Kernhaushalt und in den Haushalt des neuen Städtebaulichen Sondervermögens „Tribseer Vorstadt“ eingestellt.

Termine/ Zuständigkeiten:

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt unmittelbar nach Wirksamwerden des Beschlusses. Verantwortlich hierfür ist die Abt. Planung und Denkmalpflege.

Anlage 1 Abwägung

Anlage 2 Vorbereitende Untersuchungen Tribseer-k

Anlage 3 Satzung

Anlage 3_1 Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Tribseer Vorstadt

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Hansestadt Stralsund

Vorbereitende Untersuchung „Tribseer Vorstadt“

Behördenbeteiligung gemäß § 139 (2) i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Auswertung der
Anregungen, Bedenken und Hinweise

Auswertung und Abwägung der Belange aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Hansestadt Stralsund hat am 22.01.2015 die Einleitung von Vorbereitenden Untersuchungen zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes für die Tribseer Vorstadt in Stralsund gemäß § 136ff. BauGB beschlossen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 15.06.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme zu den Ergebnissen der Vorbereitenden Untersuchungen bis zum 17.07.2020 gebeten. Von den insgesamt angeschriebenen 33 Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben 30 geantwortet.

Lfd. Nr.	Bundes- und Landesbehörden	Schreiben vom	Stellungnahme
1.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (Stralsund)	10.07.2020	Belange nicht berührt
2.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	02.07.2020	Anregungen und Hinweise
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17.07.2020	Hinweise
4.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	Keine Stellungnahme	durch Nichtabgabe: keine Anregungen/ Hinweise
5.	Eisenbahn-Bundesamt	14.7.2020	Hinweise
6.	Bundeseisenbahnvermögen	26.06.2020	Hinweise
7.	Straßenbauamt Stralsund	10.07.2020	Hinweise
9.	Bergamt Stralsund	21.07.2020	Hinweise
12.	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V	10.07.2020	Keine Anregungen / Hinweise
13.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt	04.08.2020	Hinweise
14.	Hauptzollamt Stralsund	07.07.2020	Hinweise
15.	Landesforst M-V	09.07.2020	Hinweise
16.	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.07.2020	Hinweise
17.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	01.07.2020	Hinweise
18.	50Hertz Transmission GmbH	06.07.2020	Hinweise
19.	Landesamt für innere Verwaltung M-V	23.06.2020	Hinweise
Lfd. Nr.	Nachbargemeinden		
26.	Hansestadt Greifswald	08.07.2020	Belange nicht berührt
Lfd. Nr.	Versorgungsträger		
28.	E.ON edis AG	10.08.2020	Hinweise
29.	Verkehrsgesellschaft Vorpommern	30.07.2020	Hinweise
30.	SWS Energie GmbH	09.07.2020	Hinweise
31.	GDMcom mbH	03.07.2020	Hinweise
32.	SWS Telnet GmbH	27.08.2020	Hinweise
33.	REWA GmbH Stralsund	17.07.2020	Anregungen und Hinweise

Lfd. Nr.	Kammern / Verbände		
34.	Industrie- und Handelskammer Rostock	14.07.2020	Keine Anregungen / Hinweise
35.	Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V.	20.07.2020	Anregungen und Hinweise
39.	Wasser- und Bodenverband Barthe Küste	03.07.2020	Hinweise
40.	Kirchenverwaltungsamt	Keine Stellungnahme	
41.	Katholisches Pfarramt	Keine Stellungnahme	
43.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	11.08.2020	Anregungen und Hinweise
Lfd. Nr.	Landkreis Vorpommern Rügen		
51.	Landkreis Vorpommern -Rügen – Bau und Planung	11.08.2020	Hinweise
53.	Landkreis Vorpommern -Rügen - Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	02.07.2020	Hinweise
Lfd. Nr.	Sonstige		
65.	Kegelverein „Hansa“ Stralsund e. V.	09.08.2020	Anregungen und Hinweise
	Amt für Raumplanung und Landesplanung Vorpommern	02.07.2020	Keine Anregungen / Hinweise

Hinweise und Anregungen

Die nachfolgend genannten Stellen gaben Hinweise und Anregungen, die im Folgenden tabellarisch zusammengestellt und mit einer abwägenden Stellungnahme versehen sind.

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
1	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	07.10.2020	Durch die o.g. Planung werden agrarstrukturelle Belange nicht negativ berührt. Hinweise und Anregungen als Träger öffentlicher Belange ergeben sich für mich nicht. Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	02.07.2020	<p>Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</p> <p>Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bildet folgende Unterlage: [1] Vorbereitende Untersuchungen Tribseer Vorstadt der Hansestadt Stralsund, vom März 2020</p> <p>Als primäre Lärmquelle wird in [1] der Verkehrslärm ausgehend von den Straßen- und Schienenwegen beziffert. Dieser Einschätzung stimmt das LUNG zu.</p> <p>Im Zuge der TÖB-Beteiligung zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Reisezugabstell- und Behandlungsanlage (ABA) in der Hansestadt Stralsund wurde seitens des LUNG bereits mit Hinblick auf die perspektivische Ausweitung der Wohnbebauung angeraten, eine Verlängerung der geplanten Lärmschutzwand auf die gesamte Gleislänge (360m) der ABA zu prüfen. Diese Auffassung wird weiterhin vertreten.</p> <p>Des Weiteren weist das LUNG darauf hin, dass es auch durch Geräusche der vorhandenen gewerblichen Einrichtungen und Sportanlagen ebenfalls zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf schutzwürdige Bebauungen kommen kann.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im weiteren Verfahren zu prüfen. Die schalltechnische Beurteilung der ABA und deren Auswirkungen auf das Umfeld innerhalb des Untersuchungsbereiches sind nach hiesiger Auffassung allerdings im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Sofern sich daraus Erfordernisse zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse schutzbedürftiger Nutzungen im Umfeld ergeben, sind diese im Rahmen der nachfolgenden Rahmenplanung zu berücksichtigen. Insofern sind derzeit keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleis-	17.07.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
	tungen der Bundeswehr		bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hinweis: Die L 213, L 222 und B 96 sind Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN). Sollte es zu Arbeiten an / auf diesen Straßen kommen, ist eine Beteiligung im weiteren Verfahren erforderlich.	
5	Eisenbahn-Bundesamt	14.07.2020	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Das im Betreff bezeichnete Plangebiet wird durchschnitten von den Eisenbahnstrecken Nr. 6088 (Berlin Gesundbrunnen – Neubrandenburg, Nr. 6322 (Stralsund – Rostock), Nr. 6321 (Stralsund – Sassnitz), Nr. 6081 (Bln Gesundbrunnen – Eberswalde – Stralsund) und Nr. 6088 (Bln- Gesundbrunnen – Neubrandenburg). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecken ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt. Es ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>1) Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>1) Eine eisenbahntechnische Prüfung hat nicht stattgefunden. Es wird in diesem Punkt auf die Eigenverantwortung der DB Netz AG als Eisenbahninfrastrukturbetreiberin für die Gewährleistung eines sicheren Bahnbetriebes verwiesen (§ 4 Allgemeines Eisenbahngesetz). Bitte beachten Sie,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			<p>dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder Bahnstromleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen.</p> <p>2) Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.</p> <p>3) Grundstückeigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Montagearbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.</p> <p>4) Beim Einsatz von Kränen und Hebezeugen im Gefahrenbereich der Eisenbahnbetriebsanlage ist ein Überstreichen der Gleisanlage außerhalb von Sperrpausen auszuschließen.</p> <p>5) Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.</p> <p>6) Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.</p> <p>7) Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.</p> <p>8) Aufgrund der Nähe zu einer Bahnoberleitung können empfindliche elektronische Geräte in ihrem Gebrauch eingeschränkt sein. Abwehransprüche bestehen nicht.</p> <p>9) Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Ost, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, derzeit sind noch keine neuen Nutzungen erkennbar, die eines entsprechenden Immissionsschutzes bedürfen könnten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
6	Bundeseisenbahnvermögen	26.06.2020	<p>Das Bundeseisenbahnvermögen ist im betroffenen Gebiet Eigentümer zweier Mehrfamilienhäuser. Beide Objekte liegen im Bereich des Quartiers 380, östlich der Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG. Während ein Wohnhaus derzeit noch leer steht (Flur 055; Flst: 13/11) ist ein Wohnhaus überwiegend vermietet (Flur 054; Flst. 3). Beide Wohnhäuser sollen weiterhin für Wohnzwecke genutzt werden. Daher begrüßen wir die Planungen der Hansestadt Stralsund. Für unsere weitere Planung stellt sich die Frage in wie weit die derzeitige Aufstellfläche für Busse gegenüber vom Flurstück 13/11 der Flur 055 ausgebaut, bzw. umgebaut werden soll. Derzeit leidet das Grundstück bereits durch die Lärmimmissionen des Bahnhofes Stralsund. Ein weiterer Ausbau der derzeitigen Busaufstellfläche zu einem größeren Umsteigepunkt würde das Objekt zusätzlich mit Lärmimmissionen von der anderen Seite her belasten. Auf Grund der räumlichen Entfernung bitten wir um Zusendung der öffentlichen Beteiligungsunterlagen für die weitere Prüfung und Bearbeitung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, im Zuge der weiteren Planung werden die Auswirkungen der bislang vorgesehenen Aufstellfläche für Busse geprüft.</p>
7	Straßenbauamt Stralsund	14.07.2020	<p>Zu dem Sanierungsgebiet „Tribseer Vorstadt“ nehme ich wie folgt Stellung: Im Süden des Untersuchungsgebietes verläuft die Ortsumgehung Stralsund (B 96) in Hochlage. Bezüglich der B 96 ist zu beachten, dass Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen (FStrG 5 9 (1), 1.). Bauliche Anlagen längs der B 96 in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, die errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, bedürfen der Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung (FStrG 5 9 (2), 1.).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen Regelungen zur Errichtung von Hochbauten im Bereich von Hauptverkehrsstraßen sind im weiteren Verfahren der Rahmenplanung zu berücksichtigen. Derzeit sind im Wirkungsbereich der B 96 keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			<p>Zudem sind die von der B 96 ausgehenden Immissionen zu berücksichtigen. Schutzmaßnahmen gegen die von der vorhandenen B 96 ausgehenden Immissionen können von der Straßenbauverwaltung nicht gefordert werden. Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in meiner Verwaltung stehen.</p>	
9	Bergamt Stralsund	21.07.2020	<p>Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Sanierungsgebiet „Tribseer Vorstadt“ der Hansestadt Stralsund befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Sole im Feld Trias“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Geo Exploration Technologies GmbH, Körnerstraße 2, 55120 Mainz.</p> <p>Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichtem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme
12	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern; Arbeitsschutz und technische Sicherheit	10.07.2020	<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass es zu dem o. g. Bebauungsplan derzeit keine Bedenken gibt.</p> <p>Vorliegende Bauanträge von Antragstellern für Gewerbebetriebe und Einrichtungen können dem LAGuS M-V, Dezernat Stralsund, vor Beginn der Baumaßnahme durch den Antragsteller oder deren Beauftragte zur Stellungnahme zugeleitet werden.</p>	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
13	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald	04.08.2020	<p>Die oben genannte Unterlage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald überprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich der vorgeschlagenen Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Tribseer Vorstadt“ der Hansestadt Stralsund kein Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, nicht durch das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald verwalteten Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.</p>	Kenntnisnahme, eine weitere Beteiligung (ggf.) der Resorts erfolgt im weiteren Verfahren.
14	Hauptzollamt Stralsund	07.07.2020	<p>Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu den Vorbereitende Untersuchungen Sanierungsgebiet „Tribseer Vorstadt“ folgendes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf. 2. Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (514 Abs.1 ZollVG i.V.m. 51, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete — GrenzAVs). insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. 	Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach derzeitiger Einschätzung sind daraus keine Auswirkungen auf die weitere Planung erkennbar.

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			<p>Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p>	
15	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Forstamt Schuenhagen	09.07.2020	<p>Zu o.g. Planung nehme ich für das Forstamt Schuenhagen, für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: 5 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M—V S. 219) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Der Festsetzung des Sanierungsgebietes steht aus forstrechtlicher Sicht nichts entgegen. In dem vorgeschlagenen Sanierungs- und Ergänzungsgebiet (Abbildung Nr. 10 in den Planunterlagen) sowie in Entfernung des gesetzlichen Waldabstandes von 30m, befindet sich derzeit kein Wald gemäß 5 2 LWaldG. Mehrere Baumbestockungen und Freiflächen wurden über das Luftbild und eine Ortsbegehung geprüft. Es ist festzustellen, dass keine begutachtete Fläche alle Kriterien einer Waldfläche erfüllen konnte. Als Wald im Sinne des LWaldG M—V zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m, bei Sukzessionsflächen einer Höhe von 21,5 m oder einem Alter von 26 Jahren sowie einer Überschildung von >50 % bei jungen Beständen oder einer Bestockung von >50 % des Vollbestandes (Ertragstafel) (Neufassung der näheren Definition von Wald nach Q 2 LWaldG M—V vom 08.06.2017). Die</p>	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			Überprüfung des Waldstatus wurde auf das Sanierungsgebiet begrenzt, das Untersuchungsgebiet wurde nicht überprüft.	
16	Deutsche Telekom Technik GMBH	20.07.2020	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und i. S. v. §.68 Abs.1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung. Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.</p> <p>Wir weisen jedoch auf folgendes hin: In Ihrem Planungsbe- reich befinden zahlreiche Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Telekommunikationslinienanlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt.</p> <p>Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge Veränderung der Deckung durch Stra- ßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.</p> <p>In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln.</p> <p>Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.</p>	Kenntnisnahme, die Hinweise sind ggf. im Rahmen der wei- teren Planung zu berücksichtigen.
17	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland	01.07.2020	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
	GmbH		In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	
18	50Hertz Transmission GmbH	06.07.2020	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Kenntnisnahme
19	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	23.06.2020	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). Lagefestpunkte ("TP") haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte, über die ich Sie bei Bedarf gesondert informiere. Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt: - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			<p>- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.</p> <p>- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.</p> <p>- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.</p> <p>Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.</p> <p>Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.</p> <p>Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.</p> <p>Hinweis: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p>	

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
26	Hansestadt Greifswald Stadtbauamt	09.07.2020	Die Stadt Stralsund beabsichtigt die förmliche Festsetzung eines Sanierungsgebietes „Tribseer Vorstadt“. Hierfür wurden Vorbereitende Untersuchungen durchgeführt und uns im Rahmen des § 137 BauGB zur Stellungnahme bezüglich einer eventuellen Betroffenheit unsere Belange übermittelt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass Belange aus dem Aufgabenbereich der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
28	E.DIS Netz GmbH	13.03.2020	Wir betreiben im Sanierungsgebiet vereinzelt Informationsleitungen. Sollten diese baubehindernd wirken, muss rechtzeitig eine Baufeldfreimachung schriftlich beauftragt werden.	Kenntnisnahme
29	Verkehrsgesellschaft Vorpommern Rügen mbH	29.07.2020	Nach Durchsicht der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Sanierungsgebiet „Tribseer Vorstadt“ stellen wir fest, dass es sich bezogen auf den Verkehr um eine reine Bestandsaufnahme handelt. Die Angaben zum Punkt 5.2 „Öffentlicher Personennahverkehr“ sind alle veraltet und sind seit 2015 nicht mehr gültig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die textlichen Darstellungen unter Pkt. III.5.2 werden entsprechend aktualisiert, allerdings ohne Auswirkungen auf den Sachgehalt der Untersuchung.
30	SWS Energie GmbH	09.07.2020	Ergänzend zu Kap. III, Ziffer 6 „Technische Infrastruktur“ möchten wir Ihnen mitteilen, dass die SWS Energie GmbH derzeit die Erweiterung des bestehenden Nahwärmenetzes auch im Bereich Tribseer Vorstadt untersucht. Weitere Ergänzungen oder Änderungen bestehen seitens der SWS Energie GmbH und der SWS Netze GmbH nicht. 604: Die SWS bittet darum, dass das Thema "Energieversorgung" bei der Entwicklung der Sanierungsziele berücksichtigt wird. Bitte bei Rahmenplanung etc aufnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
31	GDMcom GmbH	03.07.2020	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, ONTRAS Gastransport GmbH sowie VNG Gasspeicher GmbH ab dem 01.01.2020 ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind	Kenntnisnahme
32	SWS Telenet GmbH	27.08.2020	Im Bereich des Sanierungsgebietes "Tribseer Vorstadt" sind partiell Anlagen (Leerrohre, Glasfaserkabel etc.) der SWS Telenet GmbH vorhanden. Im Zuge der Sanierungsarbeiten beabsichtigt die SWS Telenet GmbH bei Bedarf Leerrohre bzw. Mikrorohrverbände zu verlegen.	Kenntnisnahme
33	Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (REWA)	17.07.2020	Die vorgeschlagene Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist aus technischer Sicht für die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes und den Aufbau einer Trennkanalisation nicht praktikabel. Sinnhaft ist die vollumfängliche Einbeziehung der Alten Richtenberger Straße zwischen Carl-Heydemann-Ring und der Alten Rostocker Straße sowie des Kreuzungsbereiches Carl-Heydemann-Ring/Alte Richtenberger Straße in das Sanierungsgebiet. Aufgrund der Komplexität der Baumaßnahmen liegt die Zielsetzung, den Leitungsbau resp. die Medienverlegung Trink-, Schmutz- und Regenwasser im gesamten Straßenzug in definierten und so wenigen wie möglichen Bauabschnitten maximal auszuschöpfen. Dies ist nur gegeben, wenn für den gesamten Straßenzug die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ziel der vorliegenden vorbereitenden Untersuchung ist es, städtebauliche Missstände zu identifizieren und soweit einzugrenzen, dass aus den Ergebnissen eine sinnvolle Abgrenzung eines möglichen, zukünftigen Sanierungsgebietes möglich ist. Dies beinhaltet zuvorderst die augenfälligen Sanierungs-, Instandhaltungsmängel an Gebäuden und Straßen sowie strukturelle Defizite des Untersuchungsgebietes. Zweifellos ist dabei aber auch die Erneuerung / Sanierung der städtischen Infrastruktur dabei in den Blick zu nehmen. Dementsprechend ist auch die Alte Richtenberger Straße in ganzer Länge als „vordringlich zu erneuern“ im Plan 09 Entwicklungs- und Sanierungsziele gekennzeichnet. Der Geltungsbereich des festzulegenden Sanierungsgebietes wird in diesem Bereich angepasst.

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			klar geregelt sind und die Grenze zum Sanierungsgebiet bis zum Kreuzungsbereich Carl-Heydemann-Ring/Alte Rich-tenberger Straße erweitert wird.	
34	IHK zu Rostock	14.07.2020	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kommt die In-dustrie- und Handelskammer zu Rostock zu dem Ergebnis, dass unsererseits gegen das o.g. Vorhaben keine Einwän-de bestehen und keine Anregungen einzubringen sind.	Kenntnisnahme
35	Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V.	20.07.2020	<p>Der Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. vertritt unter vielen Kleingartenvereinen (KGV) auch die Belange und Interessen der Pächter aus den Kleingartenanlagen "Kupferteichwiesen" e.V., "Süd" e.V. und "Am Stellwerk" e.V. Diese KGV liegen im o.g. Sanierungsgebiet "Tribseer Vorstadt".</p> <p>Was uns aufgefallen ist, dass es im Untersuchungsprojekt keinen Hinweis auf das aktuelle Kleingartenentwicklungs-konzept der HST gibt. Es wird in der Untersuchung gesagt (Seite 17), dass es keine öffentlichen Grünflächen im Sanie-rungsgebiet gibt. Das ist so nicht richtig, denn die Dauer-kleingartenanlagen zählen zum öffentlichen Grün der HST. Die KGA "Kupferteichwiesen" e.V. zählt immerhin mit zu den ältesten KGA der HST. Den drei KGV kommen im Wohngebiet Tribseer Vorstadt einer hohen sozialen Bedeu-tung zu. Sie sind wichtige Begegnungsstätten für alle Be-völkerungsschichten des Wohngebietes.</p> <p>Die KGV sind mehr als nur Orte für die Erzeugung von Obst, Gemüse, Kräuter und Blumen, der Erholung, des Na-turschutzes und der Grünpflege. Die o.g. KGA haben einen wichtigen klimaregulierenden Stellenwert auch für das Wohngebiet Tribseer Vorstadt!</p> <p>In Rücksprache mit den Vereinsvorsitzenden wird eine bes-ere Einbindung der Kleingartenvereine in das Wohnge-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen. Mit der vorliegenden Vorbereitenden Untersuchung sollen die städ-tebaulichen Missstände im Bereich der Tribseer Vorstadt identifiziert werden, um die Notwendigkeit einer Sanie-rungsgebietsausweisung zu prüfen. Sofern diese Überprü-fung die Einleitung einer Sanierungsmaßnahme gem. § 136 ff BauGB rechtfertigt, wird ein städtebaulicher Rahmenplan ausgearbeitet, in dem auch die kleinräumigen Entwick-lungsziele für das Gebiet dargelegt und abgestimmt wer-den.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Verbesserung der Einbindung der Kleingartenan-lagen im Untersuchungsgebiet werden dann im Zuge dieses nächsten Verfahrensschrittes konzeptionell verarbeitet.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			<p>bietsmanagement z.B. durch einen beauftragten Stadtgebietsmanager gewünscht. Vorstellbar ist eine Beteiligung der KGV an Wohngebietsfesten.</p> <p>Auf eventuell durchgeführte Obst-, Gemüse- und Pflanzenmärkte im Wohngebiet könnten die KGV auch ihre Produkte anbieten bzw. tauschen (Denkbar wäre an zwei Sonntagen im Jahr auf dem Lidl-Parkplatz).</p> <p>Gewünscht wird auch eine Verbesserung der Zuwegung der KGV über den Weg Knöchelsöhren, sowie die Schaffung von zusätzlichen Parkmöglichkeiten für die Kleingartenfreunde. Es wird nämlich befürchtet, dass die knappen Parkmöglichkeiten durch den Betrieb des neuen Stadions für die Gartenfreunde noch knapper werden dürften.</p> <p>Des Weiteren wird gewünscht, dass die Erreichbarkeit der KGV mittels dem städtischen Nahverkehr durch neue Bushaltepunkte (mindestens drei entlang der Feldstraße) verbessert wird. Falls sich zukünftig das Verkehrsaufkommen auf der Feldstraße maßgeblich erhöht, durch Umleitung um den Altstadt kern (wozu auch der Tribseer Damm zählen wird!) und auch die Bahntrasse verstärkt befahren wird, dann sollte auch der Lärm zu den drei KGV mittels Erdwälle oder Lärmschutzwände minimiert werden.</p> <p>Einig waren sich die Vorstände der o.g. KGV darüber, dass die Hansestadt Stralsund ihre an den KGA liegenden Grünanlagen, Hecken und Radwege besser pflegen müssten.</p> <p>Es wäre schön, wenn die Interessen und Wünsche der drei KGV in der Sanierung des Gebietes "Tribseer Vorstadt" berücksichtigt werden könnten.</p>	
39	Wasser- und Bodenverband „Barthe / Küste“	03.07.2020	<p>Im vorgeschlagenen Sanierungsgebiet bzw. im Ergänzungsgebiet (Seite 32 der Unterlage) befinden sich direkt keine Gewässer 2. Ordnung. Lediglich der Graben 6 (Hoher Graben) tangiert das Sanierungsgebiet an der westlichen Seite. Belange unseres Verbandes, die sich ausschließlich</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der „ökologischen Infrastruktur“ sind im Zuge der weiteren Rahmenplanung zu berücksichtigen. Unmittelbar für Untersuchung städtebaulicher Missstände relevante Aspekte sind diesbezüglich derzeit nicht erkennbar.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			<p>auf die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung begrenzen, werden somit nicht berührt. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass im Rahmen der vorgelegten vorbereitenden Untersuchungen die Gewässer im Bereich der Tribseer Vorstadt ausgeklammert wurden. Als Bestandteil der (ökologischen) Infrastruktur wäre die Darstellung des Gewässernetzes in diesem Stadtteil empfehlenswert – z. B. in der Grün- und Freiflächenstruktur.</p>	
41	Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin im Erzbistum Berlin	21.08.2020	Wir werden in dieser Sache keine Stellungnahme abgeben.	Kenntnisnahme
43	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	06.08.2020	<p>Die Sanierung des Stadtgebietes bietet Möglichkeiten, ein attraktives, modernes Lebensumfeld für die Einwohner zu gestalten. Modern bedeutet heute nachhaltig, also die Ziele des Klimaschutzes und der Bewahrung der Biodiversität dauerhaft umzusetzen, so dass die Lebensgrundlagen erhalten werden. Damit die vielfältigen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, möchten wir empfehlen die folgenden Themen einzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt der kurzen Wege <p>Nutzungsmischung: Kombination von Wohnen, Arbeit und Versorgung, die Voraussetzungen dafür sind im Stadtgebiet günstig, da beides schon vorhanden ist. Von der Widmung der Fläche nördlich der Alten Richtenberger Straße für den Einzelhandel sollte abgesehen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fossilfreie Mobilität <p>Wie in der vorbereitenden Untersuchung erwähnt, ist das</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen. Mit der Vorbereitenden Untersuchung sollen die städtebaulichen Missstände im Bereich der Tribseer Vorstadt identifiziert werden, um die Notwendigkeit einer Sanierungsgebietsausweisung zu prüfen. Sofern diese Überprüfung die Einleitung einer Sanierungsmaßnahme gem. § 136 ff BauGB rechtfertigt, wird ein städtebaulicher Rahmenplan ausgearbeitet, in dem auch die kleinräumigen Entwicklungsziele für das Gebiet dargelegt und abgestimmt werden.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte zur Entwicklung eines attraktiven und „modernen“ Lebensumfeldes werden im Zuge dieses nächsten Verfahrensschrittes soweit möglich berücksichtigt und konzeptionell verarbeitet.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			<p>Stadtgebiet durch Verkehrslärm belastet. Neben Maßnahmen zur Minderung dieser Belastung von den Randstrukturen sollte der Vorteil des nahen Hauptbahnhofs besser zur Geltung kommen. Eine direkte Anbindung an den Stralsunder Bahnhof z.B. durch einen Fußgängertunnel oder -brücke im südlichen Teil des Bahnhofs würde die Attraktivität des Stadtgebietes und des ÖPNV erhöhen. Durch eine Weiterführung bis östlich der Bahnhofsstraße wäre auch eine Verbindung zum Frankenteich möglich.</p> <p>Eine Ergänzung des ÖPNV-Netzes durch eine weitere Haltestelle im südlichen Bereich des Stadtgebietes sollte überprüft werden.</p> <p>Die angestrebte Verbesserung für Fuß- und Radverkehr ist im gesamten Gebiet notwendig und wird von uns ausdrücklich begrüßt. Die Priorität der Verkehrsanlagen sollte hier auf der Lebensqualität liegen. Private Kraftfahrzeuge sollten vorrangig am Rand des Gebietes in Parkhäusern und Tiefgaragen abgestellt werden, so dass sich innerhalb des Gebietes das Aufkommen von Kraftfahrzeugen minimiert. Bei beengten Verhältnissen kann die Ausweisung von Fahrradstraßen mit Zulassung von Anlieger-Kraftfahrzeugverkehr eine günstigere Lösung sein. Wenn, wie im Klimaschutz-Teilkonzept „Klimafreundliche Mobilität – Stralsund steigt um“ von 2017 vorgesehen, auf dem Carl-Heydemann-Ring und der Feldstraße ein Radschutzstreifen genutzt werden soll, muss hier die Einhaltung der Überholregeln (mind. 1,5 m Abstand) durchgesetzt werden. Sonst erfüllt diese Maßnahme nicht ihren Zweck.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versorgung mit Erneuerbaren Energien <p>Deckung des voraussichtlichen Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien, u.a. durch Ausnutzung der Potenziale für PV und Solarthermie auf den Gebäuden, auch bei Miethäusern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klimaanpassung: Hitze & Starkregen <p>Fassaden- und Dachbegrünung sowie ein hoher Anteil an Bäumen und Grünflächen wirken der besonderen Hitzebe-</p>	

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			<p>lastung in Städten entgegen. Regenwassernutzung mindert das Ableitungserfordernis und spart die kostbare Ressource Trinkwasser. Eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser mindert Abflussspitzen und die Hochwassergefahr.</p> <p>Bei der Neugestaltung des Verkehrsraums sollten die Potentiale zur Minderung der Versiegelung und zur dezentralen Versickerung ausgenutzt werden, z.B. durch Schotterrassen, wassergebundene Wegedecken, Straßenbegleitgrün, Versickerungsmulden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz und naturbezogene Naherholung <p>Aus Sicht des Naturschutzes ist eine Renaturierung des Hohen Grabens notwendig (gem. WRRL) und wird ausdrücklich begrüßt. Die Integrierung des Baumbestandes, der Gärten und Grünflächen in die Planung ist für den Erhalt der Biodiversität dringend geboten. Die Aussage der vorbereitenden Untersuchungen, es gäbe eine geringe Ausstattung mit Grünflächen (S. 29) ist nicht nachvollziehbar. Im Vergleich zu anderen Innenstadtbereichen ist der Anteil sogar recht hoch, auch wenn die Nutzungsqualität für die Einwohner bei den aktuellen Strukturen gering ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung suffizienter Lebensstile und der Gemeinschaft <p>Einrichtung von: öffentlichen Plätzen; Wohnkonzepte, die eine flexible Anpassung an unterschiedliche Lebensphasen ermöglichen mit Begrenzung auf 38 m² Wohnfläche p.P. (von Auszubildende, Single, Paar, Familie bis Ruheständler); Co-Living-Spaces (kleine private Wohneinheiten mit Gemeinschaftsflächen); Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse (Anteil der Wohnungen altersgerecht, behindertengerecht, WG-gerecht, verschiedene Preissegmente); Gemeinschaftsgärten; Erhalt der Gärten und Kleingärten; gemeinschaftlich genutzte Fahrzeuge (Fahrräder, Lastenräder, E-Auto) und Abstellmöglichkeiten für diese; Räume zum Teilen selten genutzter Haushaltsgeräte und Werkzeuge; Co-Working-Spaces; Reparaturmöglichkeiten; Räume für einen Tausch- und Up-Cycling-Laden.</p>	

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			<p>• Nachhaltiges Bauen Nachhaltigkeit und Ökobilanz von Baustoffen prüfen, auch Wiederverwendung von Baumaterial. Sanierung von vorhandenen Gebäuden sollte wie beschrieben bevorzugt werden. Energieeffizienz von Gebäuden. Ausschöpfung der Potentiale für Energie- und Ressourceneinsparung. Zur vorgeschlagenen Gebietsabgrenzung (Plan 10) möchten wir anmerken, dass Flächen zur Anbindung an den Hauptbahnhof und zur Verbindung zum Frankenteich sowie für die Renaturierung des Hohen Grabens noch nicht eingeschlossen sind. Aus unserer Sicht wäre eine umfassendere Neustrukturierung wirkungsvoller, bei der die Flächen im Eigentum der Bahn und nördlich des Tribseer Damms eingeschlossen werden. Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die vorgeschlagene Abgrenzung des Gebietes wurde so gewählt, dass sich das Sanierungsverfahren im Sinne der Bestimmungen des § 142 (1) Satz 2 Baugesetzbuch zweckmäßig durchführen lässt. Eine deutliche Vergrößerung wie hier vorgeschlagen würde dies fraglich erscheinen lassen.</p>
51	Landkreis Vorpommern-Rügen Bau und Planung	11.08.2020	<p>Aus Sicht der Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände zur Abgrenzung des Sanierungsgebietes im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen. Aus der Sicht des Landkreises als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden im Gebiet der vorbereitenden Untersuchung weise ich darauf hin, dass es Überlegungen zu einer baulichen Erweiterung der Kreisverwaltung am Standort Carl-Heydemann-Ring 67 gibt.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Überlegungen zur Erweiterung der Kreisverwaltung sind bekannt und werden im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
53	Landkreis Vorpommern-Rügen Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	02.07.2020	<p>Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückschieben für den Ladevorgang erforderlich ist, z. B. bei</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung der benannten, sehr detaillierten Aspekte der Abfallentsorgung im Rahmen der weiteren Planung wird geprüft.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
	Vorpommern-Rügen		<p>Absetzkippen.“ Zum Paragraphen 16 Nr. 1 legt die DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ weiterhin fest: „Bei Sackgasen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.“</p> <p>Eine Wendeanlage ist aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers idealerweise geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 20,00 m zuzüglich der erforderlichen Freiräume von bis zu 2,00 m für die Fahrzeugüberhänge aufweist und in der Wendeplattenmitte frei befahrbar ist. Wendeanlagen müssen mindestens den Bildern 56 – 59 der unter Ziffer 6.1.2.2 genannten Wendeanlagen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entsprechen, wobei andere Bauformen als Wendekreise oder -schleifen, z. B. Wendehämmer, aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers (siehe DGUV Information 214-033) nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz ein Wendekreis/ -schleife nicht realisiert werden kann. Für jede Wendeanlage sind ein Ausfahrtradius von mindestens 10 m und eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m zu planen. Der Wendeplattenrand zuzüglich der erforderlichen Freiräume muss frei sein von Hindernissen wie Schaltschränke der Telekommunikation, Elektrizitätsversorgung oder Lichtmasten, Zäune und ähnlichen Einschränkungen.</p> <p>Bezüglich der Straßen regelt die DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ (ehemals BGV D 29) im Paragraphen 45 Abs. 1: „Fahrzeuge dürfen nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.“</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>1. Die Straße muss für die zulässigen Achslasten eines Abfallsammelfahrzeuges ausreichend tragfähig sein (zulässiges Gesamtgewicht von Abfallfahrzeugen beträgt max. 26t). Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist.</p>	

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			<p>2. Anliegerstraßen und –wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei gerader Streckenführung haben. Dieses Maß ergibt sich aus der Fahrzeugbreite (2,55 m) und einem beidseitigen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Anliegerstraßen und –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 4,75 m haben.</p> <p>Bei kurviger Streckenführung sind die Schleppkurven für dreiachsige Müllfahrzeuge zu beachten. Bei 90-Grad-Kurven ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mindestens 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10 m langen, 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug.</p> <p>3. Die Straße muss eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m gewährleisten (Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen).</p> <p>4. Die Straße muss so gestaltet sein, dass Schwellen und Durchfahrtschleusen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen überfahren werden können (ohne Aufsetzen der Trittbretter, wobei die niedrigste Höhe für Trittbretter nach DIN EN 1501 -1 Hecklader 450 mm beträgt; dabei sind auch Rahmenkonstruktion und Fahrzeugüberhang und Federweg zu berücksichtigen).</p> <p>Beachten Sie bitte bei der Planung, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen und Betriebsgelände befahren dürfen.</p> <p>Für den Fall, dass die o. g. Vorgaben nicht eingehalten werden können, regelt der Paragraph 15 Absatz 5 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen: „Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter sowie sperrige Gegenstände nach § 16 Absatz 1 der Abfallsatzung von den Überlassungspflichtigen an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitge-</p>	

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			stellt werden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann den Bereitstellungsort der Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. des Sperrmülls bestimmen.“	
65	Kegelverein „Hansa“ Stralsund e. V.	09.08.2020	<p>Im Amtsblatt Nr. 4 der Hansestadt Stralsund wurde die Bürgerbeteiligung durch Auslage der Unterlagen zu vorgenanntem Sanierungsgebiet bekanntgemacht. Nach dem Studium der Unterlagen begrüßen wir generell die geplante Beseitigung einer Vielzahl von Missständen und eine Aufwertung des Gebietes.</p> <p>Da im geplanten Sanierungsgebiet auch das Areal des Kegelvereins liegt, welches wir von der Hansestadt Stralsund als Erbbaupächter übernommen haben, sehen wir uns von den zukünftigen nachteiligen Auswirkungen (s. VI. der vorbereitenden Untersuchungen) direkt betroffen ohne einen durch die Sanierungen bedingte Erhöhung des Bodenwertes erkennen oder verwerten zu können. Auch sehen wir uns als Verein nicht in der Lage einen Ausgleichsbeitrag in unbekannter Höhe zur Finanzierung der Maßnahme zu leisten.</p> <p>Wir regen deshalb die Herauslösung „unserer Flächen“ aus dem Sanierungsgebiet und damit eine Vermeidung einer vom Verein nicht zu finanzierenden Kostenbelastung an. Alternativ könnte die Hansestadt als Eigentümer die Übernahme der zu erwartenden Kosten vertraglich zusichern!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Herauslösung der Grundstücke aus dem vorgesehenen Sanierungsgebiet wird geprüft, ist aber nach derzeitigem Kenntnisstand eher unwahrscheinlich.</p> <p>Die bodenrechtlichen Aspekte einer möglichen Ausgleichszahlung für ein Grundstück, das (formal weiterhin) im Eigentum der Stadt Stralsund ist durch einen nicht „profitorientierten e.V.“ sind zu klären.</p>
	Amt für Raumplanung und Landesplanung Vorpommern	10.07.2020	<p>In dem o.g. Bericht wurden die städtebaulichen Missstände der Tribseer Vorstadt der Hansestadt Stralsund benannt und sollen in den nächsten 15 Jahren behoben werden. Das Sanierungsgebiet wird im Norden durch den Tribseer Damm, im Osten durch die Gleisanlagen, im Süden durch eine Kleingartenanlage und im Westen durch den Carl-Heydemann-Ring begrenzt. Das Plangebiet hat eine Größe</p>	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			<p>von ca. 18,43 ha. Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet überwiegend als Wohnbaufläche bzw. als gemischte Baufläche dar. Für die Behebung der Missstände sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neubau einer Schule und einer Kita Einrichtung einer Begegnungsstätte - Erneuerung von Straßen Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes - Abbruch einzelner Gebäude - Sicherung denkmalgeschützter Gebäude - Neubau von Wohngebäuden - Erneuerungsmaßnahmen an Gebäuden - Revitalisierung von Freiflächen - Neubebauung von Flächen - Schaffung von Kinderspielplätzen - Renaturierung des Hohen Grabens - Entsiegelung und Begrünung von Innenhöfen <p>Die Hansestadt Stralsund wird im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) gemeinsam mit der Hansestadt Greifswald als Oberzentrum ausgewiesen und stellt somit gemäß Ziel 4.1 (3) RREF' VP einen Schwerpunkt der Wohnbauflächenentwicklung dar. Des Weiteren entsprechen die Vorhaben einer auf die Innenpotentiale ausgerichteten Siedlungsentwicklung (4,1 (6) RREP VP), Außerdem werden durch die Umbaumaßnahmen die städtischen Funktionen erhalten und der Stadtkern wird aufgewertet (4.2 (2) RREP VP). Die Stadtsanierungsmaßnahmen der Tribseer Vorstadt werden raumordnerisch mitgetragen.</p> <p>Der Untersuchungsbericht zum Sanierungsgebiet „Tribseer Vorstadt“ der Hansestadt Stralsund ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>	

Tribseer Vorstadt

Vorbereitende Untersuchungen



Hansestadt Stralsund

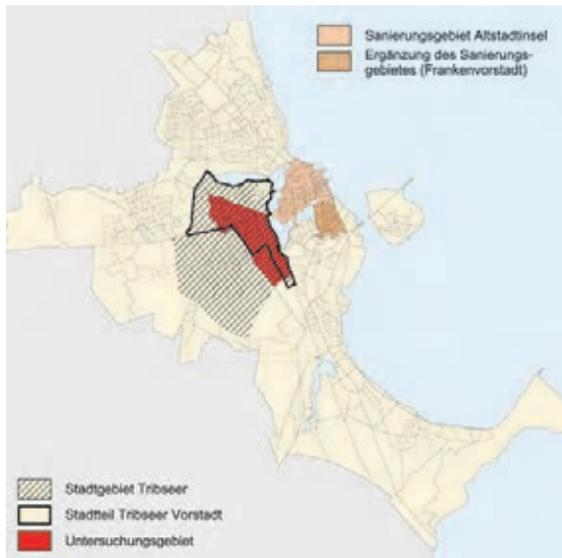
Vorbereitende Untersuchungen Tribseer Vorstadt

Auftraggeber: Hansestadt Stralsund
Amt für Planung und Bau
Abt. Planung und Denkmalpflege

Auftragnehmer: Conradi, Bockhorst & Partner
Köpenicker Straße 154a-157
10997 Berlin
info@cbb-berlin.de

Bearbeitungsstand: März 2020
© Hansestadt Stralsund

Inhalt	Seite
I. Anlass und Ziel	2
II. Planerische Vorgaben -/ Studien	3
1. Flächennutzungsplan	4
2. Integriertes Stadtentwicklungskonzept	4
3. Bebauungspläne	6
III. Soziale, strukturelle und städtebauliche Verhältnisse	8
1. Untersuchungsgebiet	8
2. Bevölkerung und Wohnen	8
2.1 Bevölkerung	8
2.2 Wohnen	9
3. Nutzungs- und Baustruktur	10
3.1 Nutzungsstruktur	14
3.2 Baustruktur	13
3.1 Baulicher Zustand	15
4. Grün- und Freiflächenstruktur, Kinderspielplätze	17
5. Erschließungsstruktur	17
5.1 Straßennetz	17
5.2 Öffentlicher Personennahverkehr	19
5.3 Ruhender Verkehr	19
6. Technische Infrastruktur	19
7. Umweltsituation	21
8. Grundstücksstruktur / Eigentumsverhältnisse	21
IV. Städtebauliche Missstände	23
1. Lage im Stadtgebiet - Bewertung	23
2. Baulich-räumliche Missstände	25
3. Verkehrliche Missstände	25
4. Missstände in Bezug auf Grün- und Erholungsflächen	25
5. Umweltbezogene Missstände	27
6. Soziale Missstände	27
V. Notwendigkeit und Ziele der Sanierung	28
1. Erforderlichkeit der Sanierungsmaßnahmen und öffentliches Interesse	28
2. Entwicklungs- und Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet	28
2.1 Leitsätze	28
2.2 Ziele und Maßnahmen für das Sanierungsgebiet	28
3. Abgrenzung des Sanierungsgebietes	30
4. Sanierungsverfahren	33
VI. Auswirkungen der Sanierung	33
VII. Durchführung der Sanierung	34



I. Anlass und Ziel

Die Tribseer Vorstadt ist ein innerstädtisches Wohngebiet, das westlich und südwestlich der historischen Altstadt vorgelagert ist.

Neben den vor allem in der Gründerzeit entstandenen Wohnbereichen gibt es zum Teil auch größere heterogene Bereiche mit gewerblichen Flächen sowie ein größeres Gewerbegebiet am Platz des Friedens.

Eine große Anzahl der vorhandenen Wohngebäude mit vergleichsweise einfach ausgestatteten Wohnungen wird den heutigen Ansprüchen nicht mehr gerecht, was unter anderem auch den zum Teil hohen Leerstand erklärt. Das Gebiet ist zudem von brachgefallenen Flächen durchsetzt und weist in seinem Inneren gravierende Bau- und Wohnumfeldmängel auf. Öffentliche Grünflächen mit hoher Aufenthaltsqualität sind kaum vorhanden.

Darüber hinaus wird die Tribseer Vorstadt vor allem durch die Eisenbahntrassen im Osten und Norden sowie durch die innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen - Tribseer Damm und Carl-Heydemann-Ring - durch Lärmimmissionen stark beeinträchtigt. Vor allem diese Merkmale tragen dazu bei, dass die Tribseer Vorstadt mit starken Imagenachteilen behaftet ist. So ist sie auch vom allgemein zu verzeichnenden Bevölkerungsrückgang besonders betroffen - während die Gesamtstadt seit 1991 etwa 20 % der Einwohner verlor, waren es in der Tribseer Vorstadt (Untersuchungsgebiet) ca. 34 %. Dieser Einwohnerschwind geht auch mit einer sozialen Erosion einher.

Andererseits verfügt das Gebiet durch seine Nähe zur Altstadt und die gute örtliche und überörtliche Verkehrsanbindung auch über Standortqualitäten.

Aufgrund der städtebaulichen Defizite hat die Hansestadt Stralsund Vorbereitende Untersuchungen für die Tribseer Vorstadt eingeleitet und beabsichtigt damit, neben der Altstadtinsel einschließlich des Ergänzungsgebietes Frankenvorstadt ein zweites Sanierungsgebiet auszuweisen.

Die Vorbereitenden Untersuchungen wurden zunächst im Juli 2015 abgeschlossen. Mit dem vorliegenden Bericht sind sie in den Plänen, den entsprechenden Texten und den statistischen Aussagen aktualisiert und auf den neuesten Stand gebracht worden.

II. Planerische Vorgaben / Studien

Übergeordnete Planungen, die Aussagen zum Untersuchungsgebiet Tribseer Vorstadt enthalten, sind der seit August 1999 wirksame Flächennutzungsplan und das im Juli 2002 beschlossene und im Jahre 2014 fortgeschriebene, von der Bürgerschaft im März 2015 bestätigte Integrierte Stadtentwicklungskonzept.

Zudem wurden schon in den frühen neunziger Jahren Bebauungsplanverfahren begonnen, deren Geltungsbereiche im jetzigen Untersuchungsgebiet liegen. Es geht dabei um den Bebauungsplan 6.1 „Bahnhofsvorplatz“, den Bebauungsplan 6.2 „Hexenplatz“ und den Bebauungsplan 6.3 „Knöchelsöhren / Carl-Heydemann-Ring“ Abschnitte C und D (Verfahrensstände: jeweils Entwurf von 1995). Alle Bebauungspläne haben jedoch keine Gültigkeit erlangt. Für den Bahnhofsvorplatz wurden Mitte der 90er-Jahre Planungen eingeleitet.

Darüber hinaus ist 2008 eine Entwicklungsstudie „Westliche Stadteingangsachse“ erarbeitet worden, in der vorrangig den Bereich entlang des Tribseer Damms untersucht wurde.



Tribseer Damm - Südseite

Für die Sanierung des Hohen Grabens hat das Büro Umweltplan Stralsund GmbH 2009 ein Konzept erarbeitet.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Discounter-Markt am Carl-Heydemann-Ring / Autohaus Schütt und Ahrens“ wurde im Januar 2012 der Aufstellungsbeschluss gefasst. Anlass und Ziel für die Aufstellung ist die Absicht, das Nahversorgungszentrum an dieser Stelle durch die Ansiedlung eines Discount-Marktes zu stärken.

Mit einer Projektskizze zur klimagerechten Stadtplanung hatte sich die Hansestadt Stralsund 2013 u.a. mit einem Quartier der Tribseer Vorstadt für das KfW-Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanagement“ beworben.

Im Jahre 2019 hat die Bürgerschaft die Aufstellung vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 „Wohnbebauung südlich des Tribseer Damms 54-57“ beschlossen. Ziel ist die Errichtung einer mehrgeschossigen Wohnbebauung zur Verdichtung des Quartiers.

1. Flächennutzungsplan

Der seit August 1999 gültige Flächennutzungsplan stellt im Gebiet der Vorbereitenden Untersuchungen für die eigentlichen Siedlungsbereiche zwischen der Barther Straße im Norden, Gleisanlagen im Osten, den Sportplätzen im Süden sowie Carl-Heydemann-Ring bzw. Platz des Friedens im Westen zum überwiegenden Teil Wohnbauflächen dar.

Die Bereiche beiderseits der Bahntrasse im Norden - rückwärtige Flächen Barther Straße, Hexenplatz und die Fläche des JobCenters - sowie die Bereiche zwischen dem ehemaligen Güterbahnhof im Osten und der Wohnbebauung auf der Ostseite des Straßenzuges Alte Rostocker Straße und Knöchelsöhren sowie die Flächen westlich des Platz des Friedens sind als gemischte Bauflächen dargestellt.

Südlich der Sportplatzanlagen - außerhalb des eigentlichen Siedlungsbereiches - sind neben kleineren Wohnbauflächen an der Feldstraße und gewerblichen Bauflächen nördlich der Ortsumgebung im Wesentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten ausgewiesen.

Am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes sind die Flächen und Gleisanlagen des ehemaligen Güterbahnhofes als Bahnflächen dargestellt.



2. Integriertes Stadtentwicklungskonzept Hansestadt Stralsund

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2002 wird davon ausgegangen, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Stadt nur durch einen grundlegenden Stadtumbau erhalten werden kann. In diesem Rahmen sind die Stadtstrukturen den sich absehbar verändernden Rahmenbedingungen des Strukturwandels anzupassen.

Aufgabe und Ziel des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes war und ist es, die für den Stadtumbau notwendigen Maßnahmen zu bestimmen. Es wurden daher Leitziele und Entwicklungsschwerpunkte festgelegt, die die Entscheidungsgrundlage für die nächsten zehn bis fünfzehn Jahre bildeten und bilden.

Auf der Basis dieser Leitziele wurden teilräumliche Stadtumbaukonzepte erstellt, in denen konkrete Maßnahmen wie z.B. Rückbau, Modernisierung oder Umnutzung von Wohngebäuden entwickelt wurden.

Entsprechend dem Handlungsbedarf im Rahmen des Stadtumbaus wurden die Stralsunder Stadtgebiete verschiedenen Kategorien zugeordnet.

- Stadtgebiete, die bereits kurzfristigen Handlungsbedarf in Bezug auf Rückbau und / oder Aufwertungsmaßnahmen aufweisen, wurden in die Kategorie Umstrukturierungsgebiete mit Priorität eingeordnet.
- Gebiete mit einem hohen Sanierungs- / Modernisierungsbedarf und Leerständen wurden als Erhaltungsgebiete bezeichnet.
- Stadtgebiete, in denen erst mittel- bis langfristig mit solchem Handlungsbedarf zu rechnen ist, fallen in die Kategorie Umstrukturierungsgebiete ohne Priorität.
- Stadtgebiete, in denen generell nicht mit Handlungsbedarf in Bezug auf Stadtumbaumaßnahmen zu rechnen ist, werden der Kategorie Stabile Gebiete zugeordnet.

Das Stadtgebiet Tribseer Vorstadt ist zusammen mit den Stadtgebieten Franken, Grünhufe und Knieper West III in die Kategorie Umstrukturierungsgebiet mit Priorität eingeordnet worden. Ausschlaggebend für diese Kategorisierung waren die vielen städtebaulichen Missstände, der hohe Modernisierungsbedarf und eine überdurchschnittliche Leerstandsquote.

Es ist anzunehmen, dass diese hohe Leerstandsquote eine soziale Segregation in Gang gesetzt hat. Dem sollte schnellstmöglich entgegengewirkt werden.

Darüber hinaus stellt die Tribseer Vorstadt – ebenso wie die Frankenvorstadt – den Stadt- ein- bzw. -ausgang der Altstadt dar und ist damit ein wichtiger und imageprägender Stadtteil. Hinzu kommt, dass der z.T. wertvolle Wohnungsbestand der Gründerzeit und der 1920er und 1930er Jahre umfangreiche Sanierungsmaßnahmen erfordert. Die vorhandenen Brach- bzw. Gemengelagen, die Konfliktbereiche an den Ausfallstraßen und Bahnlinien sind Ausdruck des großen Handlungsbedarfs für eine Umstrukturierung und Aufwertung des Stadtgebietes.

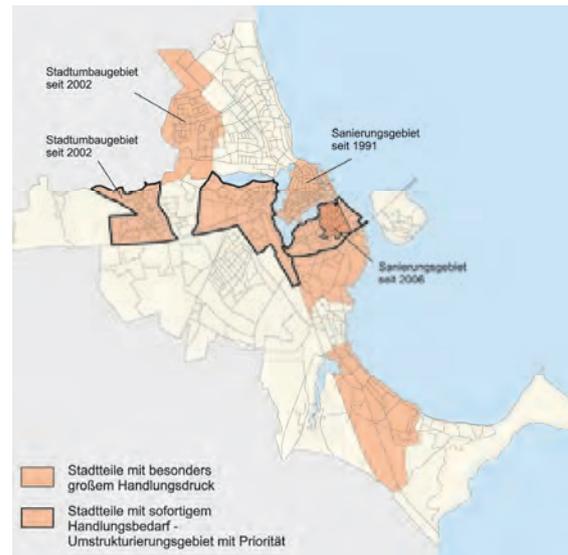
Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept wurden unter dem Abschnitt 3.2 „Städtebauliches Konzept“ für die Tribseer Vorstadt und ihre Vertiefungsgebiete Knöchelsöhren / Alte Richtenberger Straße / An der Kupfermühle und Tribseer Damm / Bahnlinie folgende konzeptionelle Überlegungen angestellt:

- Vertiefungsgebiete Knöchelsöhren/ Alte Richtenberger Straße/ An der Kupfermühle

Die Straßenraumkante wird mit zwei- bis dreigeschossigen Gebäuden geschlossen. Die viergeschossigen Blöcke in Knöchelsöhren (Anfang des 20. Jahrhunderts) sind abgängig und sollen durch dreigeschossige Stadthäuser ersetzt werden. Nicht erhaltenswerte Nebengebäude, stillgelegte Gewerbeansiedlungen und Bahnanlagen werden beseitigt, so dass eine zurückhaltende rückwärtige Wohnentwicklung möglich ist. Die lockere Bebauung mit EFH / ZFH ist in einem durchgrünnten Innenbereich mit einem Grüngürtel zur Bahn hin eingebettet und bildet so einen innenstadtnahen ruhigen Wohnstandort mit kurzen Wegen zur Altstadt und in die Landschaft.

- Vertiefungsgebiet Tribseer Damm / Bahnlinie

Der rückwärtige Bereich der nördlichen Straßenrandbebauung des Tribseer Damms stellt



sich sehr diffus dar. Die z.T. leerstehenden Nebengebäude sollen abgerissen und Gewerbebetriebe umgesiedelt werden. Es soll hier ein neues grünes Wohnquartier entstehen, zurückgezogen vom Trubel der Straße und durch einen Lärmschutzwall vor den Emissionen der Bahn geschützt. Zweigeschossige Stadthäuser können sowohl als Ein- und Zweifamilienhäuser genutzt, aber auch vermietet werden. Gemeinschaftliche und individuelle Wohnformen werden begünstigt durch eine Gebäudestruktur, die auf einen gemeinsamen halböffentlichen Raum orientiert ist und den privaten Freiraum auf der jeweils entgegengesetzten Hausseite zugeordnet hat.

- Fortschreibung 2014

Die Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes war notwendig geworden, weil sich die demografischen Rahmenbedingungen in Stralsund seit 2002 deutlich positiver entwickelt hat als vorhergesagt. So wurde zunächst eine Prognose zur Bevölkerungsentwicklung bis 2030 aufgestellt und die damit verbundene Entwicklung der Haushaltsanzahl und Haushaltsgrößen sowie der daraus resultierende Wohnungsbedarf bis 2030 ermittelt.

Darüber hinaus werden die sich aus der demografischen Entwicklung abgeleiteten Konsequenzen für die Kinderbetreuung, die schulische Versorgung, den Arbeitsmarkt und das altersgerechte Wohnen sowie die damit verbundene Pflege alter Menschen aufgezeigt.

Für die Tribseer Vorstadt werden demnach bis 2030 etwa 5.500 Einwohner prognostiziert, das ist gegenüber 2011 eine Zunahme von etwa 10 %. Daraus ergibt sich nach der Prognose

für die Anzahl der Haushalte eine Zunahme gegenüber 2011 um etwa 360, eine Steigerung um 14 %. Ende 2019 hatte die Tribseer Vorstadt bereits wieder 5.388 Einwohner erreicht.

„Die zusätzliche Wohnungsnachfrage könnte rein rechnerisch durch Sanierung im Bestand gedeckt werden. Doch die vorhandenen Potenziale, u.a. in Baulücken, lassen außerdem ein gewisses Maß an Neubauten erwarten. Die bereits einsetzende Sanierungstätigkeit führt auch hier zu einem Rückgang des Leerstandes, der bis 2030 noch bei etwa 8 % liegen könnte.“ 2011 lag er bei 17 %.

3. Bebauungspläne

Bebauungsplan 6.1 „Bahnhofsvorplatz“

Der Bahnhofsvorplatz ist der zentrale Verkehrsknotenpunkt der Stadt. Der Bebauungsplan 6.1 sollte an dieser Stelle den Bau eines Hotel- und Gewerbecenters mit angeschlossenen Parkhaus ermöglichen und damit das nähere und weitere Umfeld städtebaulich aufwerten. Das Center wurde 1999 eröffnet. Der Bebauungsplan hat keine Satzungsreife erlangt.

Bebauungsplan 6.2 „Hexenplatz“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 6.2 „Hexenplatz“ verfolgte die Absicht, in diesem Bereich „Großnutzer“ wie Gerichte, Bundes- und Landesbehörden etc. unterzubringen. Abgesehen von dem Bau der Agentur für Arbeit am Carl-Heydemann-Ring sind bis heute auf dem Hexenplatz keine weiteren größeren Baumaßnahmen durchgeführt worden. Der Bebauungsplan hat bisher keine Satzungsreife erlangt.

Bebauungsplan 6.3 „Knöchelsöhren/ Carl-Heydemann-Ring“ Abschnitt C und D

Abschnitt C

Der Bebauungsplan sah eine Gliederung des Gebietes in ein besonderes Wohngebiet (WB) entlang den Straßen Tribseer Damm und Carl-Heydemann-Ring und in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) in den dahinter liegenden Flächen und entlang der Alten Richtenberger Straße vor. Für den Quartiersinnenbereich wurde eine zentrale öffentliche Grünfläche mit Spielplatz sowie eine begleitende Durchwegung des Quartiers entlang des Grabens festgesetzt.



Während der Aufstellung des Bebauungsplanes sind drei Bauvorhaben begleitet und genehmigt worden.

- Das Bürogebäude Arbeitsamt Stralsund (heute BIZ) an der Alten Richtenberger Straße wurde schon während der Planaufstellung errichtet.
- Das Wohn- und Geschäftszentrum am Carl-Heydemann-Ring Ecke Alte Richtenberger Straße - das heutige Nahversorgungszentrum - wurde ebenfalls während der Planaufstellung gebaut.
- Die Erweiterung des Autohauses Toyota - heute „Schütt und Ahrens“ - konnte wie im Bebauungsplan vorgesehen realisiert werden.

Der Bebauungsplan hat bisher keine Satzungsreife erlangt.

Abschnitt D

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hatte im Wesentlichen drei Ziele. Zum ersten sollte die straßenbegleitende Wohnbebauung entlang Alte Rostocker Straße, Alte Richtenberger Straße und Knöchelsöhren mit der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) planerisch gesichert werden. Zweitens sollten im weitgehend un bebauten Quartiersinnenbereich Entwicklungsmöglichkeiten für das Autohaus Dürkop und für die Errichtung eines Büro- und Geschäftshauses (Knöchelsöhren 33) zugelassen werden. Und schließlich sollte der Straßenzug Alte Rostocker Straße, Alte Richtenberger Straße und Knöchelsöhren durch den Neubau einer Erschließungsstraße entlang der westlichen Grenze der Bahnanlagen vom Er-

schließungs- und Andienungsverkehr entlastet werden.

Der Bebauungsplan hat bisher keine Satzungsreife erlangt.

Trotzdem ist festzustellen, dass sich die straßenbegleitende Wohnnutzung gehalten hat, und dass das Autohaus Dürkop sich - wie vorgesehen - baulich weiter entwickeln konnte.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Discounter-Markt am Carl-Heydemann-Ring / Autohaus Schütt und Ahrens“

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde im Januar 2012 gefasst. Es ist beabsichtigt, einen Discountermarkt und eine weitere kleine Ladeneinheit mit einer Verkaufsfläche von 850 m² sowie den dazugehörigen Kundenstellplätzen zu bauen.

Das von der Bürgerschaft beschlossene Einzelhandelskonzept weist als Nahversorgungszentrum der Tribseer Vorstadt das Areal vom Bahnhof über den Tribseer Damm bis zur Ecke Carl-Heydemann-Ring / Alte Richtenberger Straße aus. Neben Empfehlungen zur städtebaulichen Aufwertung des Zentrums gibt das Einzelhandelskonzept auch den Hinweis auf einen Ergänzungsbedarf des nahversorgungsrelevanten Warenbereichs (Supermarkt, Drogeriemarkt).

Mangels Aussicht auf Umsetzung wird diese Planung nicht weiterverfolgt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22 „Wohnbebauung südlich des Tribseer Damms 54-57“

Die Aufstellung des B-Plan wurde im Juni 2019 beschlossen. Mit der Realisierung der Bebauung werden folgende Ziele verfolgt:

- Schließung der Baulücke am Tribseer Damm
- Nutzung des Quartiersinnenbereiches durch Mehrgenerationenwohnen (mit und ohne Pflege) sowie Tiefgarage.

4. Entwicklungsstudie Westliche Stadt- eingangssachse

Die Entwicklungsstudie wurde 2008 erarbeitet und hat u.a. den Bereich entlang des Tribseer Damms untersucht.

Die Entwicklungsvariante 2 legt eine **realisierbare Umgestaltung** zu Grunde. Für den Bereich der Vorbereitenden Untersuchungen heißt es:

- Tribseer Damm:
Baulückenschließung vorrangig durch maßstabs- und gestaltgerechte Wohn- und Geschäftshäuser, aber auch durch Gewerbegebäude und Parkpaletten
- Hexenplatz:
Entwicklung eines extensiv gestalteten Quartierparks mit Ausgleichs- und Aufenthaltsfunktionen
- Carl-Heydemann-Ring/ Alte Richtenberger Straße:
Entwicklung der rückwärtigen Bereiche als Grünfläche mit Ausgleichs- und Aufenthaltsfunktionen.

Auf der Grundlage der Entwicklungsvariante 2 „Realisierbare Umgestaltung“ wurde ein Maßnahmenplan aufgestellt, dem angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nur teilweise praktikable, realistische Annahmen zugrunde liegen.



III. Soziale, strukturelle und städtebauliche Verhältnisse

1. Untersuchungsgebiet - Bereich der Vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen den südlichen Bereich des Stadtteils Tribseer Vorstadt. Lediglich das Wohngebiet zwischen Moorteich und Barther Straße sowie der Bereich westlich des Gewerbegebietes am Platz des Friedens sind ausgespart.

Damit sind jedoch die problematischen Quartiere südlich der Barther Straße, beiderseits des Tribseer Damms, in der Alten Richtenberger Straße sowie im Bereich Knöchelsöhren und An der Kupfermühle erfasst.

In allen diesen Quartieren liegen große Bereiche, die entweder städtebaulich ungeordnet und mit funktionalen und gestalterischen Mängeln behaftet sind oder als funktionslose, ungenutzte Brachen angesehen werden müssen. Zudem befindet sich hier eine große Zahl von Gebäuden mit z.T. sehr schlechter Bausubstanz.

Darüber hinaus liegen im Untersuchungsgebiet die Flächen des zu sanierenden Stadions „Kupfermühle“ sowie die weitläufigen Flächen des ehemaligen Güterbahnhofes mit den drei unter Denkmalschutz stehenden Lokschruppen ganz im Süden des Gebietes.

2. Bevölkerung und Wohnen

2.1 Bevölkerung

Die Einwohnerzahl im Untersuchungsgebiet ist in der Vergangenheit großen Schwankungen unterworfen gewesen. Am 31.12.2019 lebten im Untersuchungsgebiet 2.295 Einwohner. Das sind 277 Einwohner mehr als 2013, aber immer noch 1.220 EW (34,7 %) weniger als 1991. Der Einwohnerverlust von 1991 bis 2013 sowie der Einwohnergewinn von 2013 bis 2019 waren in der Gesamtstadt jeweils deutlich geringer. In den einzelnen Quartieren stellt sich die Entwicklung jedoch deutlich differenzierter dar. Im Quartier südlich der Barther Straße/westlich des Carl-Heydemann-Rings (Quartier 90) ist eine durchweg positive Einwohnerentwicklung zu verzeichnen.

Bei 7 Quartieren im zentralen Bereich des Untersuchungsgebietes konnte die negative Einwohnerentwicklung zwischen 1991 und 2013 gestoppt werden und es zeichnet sich ein

leicht positiver Trend ab. Die Ursachen hierfür könnten in der erfolgten Straßensanierung der Barther Straße (Quartiere 120 und 270), des 1. Bauabschnittes des Tribseer Damms mit der Aussicht auf den bevorstehenden 2. Bauabschnitt der Sanierung 2020 sowie der 2019 fertiggestellten Sanierung des Wohngebäudes An der Kupfermühle 7, 9, 11 begründet liegen (Quartiere 330, 340, 350, 360 und 420).

Allerdings bestehen in drei Quartieren die Abwanderungstendenzen fort. Neben dem Quartier am Platz des Friedens (Q. 110) betrifft dies drei Quartiere im südlichen Kernbereich des Untersuchungsgebietes zwischen Alter Rostocker / Alter Richtenberger Straße, dem Carl-Heydemann-Ring, dem Sportplatz Kupfermühle und den Bahnanlagen (Quartiere 370 und 410).

	Einwohner			Veränderung		Veränderung	
	1991	2013	2019	2013 zu 1991		2019 zu 2013	
Gesamtstadt	74.421	57.021	59.534	-17.400	-23,4%	2.513	4,4%
U-Gebiet	3.515	2.018	2.295	-1.497	-42,6%	277	13,7%
Quartiere							
90	33	106	129	73	221,2%	23	21,7%
100	3	7	6	4	133,3%	-1	-14,3%
110	474	191	150	-283	-59,7%	-41	-21,5%
120	337	222	242	-115	-34,1%	20	9,0%
270	153	91	135	-62	-40,5%	44	48,4%
320	209	122	129	-87	-41,6%	7	5,7%
330	136	68	106	-68	-50,0%	38	55,9%
340	279	137	195	-142	-50,9%	58	42,3%
350	529	405	473	-124	-23,4%	68	16,8%
360	322	185	201	-137	-42,5%	16	8,6%
370	231	50	63	-181	-78,4%	13	26,0%
380	1	0	0	-1	-100,0%	0	0,0%
410	585	313	296	-272	-46,5%	-17	-5,4%
420	223	121	170	-102	-45,7%	49	40,5%

Differenzierte Daten zur Altersstruktur der Bevölkerung nicht für das Untersuchungsgebiet erst ab dem Jahre 2013 vor, daher kann dieser Aspekt nur im Vergleich der beiden Jahre 2013 und 2019 sowie im Verhältnis zur Gesamtstadt betrachtet werden.

Im Untersuchungsgebiet lebten 2013 gegenüber der Gesamtstadt nur minimal mehr Kinder von 0 bis unter 15 Jahren (12,64 % gegenüber 11,16 % in der Gesamtstadt), dafür aber mit 14,17 % deutlich weniger ältere Menschen über 65 Jahre (25,20 %). Sechs Jahre später hat sich der Anteil der über 65jährigen mit 15,08 % kaum verändert (Gesamtstadt 26,54 %), der Anteil der Kinder ist jedoch deutlich gestiegen auf 15,38 % (Gesamtstadt 12,40 %).

Die Quartiere weisen hinsichtlich der Altersstruktur deutliche Unterschiede auf. Dazu ist zu beachten, dass diese große Streuung der relativen Werte sowie die teilweise gravierenden Veränderungen in den sechs Jahren zwischen 2013 und 2019 durch die vergleichswei-

se geringe Anzahl der Personen insgesamt entsteht. Dennoch können diese Aussagen bei der weiteren städtebaulichen Untersuchung mit diesen Ergebnissen verglichen werden.

Relativ wenige Kinder zwischen 0 bis unter 15 Jahren lebten 2013 in den Quartieren 110 (5,76 %), 90 (9,43 %) und 420 (9,92 %). Exorbitant viele Kinder lebten im Quartier 340 (24,82 %).

Im Jahr 2019 sind die Quartiere mit den wenigsten Kindern die Quartiere 110 (7,33 %), 370 (11,11 %) und 410 (11,49 %). Dagegen lebten 2019 in den Quartieren 340 (22,56 %), 270 (19,26 %) und 120 (18,60 %) die anteilig meisten Kinder.

In der Altersgruppe der über 65jährigen gab es 2013 die wenigsten Personen in den Quartieren 360 (4,86 %), 110 (5,24 %), 270 (5,49 %) und 340 (5,84 %), die meisten in den Quartieren 320 (29,51 %), 90 (29,25 %) und 420 (26,45 %). In 2019 lebten die wenigsten Personen über 65 Jahre in den Quartieren 110 (3,33 %), 330 (3,77 %), 340 (6,15 %) und 360 (8,46 %), die meisten in den Quartieren 90 (42,64 %) und 420 (27,65 %).

Bei der Altersgruppe der 15- bis unter 65jährigen ist die Entwicklung unauffälliger. Erwähnenswert sind hier lediglich zwei Quartiere, in denen diese Altersgruppe signifikant zurückgegangen ist: im Quartier 90 von 61,32 % (2013) auf 45,74 % (2019) sowie im Quartier 270 von 80,22 % auf 69,63 %. In allen anderen Quartieren liegen die Schwankungen im betreffenden Zeitraum bei 5 % bzw. bei den absoluten Zahlen im einstelligen Bereich.

2.2 Wohnen

Für den Bereich Wohnen konnten keine aktuellen Zahlen ermittelt werden. Daher wird hier auf die Aussagen von 2013 zurückgegriffen. Es ist davon auszugehen, dass die Entwicklung bei den Wohnungen nicht so dynamisch war, wie bei der Bevölkerungsentwicklung.

Erwähnenswert ist jedoch, dass bis Ende 2019 im Untersuchungsgebiet keine besonderen Wohnformen, insbesondere für ältere Menschen oder Menschen mit Handicap, vorhanden waren. Die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 könnte diese Situation verbessern.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich 1.490 Wohnungen, das sind 4,3 % des gesamten Wohnungsbestandes in Stralsund.

Während die durchschnittliche Fläche je WE in der Gesamtstadt bei etwa 88 m² liegt, sind die Wohnungen im Untersuchungsgebiet wesentlich kleiner - die Fläche pro WE beträgt hier ca. 71 m². Dem entspricht, dass die Belegung der Wohnungen mit 1,4 Personen pro WE deutlich unter dem Wert von 1,7 für die Gesamtstadt liegt. Auf Quartiersebene weisen die Werte zur Wohnsituation eine sehr große Bandbreite auf. Die Wohnungsgrößen liegen in den Quartieren zwischen 56 m² und 102 m². Die Belegung der Wohneinheiten bewegt sich zwischen 1,0 und 2,4 Personen.

	Einwohner nach Altersgruppen					
	2013			2019		
	0 - 15 Jahre	15 - 65 Jahre	über 65 Jahre	0 - 15 Jahre	15 - 65 Jahre	über 65 Jahre
Gesamtstadt	6.366 11,16%	36.288 63,64%	14.367 25,20%	7.380 12,40%	36.354 61,06%	15.800 26,54%
U-gebiet	255 12,64%	1.477 73,19%	286 14,17%	353 15,38%	1.596 69,54%	346 15,08%
Quartiere						
90	10 9,43%	65 61,32%	31 29,25%	15 11,63%	59 45,74%	55 42,64%
100	0 0,00%	7 100,00%	0 0,00%	0 0,00%	5 83,33%	1 16,67%
110	11 5,76%	170 89,01%	10 5,24%	11 7,33%	134 89,33%	5 3,33%
120	29 13,06%	162 72,97%	31 13,96%	45 18,60%	162 66,94%	35 14,46%
270	13 14,29%	73 80,22%	5 5,49%	26 19,26%	94 69,63%	15 11,11%
320	17 13,93%	69 56,56%	36 29,51%	19 14,73%	80 62,02%	30 23,26%
330	9 13,24%	54 79,41%	5 7,35%	17 16,04%	85 80,19%	4 3,77%
340	34 24,82%	95 69,34%	8 5,84%	44 22,56%	139 71,28%	12 6,15%
350	46 11,36%	294 72,59%	65 16,05%	78 16,49%	328 69,34%	67 14,16%
360	28 15,14%	148 80,00%	9 4,86%	34 16,92%	150 74,63%	17 8,46%
370	6 12,00%	36 72,00%	8 16,00%	7 11,11%	42 66,67%	14 22,22%
380	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
410	40 12,78%	227 72,52%	46 14,70%	34 11,49%	218 73,65%	44 14,86%
420	12 9,92%	77 63,64%	32 26,45%	23 13,53%	100 58,82%	47 27,65%

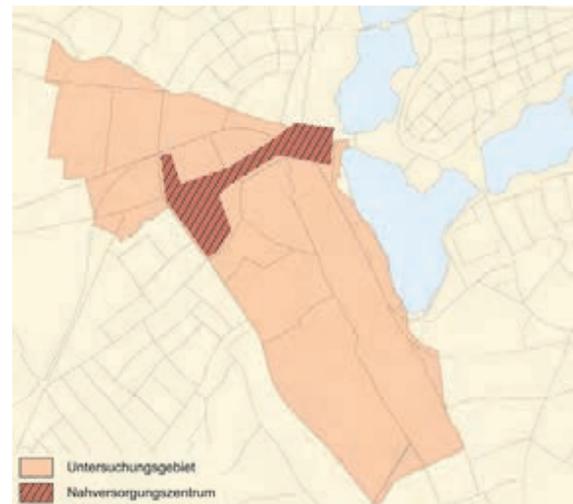
Die größten Schwankungen sind beim Leerstand festzustellen. So stehen z.B. in den Quartieren 90 (westliche Barther Straße) und 120 (mittlere Barther Straße) lediglich 5 % bis 7 % der Wohnungen leer, während die Werte in den Quartieren 330 (westlicher Hexenplatz) und 370 (Knöchelsöhren, Alte Richtenberger Straße, Alte Rostocker Straße) bei 45 % bzw. 58 % liegen.

	Anzahl WE	Fläche/WE	Einw. / WE	Leerstand	
Gesamtstadt	34.190	88 m ²	1,7	2.356	6,9%
U-Gebiet	1.490	71 m ²	1,4	309	20,7%
Quartiere					
90	44	102 m ²	2,9	2	4,5%
100	5	79 m ²	1,4	0	0,0%
110	193	69 m ²	0,8	44	22,8%
120	127	68 m ²	2,0	9	7,1%
270	69	70 m ²	1,9	12	17,4%
320	82	69 m ²	1,6	17	20,7%
330	46	96 m ²	2,1	22	47,8%
340	91	80 m ²	2,1	13	14,3%
350	273	75 m ²	1,6	33	12,1%
360	123	60 m ²	1,8	32	26,0%
370	109	91 m ²	0,5	55	50,5%
380	0				
410	234	56 m ²	1,3	39	16,7%
420	96	70 m ²	1,1	31	32,3%

3. Nutzungs- und Baustruktur

3.1 Nutzungsstruktur

Die Siedlungsbereiche des Untersuchungsgebietes werden vorwiegend durch Wohnfunktionen bestimmt. Die Hauptwohnbereiche liegen an der Barther Straße, den ehemaligen Kasernengebäuden am Platz des Friedens, beiderseits des Tribseer Damms sowie im Bereich Knöchelsöhren, Alte Richtenberger Straße, An der Kupfermühle und am Carl-Heydemann-Ring. Diese Quartiere sind überwiegend als allgemeine Wohngebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung einzuordnen. Das heißt, dass die vorherrschende Wohnnutzung nur vereinzelt durch Geschäfte des täglichen Bedarfs und Wohnfolgeeinrichtungen ergänzt wird. Auffällig ist zudem die hohe Anzahl von Garagen bzw. Garagenhöfen, die in den Quartiersinnenbereichen oder auch in Baulücken errichtet wurden.



Innerhalb der Wohnquartiere befinden sich an der Alten Rostocker Straße und am Carl-Heydemann-Ring zwei größere Autohäuser, die einen großen Teil der Quartiersinnenflächen in Anspruch nehmen. Die Zu- und Abfahrt zu bzw. von den Betriebshöfen ist vor allem an der Alten Richtenberger Straße / Alten Rostocker Straße aufgrund der Verkehrsmenge und den damit verbundenen Emissionen problematisch.

Auf der Nord-Westseite der Alten Richtenberger Straße lagen im Quartiersinnenbereich Gewerbegebäude, die sehr schlechte Bausubstanz aufweisen und z.T. schon längere Zeit leer standen. Sie wurden teilweise umgenutzt, stellen sich häufig wiederum als für die Wohnnutzung störend dar.

Westlich vom Platz des Friedens liegt zwischen der Bahntrasse im Süden und der Barther Straße im Norden ein größeres Gewerbegebiet mit einer Reihe unterschiedlicher Betriebe. Vor allem der südliche Bereich dieses Gebietes wird durch überwiegend marode und vielfach auch leerstehende, funktionslose Gewerbebauten geprägt. Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt fast ausschließlich über den Carl-Heydemann-Ring und die den Platz des Friedens tangierenden Straßenabschnitte. Die hier eingesetzten, zum Teil sehr großen Lastzüge, haben Beeinträchtigungen für die in den ehemaligen Kasernengebäuden untergebrachten Wohnnutzungen zur Folge.

Teile des Untersuchungsgebietes gehören zur Nahversorgungslage Tribseer Vorstadt, die sich im Wesentlichen am Tribseer Damm und dem Carl-Heydemann-Ring befindet. Einen Schwerpunkt bildet das Quartier Carl-Heydemann-Ring Ecke Alte Richtenberger Straße mit einem kleinen Discounter sowie Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich unterschiedliche Gemeinbedarfseinrichtungen. Am Carl-Heydemann-Ring nördlich des Tribseer Damms liegt das JobCenter der Hansestadt Stralsund. Es ist in einem langgestreckten, kammartig entwickelten, fünfgeschossigen Neubau untergebracht, der die Kreuzung Tribseer Damm / Carl-Heydemann-Ring markiert. Der Hort „Lütt Matten“ befindet sich in der Straße An der Kupfermühle in einem sanierungsbedürftigen eingeschossigen Gebäude. In ihm sind die Hortkinder des Grundschulleils der mehr als 600 m entfernten Hermann-Burmeister-Schule untergebracht. Derzeit wird durch eine private Initiative angestrebt, neben dem Hortgebäude als Ergänzung eine KiTa zur Erweiterung bestehender Kapazitäten zu errichten.

In einem ehemaligen Supermarkt im Quartiersinneren südlich der Straße An der Kupfermühle wurde eine Kegelbahn untergebracht. Dieses Gebäude wird auch von anderen Vereinen genutzt.

Direkt südlich angrenzend befindet sich die Sport- und Trainingsanlage An der Kupfermühle, die aus dem Stadionbereich (Rasenplatz), einem Mehrzwecksportfeld und einem Vereinsgebäude besteht. Hier wird u. a. der Schulsport für die Hermann-Burmeister-Schule durchgeführt. Derzeit wird der Stadionbereich saniert, das Vereinsgebäude wurde abgerissen. Das Mehrzwecksportfeld soll ebenfalls

erneuert werden und es soll ein neues Vereinsgebäude mit Umkleiden etc. errichtet werden.

Die o. g. verbundene Grund- und Regionalschule Hermann Burmeister ist die einzige Schule in der gesamten Tribseer Vorstadt. Sie liegt nicht im Untersuchungsgebiet. Sie soll in den nächsten Jahren erweitert werden. In deren Nähe befindet sich auch eine KiTa.

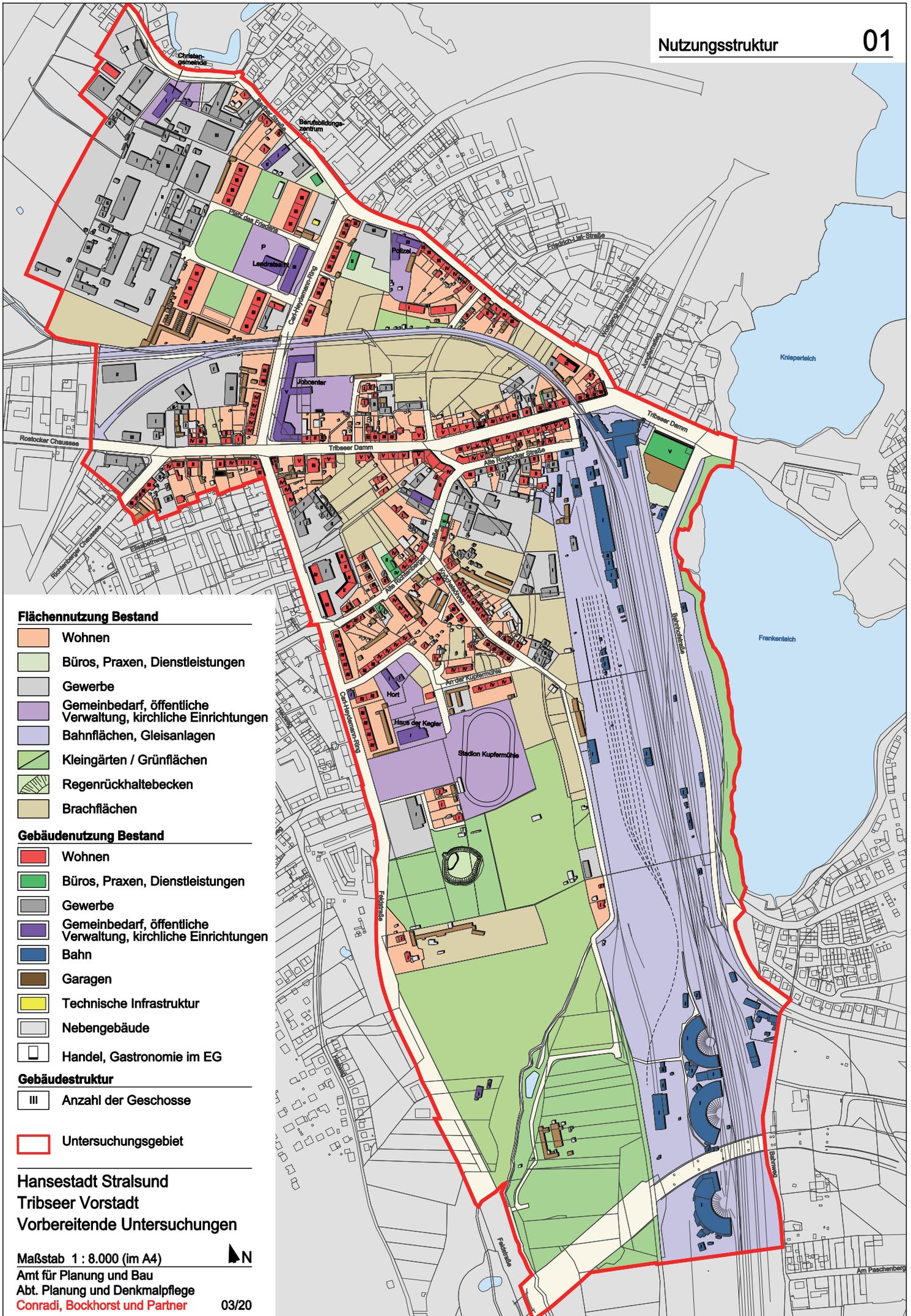
Am Carl-Heydemann-Ring 150 befindet sich in einer ehemaligen Mini-Verkaufseinrichtung „Die Halle“ – eine Speisenausgabe für Bedürftige.

Nördlich der Bahntrasse an der Barther Straße befindet sich in der Nähe des Carl-Heydemann-Ringes das Kriminalkommissariat der Stralsunder Polizei. Das stark sanierungsbedürftige Gebäude soll durch einen Neubau ersetzt werden und dann zusätzlich das Polizeihauptrevier aufnehmen. Weiter westlich befindet sich in der Barther Straße das Berufsbildungszentrum und als kirchliche Einrichtung der Sitz der Christengemeinde.

Mit der Kreisreform 2011 hat die Hansestadt Stralsund ihre Kreisfreiheit verloren und wurde dem Landkreis Vorpommern-Rügen zugeordnet. Da Stralsund die größte Stadt im Kreis ist, sollen nach und nach Bereiche der Kreisverwaltung in Stralsund untergebracht werden. Derzeit sind bereits einige Fachbereiche in dem umgebauten und sanierten Kopfbau der ehemaligen Kaserne am Carl-Heydemann-Ring untergebracht.

Das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Es soll eine Reisezugwagenabstell- und Behandlungsanlage (ABA) entstehen. Die ganz im Süden des Bahnhofsgeländes liegenden unter Denkmalschutz stehenden drei Lokschruppen stehen seit Jahren leer; die Bahn hat sie 2019 an die städtische Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft mbH – LEG verkauft.

Ein großer Flächenanteil im Untersuchungsgebiet besteht aus brachgefallenen Grundstücken oder Grundstücksteilen. Vor allem in den Quartiersinnerbereichen gibt es zum Teil große zusammenhängende Flächen, die in einigen Fällen auch beräumt wurden, deren weitere bauliche Entwicklung dann aber nicht zustande oder ins Stocken gekommen ist; so z.B. der Innenbereich des Quartiers zwischen Tribseer Damm, Carl-Heydemann-Ring und Alte Richtenberger Straße oder Teile des Hexenplatzes.



Flächennutzung Bestand

- Wohnen
- Büros, Praxen, Dienstleistungen
- Gewerbe
- Gemeinbedarf, öffentliche Verwaltung, kirchliche Einrichtungen
- Bahnflächen, Gleisanlagen
- Kleingärten / Grünflächen
- Regenrückhaltebecken
- Brachflächen

Gebäudenutzung Bestand

- Wohnen
- Büros, Praxen, Dienstleistungen
- Gewerbe
- Gemeinbedarf, öffentliche Verwaltung, kirchliche Einrichtungen
- Bahn
- Garagen
- Technische Infrastruktur
- Nebengebäude
- Handel, Gastronomie im EG

Gebäudestruktur

- III Anzahl der Geschosse

- Untersuchungsgebiet

Hansestadt Stralsund
Tribseer Vorstadt
Vorbereitende Untersuchungen

Maßstab 1 : 8.000 (im A4)



Amt für Planung und Bau
Abt. Planung und Denkmalpflege

Conradi, Bockhorst und Partner

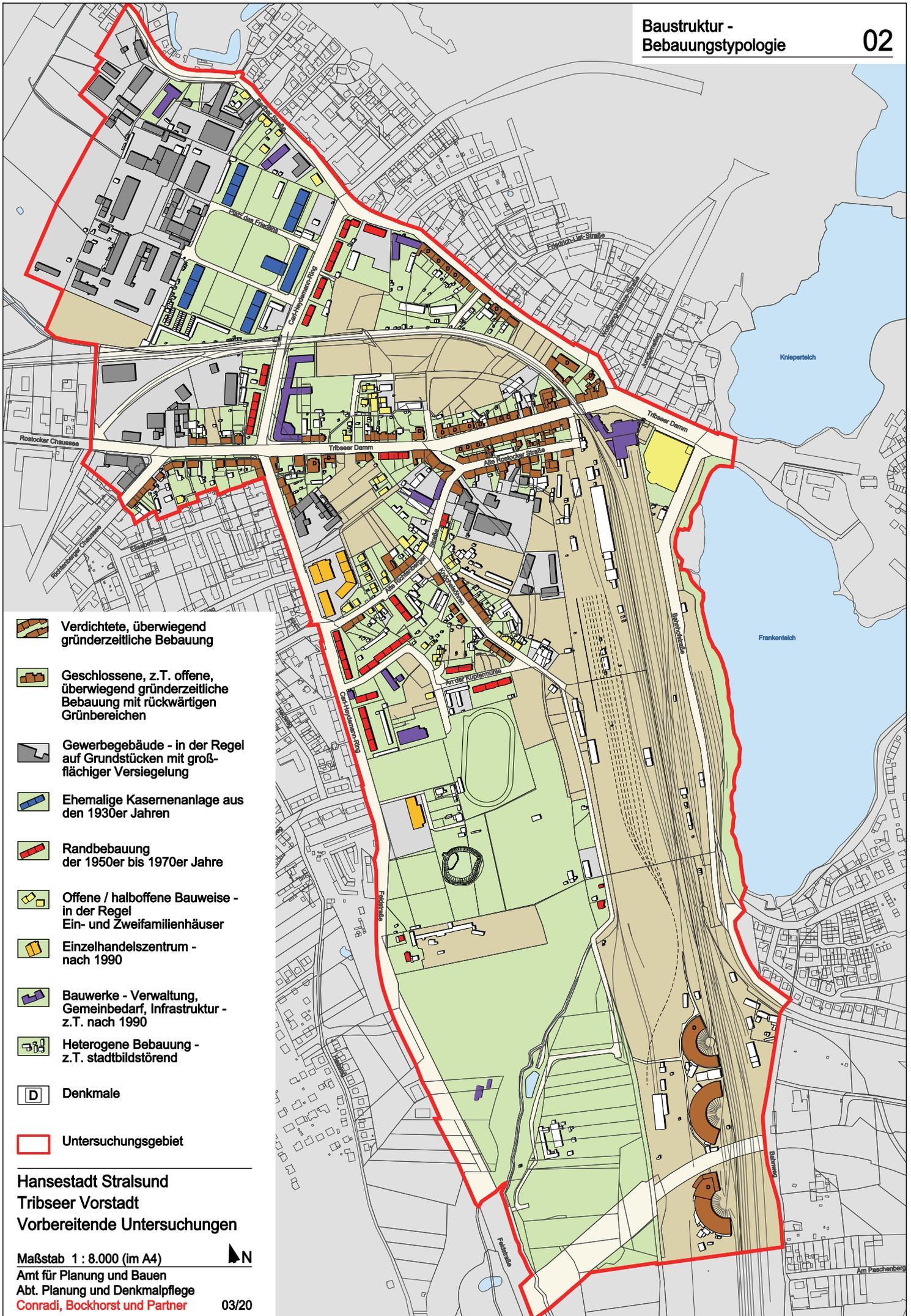
03/20

3.2 Baustruktur

Den vielfältigen Nutzungen entsprechend ergeben sich im Untersuchungsgebiet auch differenzierte Baustrukturen. Für die Hauptwohnbereiche ist eine vier- und zum Teil auch fünfgeschossige Blockrandbebauung bestimmend, die sich in Abhängigkeit von ihrer zeitlichen Entstehung unterschiedlich darstellt. Die Gebäude auf den gewerblich geprägten Flächen, die zum Teil großflächig in die Wohnbereiche eingegliedert sind, weisen in der Regel nur ein oder zwei Geschosse auf.

Im Wesentlichen können folgende Strukturen unterschieden werden:

- Der Tribseer Damm als Rückgrat des Gebietes weist zwischen den beiden Einmündungsbereichen der Alten Rostocker Straße eine in der Gründerzeit entstandene meist fünfgeschossige Wohnbebauung auf. Auf der Nordseite dieses Ausschnitts des Tribseer Damms sind allerdings auch einige zwei- und dreigeschossige Gebäude zu finden. Ein großer Teil der Gebäude dieses Straßenabschnittes steht unter Denkmalschutz. Insgesamt weist der Tribseer Damm zwischen den beiden Einmündungen der Alten Rostocker Straße im Gegensatz zu den anderen Straßen des Untersuchungsgebietes ein verhältnismäßig homogenes Bild auf mit weitgehend geschlossenen Raumkanten.
- Deutlich weniger homogen, mit sehr unterschiedlich hohen, aus sehr unterschiedlichen Epochen stammenden Gebäuden - von der Gründerzeit über Plattenbauten bis hin zum Neubau aus jüngster Zeit (JobCenter am Carl-Heydemann-Ring) - präsentiert sich der westliche Abschnitt des Tribseer Damms zwischen der Einmündung der Alten Rostocker Straße und dem Carl-Heydemann-Ring. Zudem bestehen hier sowohl auf der Nord- als auch auf der Südseite des Tribseer Damms eine Reihe von Baulücken, die z.T. als Parkplätze genutzt werden, z.T. aber auch - von Spontanvegetation bedeckt - ungenutzt bleiben.
- Das Quartier zwischen Tribseer Damm und Alte Rostocker Straße sowie der Randbereich des sich südlich der Rostocker Straße anschließenden Quartiers sind in der Gründerzeit entstanden. Dabei weist dieser Bereich durch die in den rückwärtigen Höfen errichteten Werkstätten, Remisen und sonstigen Nebengebäuden die höchste Bebauungsdichte im Gebiet auf.
- Weitere Straßenabschnitte mit weitgehend gründerzeitlicher, geschlossenen Randbebauung und dahinterliegenden Grünbereichen und Gärten befinden sich auf der Südseite der Barther Straße zwischen Carl-Heydemann-Ring und Tribseer Damm - ein Großteil dieser Gebäude steht unter Denkmalschutz - sowie teilweise auf der Südseite des Tribseer Damms westlich des Carl-Heydemann-Ringes und in der Richtenberger Chaussee.
- Vor allem am Carl-Heydemann-Ring zwischen der Barther Straße und Tribseer Damm als auch südlich der Alte Rostocker Straße sind in den 1950er und 1960er Jahren Wohnzeilen entstanden, die zwar ohne architektonische Gestaltungsansprüche errichtet wurden, die aber in sich geschlossene bauliche Ensembles bilden und mit meist dreigeschossigen, am Blockrand orientierten Zeilen eine klare Gliederung der öffentlichen und privaten Räume herstellen.
- Hinzuweisen ist auf ein bauliches Ensemble nördlich der Bahntrasse auf der Westseite des Carl-Heydemann-Ringes. Es geht um die ehemaligen Kasernenanlage aus den 1930er Jahren. Das Ensemble besteht aus vier gleichen, dreigeschossigen, wuchtigen Backsteinbauten, die mit ihrer Giebelseite zu einem zentralen Platz – dem ehemaligen Exerzierplatz - ausgerichtet sind und einem ebenfalls dreigeschossigen Backsteinbau, der als den Platz begrenzender Kopfbau zum Carl-Heydemann-Ring orientiert ist.
- In hohem Maße störend wirkt der viergeschossige, langgestreckte Wohnblock im Bereich Knöchelsöhren. Er wurde Anfang des 20. Jahrhunderts errichtet und wirkt in seiner Höhe und Länge für die dortige städtebauliche Situation maßstabsprengend. Zudem wird der negative Eindruck durch den sehr schlechten baulichen Zustand und durch den dadurch bedingten hohen Leerstand noch verstärkt.
- Flächen mit heterogenen Baustrukturen finden sich in vielen Bereichen des Untersuchungsgebietes. Das ungeordnete Nebeneinander von viergeschossigen Gründerzeitgebäuden und Einfamilienhäusern, Garagen oder ungenutzten Gewerbegebäuden findet sich beispielsweise in der alten Richtenberger - oder in der alten Rostocker Straße. Auch beiderseits des Einmündungsbereiches Knöchelsöhren in die Alte Richtenberger Straße wirken diese heterogenen Strukturen mit vielen Baulücken unfertig und bieten keinerlei Orientierung im Stadtraum



-  Verdichtete, überwiegend gründerzeitliche Bebauung
-  Geschlossene, z.T. offene, überwiegend gründerzeitliche Bebauung mit rückwärtigen Grünbereichen
-  Gewerbegebäude - in der Regel auf Grundstücken mit großflächiger Versiegelung
-  Ehemalige Kasernenanlage aus den 1930er Jahren
-  Randbebauung der 1950er bis 1970er Jahre
-  Offene / halboffene Bauweise - in der Regel Ein- und Zweifamilienhäuser
-  Einzelhandelszentrum - nach 1990
-  Bauwerke - Verwaltung, Gemeinbedarf, Infrastruktur - z.T. nach 1990
-  Heterogene Bebauung - z.T. stadtbildstörend
-  Denkmale
-  Untersuchungsgebiet

Hansestadt Stralsund
Tribseer Vorstadt
Vorbereitende Untersuchungen

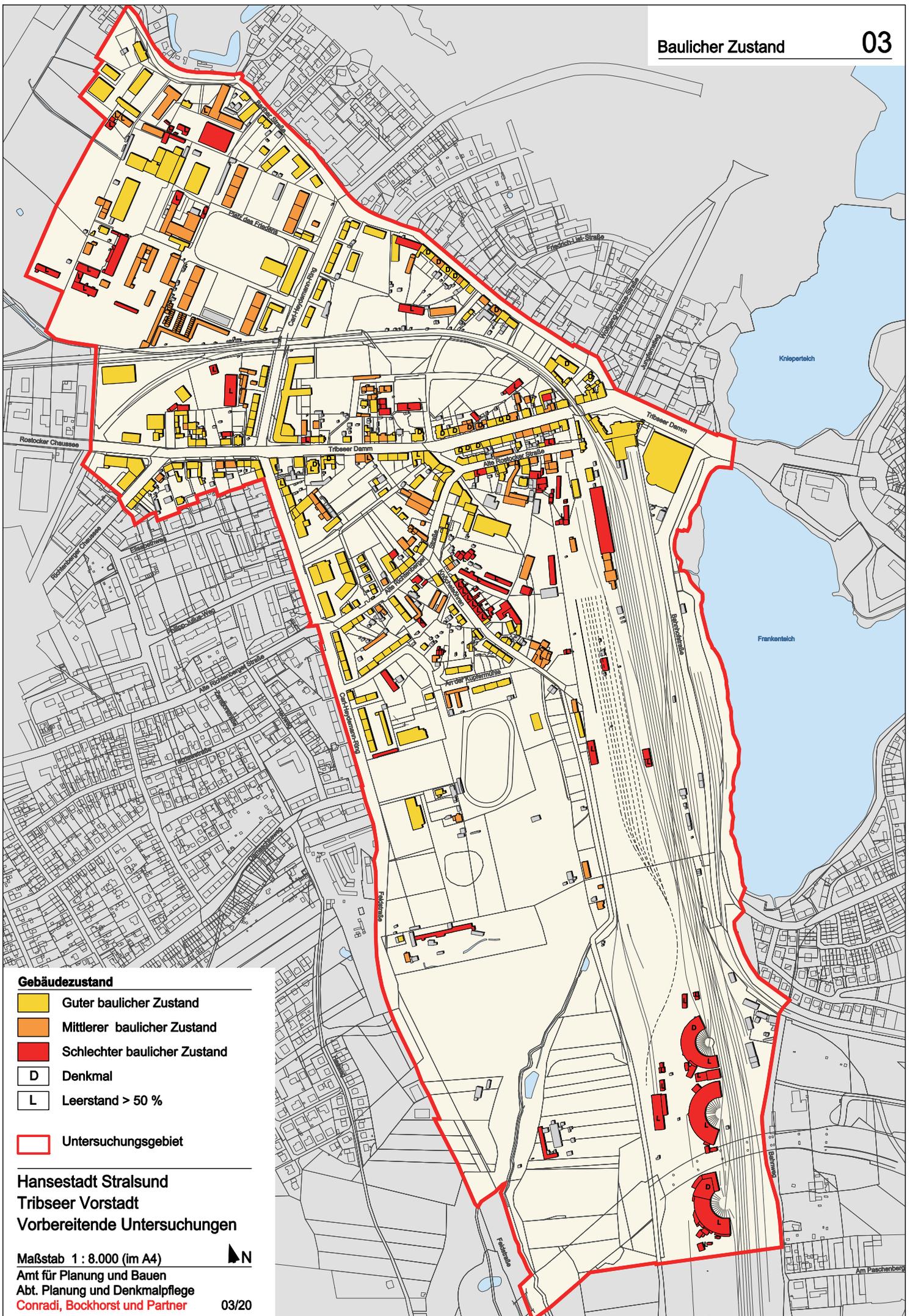
Maßstab 1 : 8.000 (im A4) 
 Amt für Planung und Bauen
 Abt. Planung und Denkmalpflege
 Conradi, Bockhorst und Partner 03/20

3.2 Baulicher Zustand

In einigen Wohnbereichen des Untersuchungsgebietes wurden bereits Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt. So lässt sich in einigen Abschnitten des Tribseer Damms - auf der Süd- und Nordseite - der Westseite von Knöchelsöhren, am Carl-Heydemann-Ring und zum Teil auch in der Alten Rostocker Straße und der Barther Straße der gute bauliche Zustand bereits im Straßenschnitt ablesen. Trotzdem besteht an einer großen Zahl von Gebäuden noch ein mittlerer bis hoher Erneuerungsbedarf. Schwerpunkte bilden der angesprochene Wohnblock an der Straße Knöchelsöhren und Gebäude im Straßenzug Alte Richtenberger Straße.

Die Bausubstanz für alle Haupt- und der größeren Nebengebäude wurde während der Bestandsaufnahme im April 2019, basierend auf Erhebungen im Februar 2010 und im Juli 2014, per Inaugenscheinnahme mit den Kategorien guter, mittlerer und schlechter baulicher Zustand grob beurteilt und in Plan 04 „Baulicher Zustand“ dokumentiert.

In der Bilanz dieser Beurteilung ergab sich, dass bei etwa 17 % der Gebäude ein hoher und bei etwa 25 % ein mittlerer Instandsetzungs- und Modernisierungsbedarf besteht. Etwa 58 % der Gebäude befinden sich in einem guten baulichen Zustand.



Gebäudezustand

- Guter baulicher Zustand
- Mittlerer baulicher Zustand
- Schlechter baulicher Zustand
- D Denkmal
- L Leerstand > 50 %
- Untersuchungsgebiet

Hansestadt Stralsund
 Tribseer Vorstadt
 Vorbereitende Untersuchungen

Maßstab 1 : 8.000 (im A4) ▲ N
 Amt für Planung und Bauen
 Abt. Planung und Denkmalpflege
 Conradi, Bockhorst und Partner 03/20

4. Grün- und Freiflächenstruktur

Die Tribseer Vorstadt - insbesondere das Untersuchungsgebiet - ist insgesamt nur sehr unzureichend mit öffentlichen und privaten Grünflächen versorgt. Sieht man von den Grünflächen im Bereich der ehemaligen Kasernenanlage am Carl-Heydemann-Ring ab, gibt es im gesamten restlichen Untersuchungsgebiet keine öffentlichen Grünflächen.

Ein deutliches Defizit zeigt sich auch bei den privaten Grünflächen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, sind die Innenhöfe oder rückwärtigen Grundstücksbereiche zu einem hohen Grad versiegelt oder bebaut und bieten kaum Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten für die Bewohner. Zudem werden in den Höfen ungeordnet Kraftfahrzeuge abgestellt; Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen beeinträchtigen die Flächenqualität zusätzlich. Die vorhandenen Kleingärten im Süden des Gebietes werden kaum als öffentlicher städtischer Grünraum wahrgenommen.

Der Hohe Graben als einer der 3 Zuflüsse zu den Stralsunder Stadtteichen stellt sich als geradliniges, überwiegend stark eingetieftes, naturfernes Gewässer dar, das auf längeren Abschnitten verrohrt ist. Das Entwicklungsziel für dieses Gewässer ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz das Erreichen eines guten ökologischen Potenzials und guten chemischen Zustands. In die Maßnahmenplanung gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie ist für den Bewirtschaftungszeitraum 2015-2021 bereits eine entsprechende Maßnahme aufgenommen. Es sind jedoch weitere erforderlich, um das oben angesprochene Ziel zu erreichen. Dies könnte wiederum einen Beitrag zur Verbesserung der Versorgung des Gebietes mit öffentlichen Grünflächen leisten.

Unbefriedigend ist auch die Ausstattung mit Kinderspielplätzen im Untersuchungsgebiet. Neben einem Spielplatz auf dem Grundstück des Hortes „Lütt Matten“ in der Kupfermühle gibt es zwei öffentliche Kinderspielplätze. Zum einen den Spielplatz am Platz des Friedens mit einer Größe von etwa 1.100 m² und einer Ausstattung, die für Kinder von 6 bis 12 Jahren bestimmt ist. Zum anderen ist es der Spielplatz An der Kupfermühle mit etwa 500 m², der mit Spielgeräten ebenfalls für Kinder von 6 bis 12 Jahren ausgestattet wurde. Er ist von der Straße kaum einsehbar.

Aus der von der Hansestadt Stralsund aufgestellten Spielraumentwicklungsplanung 2014

besteht für das Untersuchungsgebiet die wesentliche Grundaussage:

„Bezogen auf die Wohnstandorte der Kinder und die Einzugsbereiche der Spielplätze ergibt sich für das Untersuchungsgebiet Handlungsbedarf für die Ausweisung / Ergänzung von Spielflächen für die Altersklasse 2 (6 - 12 Jahre) und 3 (12 - 18 Jahre).“

5. Erschließungsstruktur / Ruhender Verkehr

5.1 Straßennetz

Das Untersuchungsgebiet ist sowohl durch überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen als auch durch Quartiersstraßen - Anliegerstraßen - in weiten Teilen gut erschlossen. Ganz im Süden des Untersuchungsgebietes führt die 2005 fertiggestellte Ortsumgehung Stralsund (B96) in Hochlage durch das Gebiet. Dort befindet sich auch der Anschlusspunkt Tribseer, der über die Feldstraße (L213) und den Carl-Heydemann-Ring die Verbindung zur Tribseer Vorstadt herstellt.

Die wichtigste örtliche Hauptverkehrsstraße und gleichzeitig Hauptachse des Gebietes ist der Tribseer Damm. Er ist aus westlicher Richtung die Hauptzufahrt zur Altstadt. Neben diesen beiden Hauptverkehrsstraßen gibt es vier Anliegerstraßen, die den Bereich südlich des Tribseer Damms erschließen. Der west-östlich verlaufende Straßenzug Alte Richtenberger Straße/ Alte Rostocker Straße, die ebenfalls west-östlich orientierte Straße An der Kupfermühle und die nord-östlich verlaufende Straße Knöchelsöhren, die entlang dem Bahngelände durch das Kleingartengebiet bis zur Feldstraße reicht.

Durch den Bau der Ortsumgehung (B96) hat das Verkehrsaufkommen auf dem Tribseer Damm abgenommen. Dies ergeben die 2014 dort durchgeführten Verkehrszählungen. Auch auf den Anliegerstraßen ist das Verkehrsaufkommen - abgesehen von der Alten Richtenberger Straße und Alten Rostocker Straße - eher gering. Die Gebiete nördlich der Bahntrassen werden im Prinzip durch die Barther Straße und die am Carl-Heydemann-Ring eingehängte Schleife Platz des Friedens erschlossen.



Freiflächenstruktur

- Öffentliche Grünfläche
- Gemeinbedarfsflächen mit Grünanteil
- Zusammenhängendes Gemeinschaftsgrün
- Dauerkleingärten
- Öffentlicher Kinderspielplatz
- Stadion
- Biotop
- Kleinteiliges privates Grün
- Vorgärten
- Prägende Bäume
- Für die Grünversorgung nicht oder nur eingeschränkt nutzbare Freiflächen (überwiegend versiegelte Flächen, Gewerbeflächen, Brachflächen)
- Untersuchungsgebiet

Hansestadt Stralsund
Tribseer Vorstadt)
Vorbereitende Untersuchungen

Fast alle Straßen im Untersuchungsgebiet weisen erhebliche bauliche und gestalterische Mängel auf. Die Straße Knöchelsöhren hat in ihrem südlichen Verlauf darüber hinaus auch starke funktionale Mängel; sie ist in großen Abschnitten sehr schmal und zudem nicht befestigt.

Die gestalterischen Mängel am Tribseer Damm waren offensichtlich. Sie trugen aufgrund der Verbindungsfunktion des Tribseer Damms für den überörtlichen Verkehr zur Altstadt zu einer negativen Wahrnehmung des Stadteingangsbereiches bei. Störend wirken hier, neben dem schadhafte Oberflächenmaterial und der ungenügenden Gestaltung das vollständige Fehlen von Straßenbäumen.

2018 wurde mit der Umgestaltung des Tribseer Damms zwischen den beiden Einmündungen der Alten Rostocker Straße begonnen (1. Bauabschnitt). Er wurde 2019 fertiggestellt. In diesem Jahr wird der 2. Bauabschnitt zwischen der Einmündung Alte Rostocker Straße und Carl-Heydemann-Ring in Angriff genommen. Dabei wird im Straßenraum auch eine Baumreihe gepflanzt.

5.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Erschließung der Tribseer Vorstadt durch den öffentlichen Personennahverkehr wird im Wesentlichen durch fünf Buslinien der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH gewährleistet. Die Verkehrsgesellschaft bedient

- mit den Linien 2 Viermorgen - Altefähre und der Linie 30/41 Strelapark/Zoo - Rügen den Bereich um die Barther Straße (Haltestellen: Bahnhof, Barther Straße, Carl-Heydemann-Ring und Rostocker Werk)
- mit der Linie 4 Viermorgen – Neu Lüdershagen den Bereich um den Tribseer Damm (Haltestellen: Bahnhof, Hexenplatz, JobCenter) sowie den südlichen Abschnitt des Carl-Heydemann-Rings (Haltestellen: Schleusenbrücke und Alte Richtenberger Straße).
- mit der Linie 308 Stralsund - Barth den Bereich um den Tribseer Damm (Haltestellen: Busbahnhof, Hauptbahnhof, Tribseer Damm)

5.3 Ruhender Verkehr

Das in den Wohnbereichen des Untersuchungsgebietes verfügbare Parkraumangebot ist augenscheinlich weitgehend ausreichend, um die Nachfrage nach wohnungsnahen Stellplätzen abdecken zu können. Das gilt, obwohl

aufgrund der oft schmalen Straßenquerschnitte das fahrbahnbegleitende Längsparken in den Anliegerstraßen – Alte Rostocker Straße, Alte Richtenberger Straße, Knöchelsöhren und An der Kupfermühle in der Regel nur einseitig möglich ist. Eine Ausnahme bildet der Tribseer Damm, dessen Straßenprofil ein beidseitiges Längsparken zulässt. Neben dem Parken im öffentlichen Straßenraum sind zahlreiche größere Garagenanlagen in den Innenbereichen der Quartiere und auf Baulücken mit direkter Orientierung zum öffentlichen Straßenraum entstanden.

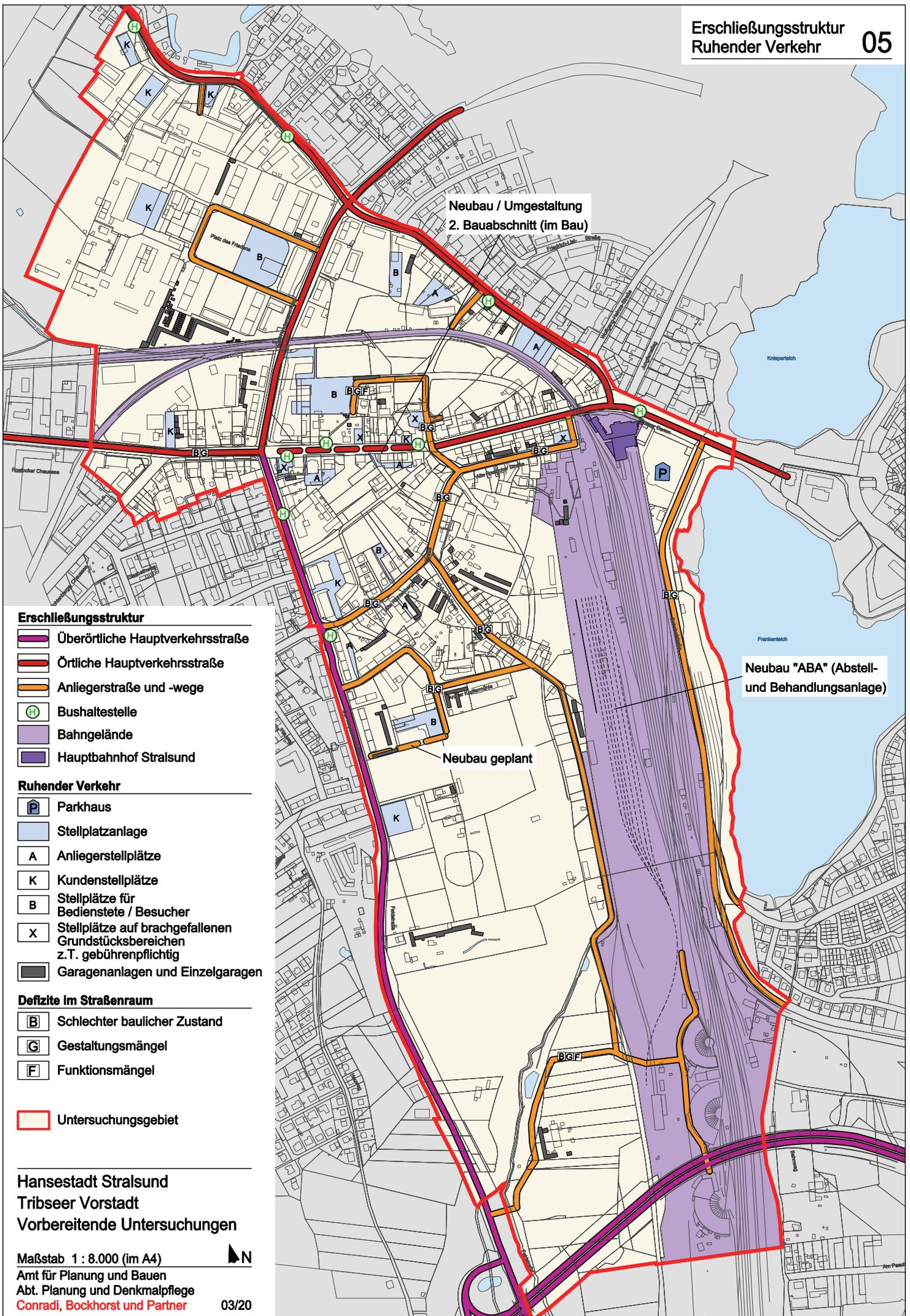
Größere Flächen für das Anliegerparken auf privaten Grundstücken finden sich lediglich für zwei größere Wohngebäude auf der Südseite des Tribseer Damms.

Dagegen stellen einige Behörden, Nahversorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen größere Stellplatzanlagen für ihre Bediensteten und Besucher bzw. Kunden zur Verfügung, so z.B. das Hanse Center am Bahnhof in einem angeschlossenen Parkhaus, das JobCenter, das Landratsamt auf dem Platz des Friedens, der Nahversorger Carl-Heydemann-Ring / Alte Richtenberger Straße, die Bundeskegelbahn oder der Lidl-Markt an der Feldstraße.

Im Umfeld des Tribseer Damms sind im Laufe der Zeit auf brachgefallenen Grundstücken private Stellplatzanlagen eingerichtet worden, die meist gebührenpflichtig sind; ein Indiz dafür, dass zumindest in diesem Bereich des Tribseer Damms nicht immer ausreichend Stellplätze zur Verfügung stehen.

6. Technische Infrastruktur

Das Abwassernetz der Tribseer Vorstadt ist insgesamt noch als Mischsystem ausgelegt. Das Abwasserbeseitigungskonzept des zuständigen Leitungsträgers aus dem Jahre 2017 sieht vor, das Abwassernetz bis 2038 als Trennsystem auszubilden, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden können. Dies ist bisher noch nicht erfolgt. Das Trinkwassernetz bedarf keiner großen Veränderungen, es geht in erster Linie um Erneuerungsmaßnahmen. Bei der Versorgung mit Strom und Gas bestehen keine Vorgaben, zum großen Teil sind aber Erneuerungen notwendig. Die größeren, noch ungenutzten Innenbereiche einiger Quartiere werden im Rahmen künftiger Entwicklungen neu zu erschließen sein, Anschlussleitungen sind aber in den angrenzenden Straßen vorhanden.



Neubau / Umgestaltung
2. Bauabschnitt (im Bau)

Neubau "ABA" (Abstell-
und Behandlungsanlage)

Neubau geplant

Erschließungsstruktur

-  Überörtliche Hauptverkehrsstraße
-  Örtliche Hauptverkehrsstraße
-  Anliegerstraße und -wege
-  Bushaltestelle
-  Bahngelände
-  Hauptbahnhof Stralsund

Ruhender Verkehr

-  Parkhaus
-  Stellplatzanlage
-  Anliegerstellplätze
-  Kundenstellplätze
-  Stellplätze für Bedienstete / Besucher
-  Stellplätze auf brachgefallenen Grundstücksbereichen z.T. gebührenpflichtig
-  Garagenanlagen und Einzelgaragen

Defizite im Straßenraum

-  Schlechter baulicher Zustand
-  Gestaltungsmängel
-  Funktionsmängel

 Untersuchungsgebiet

Hansestadt Stralsund
Tribseer Vorstadt
Vorbereitende Untersuchungen

7. Umweltsituation

Negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich in der Tribseer Vorstadt vorrangig aus dem KFZ- und Bahnverkehr. Entlang der Hauptverkehrsstraßen Tribseer Damm und Carl-Heydemann-Ring ist von Lärm- und Schadstoffmissionen auszugehen. Aber auch in den Anliegerstraßen besteht durch das oftmals verwendete Kopfsteinpflaster ein erhöhter Lärmeintrag.

Die Lärm- und Schadstoffmissionen durch den Bahnverkehr beeinträchtigen insbesondere den Hexenplatz und die rückwärtigen Bereiche der Grundstücke an der Barther Straße.

Die Deutsche Bahn AG plant den Bau einer Reisezugwagen-Abstell- und –behandlungsanlage (ABA) auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofes. Durch den damit verbundenen Rangier- und Reinigungsbetrieb wird eine neue Lärmquelle entstehen. Im Planfeststellungsverfahren hat sich die DB AG verpflichtet eine 200 m lange und 3,80 m hohe Lärmschutzwand zum Schutz der dahinter liegenden Wohngebäude zu errichten. Mit der Errichtung dieser Lärmschutzwand wurde Anfang 2020 begonnen.

Weitere Gefährdungen der Umwelt können sich im Untersuchungsgebiet durch Altlasten ergeben. Viele Bereiche sind aufgrund ihrer gewerblichen Vornutzung als Altlastenverdachtsstandorte einzuschätzen. Darüber hinaus befindet sich ein Standort mit Altablagerungen auf dem Hexenplatz. Es handelt sich um einen früheren Schutt- bzw. Müllplatz.

Aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes ist auf das nachgewiesene bzw. vermutete Vorkommen verschiedener gebäudebewohnender Tierarten hinzuweisen, die dem Schutz des § 42 Bundesnaturschutzgesetz unterliegen. Dabei handelt es sich um Dohlen, Fledermäuse und Mauersegler. Überdies existiert im Untersuchungsgebiet ein geschütztes Biotop an der Feldstraße. Dabei geht es um ein geschütztes Feuchtbiotop gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V; dokumentiert im Informationssystem GeoPORT.VR durch den Fachdienst 44 - Naturschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Ein großes, bisher nicht nutzbares Potenzial stellt der in großen Teilen verrohrte Hohe Graben dar. Es ist eine weitgehende Renaturierung geplant, auch um zusätzliche Kapazitäten bei Starkniederschlägen zu schaffen.

Grundsätzlich ist bei der weiteren Planung und Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen der ökologische Aspekt stärker in den Fokus zu nehmen. Vorschläge für Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung werden hier jedoch nicht gemacht. Dies sollte späteren Planungen vorbehalten bleiben.

8. Grundstücksstruktur / Eigentumsverhältnisse

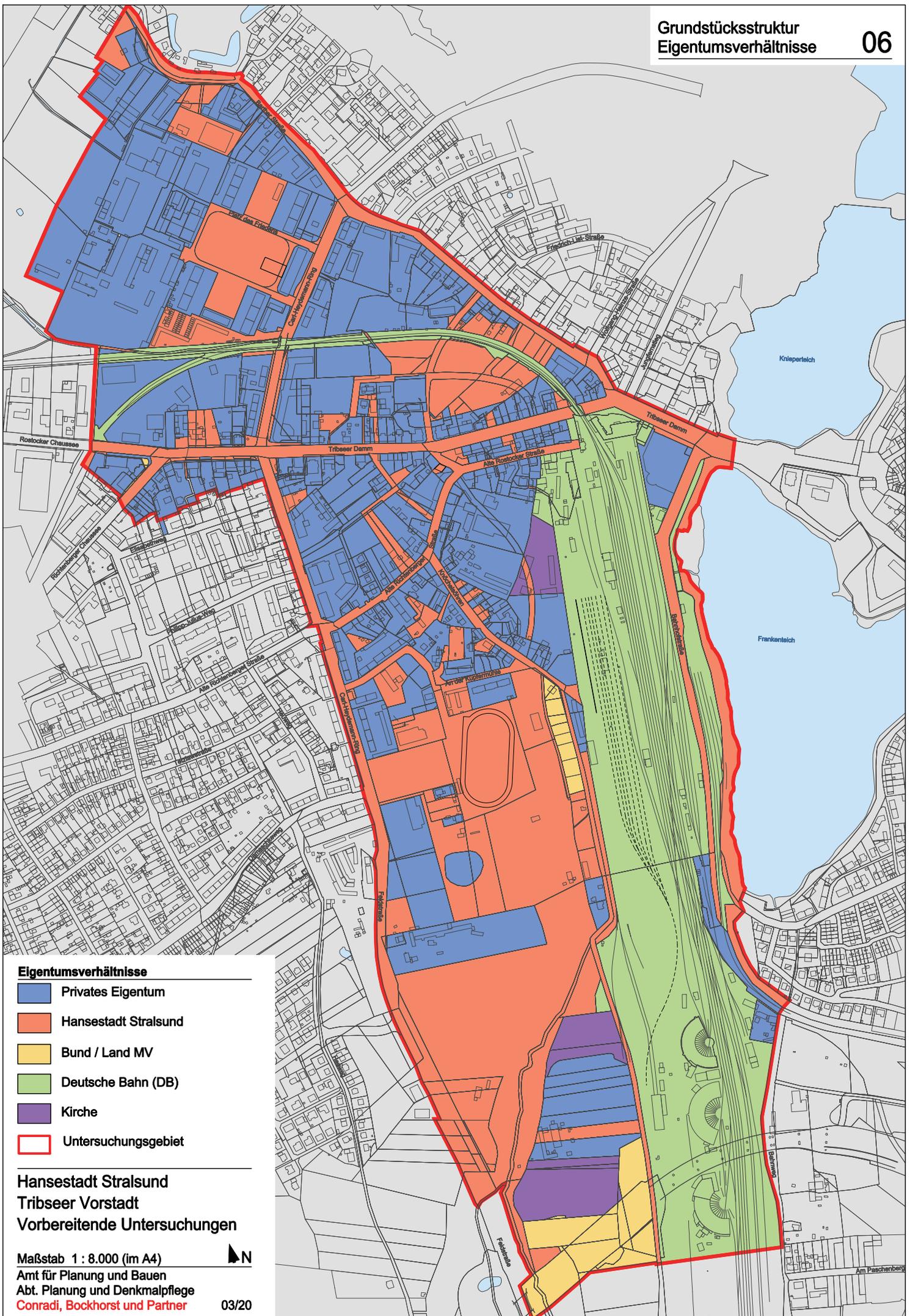
Das Untersuchungsgebiet weist eine differenzierte Eigentümerstruktur auf, die sowohl durch kleinteiliges privates Einzeleigentum, als auch durch großflächige Bestände der Hansestadt Stralsund und der Deutschen Bahn (DB) gekennzeichnet ist.

Die Hansestadt Stralsund verfügt über die Straßen, Grünflächen und kleinere Grundstücke mit sozialer Infrastruktur, die Grünflächen mit den Sportplätzen Kupfermühle, den ausgedehnten Flächen mit Dauerkleingärten im Süden des Untersuchungsgebietes sowie die Grünflächen im Bereich der ehemaligen Kasernenanlage am Platz des Friedens.

Vereinzelt gibt es städtische Baugrundstücke in den eigentlichen Siedlungsbereichen des Untersuchungsgebietes, so auf dem Hexenplatz nördlich des Tribseer Damms, in den Quartieren westlich von Knöchelsöhren, südlich der Alten Richtenberger Straße sowie Baulückengrundstücke an der Barther Straße. Auch einige sehr kleinteilige „übrig gebliebene“ Grundstücksteile ehemaliger Straßen, Wege und Gräben befinden sich noch in Besitz der Hansestadt. Sie liegen sehr verstreut vor allem in den eigentlichen Siedlungsbereichen des Untersuchungsgebietes.

Die Deutsche Bahn verfügt über die großen zusammenhängenden Flächen des ehemaligen Güterbahnhofes (21,3 ha), auf denen sich noch die ursprünglichen Gleisanlagen, die unter Denkmalschutz stehenden Lokschuppen und einige u.a. noch heute benötigten Funktionsbauten befinden.

Schließlich gibt es Grundbesitz des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dabei geht es um kleinere Grundstücke auf dem Hexenplatz und an der Straße Knöchelsöhren.



Eigentumsverhältnisse

- Privates Eigentum
- Hansestadt Stralsund
- Bund / Land MV
- Deutsche Bahn (DB)
- Kirche
- Untersuchungsgebiet

Hansestadt Stralsund
Tribseer Vorstadt
Vorbereitende Untersuchungen

Maßstab 1 : 8.000 (im A4)



Amt für Planung und Bauen
Abt. Planung und Denkmalpflege

Conradi, Bockhorst und Partner

03/20

IV. Städtebauliche Missstände

Im Ergebnis der durchgeführten Bestandsanalyse sind im Untersuchungsgebiet umfangreiche städtebauliche Missstände erkennbar, für deren Behebung die Durchführung städtebaulicher Sanierungs- und Aufwertungsmaßnahmen nach § 136 ff. BauGB am besten geeignet erscheint.

1. Lage im Stadtgebiet - Bewertung

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Stralsund aus dem Jahre 2002 wurden in die Kategorie „Umstrukturierungsgebiete mit Priorität“ - also der Kategorie, die die Gebiete mit den dringendsten Problemen erfasst - die peripheren Stadtgebiete Grünhufe und Knieper West III sowie die innerstädtischen Stadtgebiete Franken- und Tribseer Vorstadt eingeordnet. Auf der Basis Vorbereitender Untersuchungen für die Frankenvorstadt wurde nachgewiesen, dass die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen im förmlichen Verfahren nach BauGB sinnvoll und auch machbar ist. Für die Tribseer Vorstadt erfolgt dieser Schritt mit der Erarbeitung der jetzt vorliegenden Vorbereitenden Untersuchungen.

Sieht man sich das Stadtgebiet Stralsunds mit seinem Zentrum, der Altstadt und seinen drei Vorstädten - Knieper, Franken und Tribseer an, so wird sehr deutlich: Die Lagegunst., d.h. u.a. die Beziehungen der einzelnen Stadtgebiete zu attraktiven landschaftlichen Bereichen - vor allem zum Sund und den innerstädtischen Wasserflächen, den Teichen - ist sehr unterschiedlich ausgeprägt.

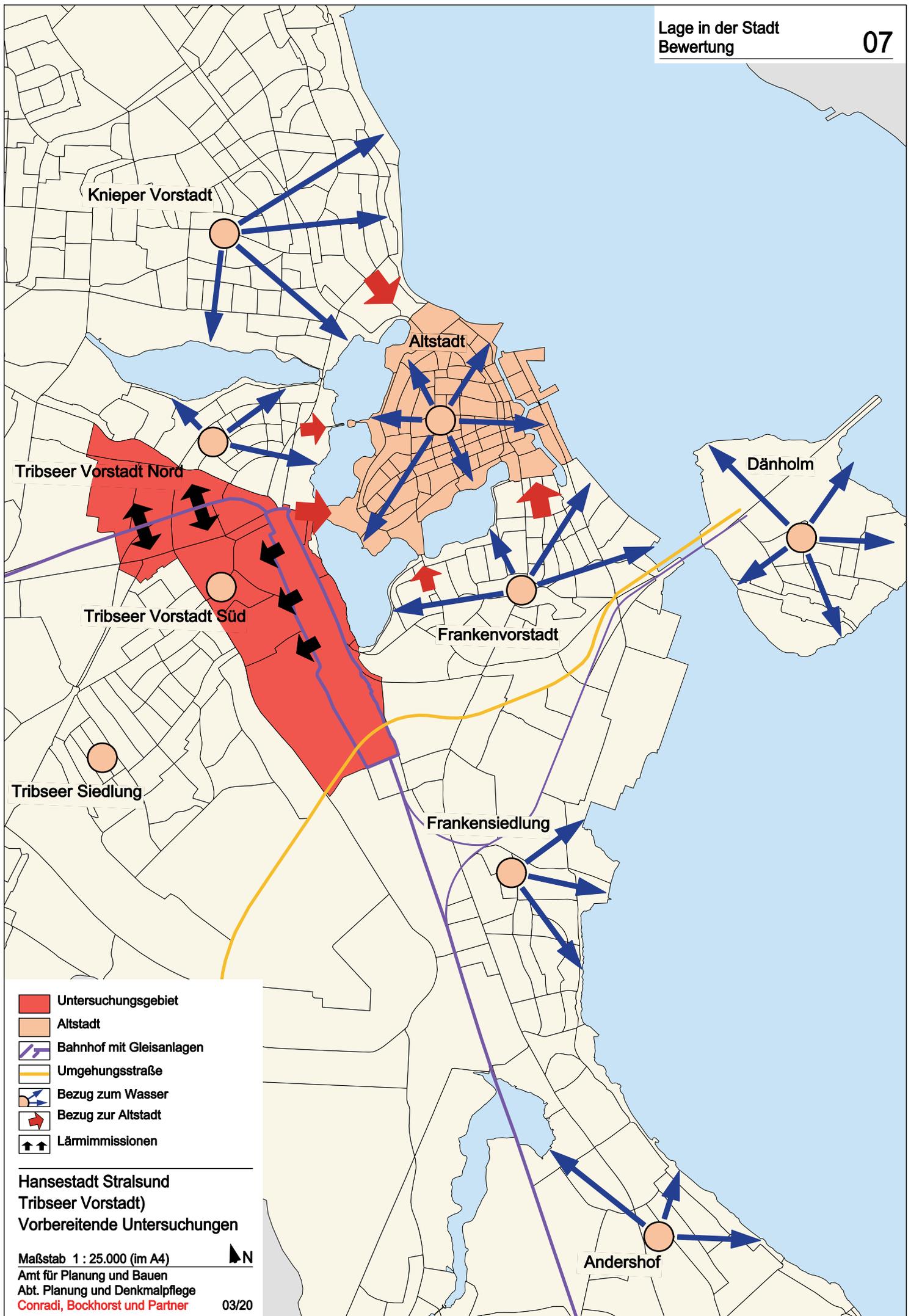
Die Altstadt wird durch den Sund, den Knieper- und den Frankenteich ganz vom Wasser umgeben und verfügt u. a. dadurch über hochattraktive Wohnlagen, was durch den in den letzten Jahren ständig wachsenden Zuzug - vor allem von jungen Familien - unterstrichen wird.

Auch die Franken- und Knieper Vorstadt zeichnen sich durch attraktive Beziehungen zum Sund und den Teichen aus. Während die Knieper Vorstadt sich in den Jahren nach 1990 weitgehend „aus eigener Kraft“ entwickeln konnte, hat die Entwicklung der Frankenvorstadt vor allem durch die Neugestaltung des Frankendamms und die Festlegung als Sanierungsgebiet im Jahre 2006 an Fahrt aufgenommen.

Für die Tribseer Vorstadt ist die Situation differenziert zu betrachten. Während der Bereich

nördlich der Barther Straße zwischen Moorteich und Knieper Teich ähnlich attraktiv ist und auch sehr gute Wohnlagen aufweist, wie es sie in der Knieper und in der Frankenvorstadt gibt, ist die Lage für die südliche Tribseer Vorstadt - insbesondere für das Untersuchungsgebiet zwischen Carl-Heydemann-Ring und Bahnanlagen sehr viel ungünstiger.

Zwar gibt es auch hier die räumliche Nähe zum Frankenteich, dieser ist aber für die Bewohner praktisch kaum erreichbar, da die Gleisanlagen der Bahn eine deutliche stadträumliche Barriere bilden. Darüber hinaus ist der Bereich der südlichen Tribseer Vorstadt durch Lärmimmissionen des Eisenbahnverkehrs und z.T. auch des Straßenverkehrs auf der Ortsumgehung (B96) stark beeinträchtigt. Es erscheint daher stadtentwicklungspolitisch sinnvoll, diesen Bereich der Tribseer Vorstadt mittelfristig in ein städtebauliches Förderprogramm aufzunehmen, um mit gezielten Sanierungs- bzw. Stadtumbaumaßnahmen eine Verbesserung der Lebens- und Wohnverhältnisse herbeizuführen.



- Untersuchungsgebiet
- Altstadt
- Bahnhof mit Gleisanlagen
- Umgehungsstraße
- Bezug zum Wasser
- Bezug zur Altstadt
- Lärmimmissionen

Hansestadt Stralsund
Tribseer Vorstadt)
Vorbereitende Untersuchungen

2. Baulich-räumliche Missstände

Für den Gebäudebestand besteht trotz vieler in den vergangenen Jahren durgeführter Erneuerungsmaßnahmen in großen Teilen noch ein mittlerer bis hoher Instandhaltungs- und Modernisierungsbedarf von etwa 62 % aller Haupt- und Nebengebäude. Einige der Gebäude, die mit „schlechter baulicher Zustand“ beurteilt wurden, sind teilweise oder in Gänze ruinös. Problematisch ist dabei die räumliche Konzentration der sanierungsbedürftigen Bausubstanz im Bereich Knöchelsöhren / An der Kupfermühle. Auch das Bahngelände weist vor allem im Süden mit den unter Denkmalschutz stehenden Lokschuppen und ihren Nebengebäuden eine Konzentration an schlechter, z.T. ruinöser Substanz auf.

Städtebaulich ungeordnete Areale mit ungenutzten Grundstücksbereichen und Brachen befinden sich zum größten Teil in den Quartieren zwischen Tribseer Damm, Carl-Heydemann-Ring und Alte Richtenberger Straße sowie in den hinteren Grundstücksbereichen von Knöchelsöhren und An der Kupfermühle. Missstände ergeben sich zudem aus dem Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen und den z.T. großen Maßstabssprüngen - z.B. eingeschossige Einfamilienhäuser neben viergeschossigen Mehrfamilienhäusern in geschlossener Bauweise.

Die hohe Leerstandsquote von etwa 21 % der Haupt- und Nebengebäude im Untersuchungsgebiet betrifft in erster Linie Gebäude mit schlechter Bausubstanz. Daneben gibt es aber auch Leerstände in Gebäuden, die einen mittleren – in einem Fall sogar einen guten baulichen Zustand aufweisen. Einige von ihnen befinden sich auf der Südseite des Tribseer Damms und in der Alten Rostocker Straße.

Weitere städtebauliche und stadtgestalterische Defizite sind fehlende oder stark lückenhafte bauliche Raumkanten, der Lage nicht entsprechend genutzte Grundstücke oder Grundstücksbereiche, wie z.B. Garagen oder ganze Garagenanlagen an den Straßenfronten der Quartiere.

Insgesamt führen die genannten baulich-räumlichen Missstände zu erheblichen gestalterischen Beeinträchtigungen des Stadtbildes, die sich sehr negativ auf die Wahrnehmung der im Untersuchungsgebiet liegenden Teilbereiche der südlichen Tribseer Vorstadt auswirken.

3. Verkehrliche Missstände

Nahezu das gesamte Straßennetz des Untersuchungsgebietes weist beträchtliche bauliche und gestalterische Mängel auf. Dies betrifft sowohl die Fahrbahnen als auch die Geh- und Radwegbereiche. Die Straße Knöchelsöhren weist darüber hinaus in ihrem südlichen Verlauf starke funktionale Mängel auf; sie ist dort sehr schmal und größtenteils nicht befestigt.

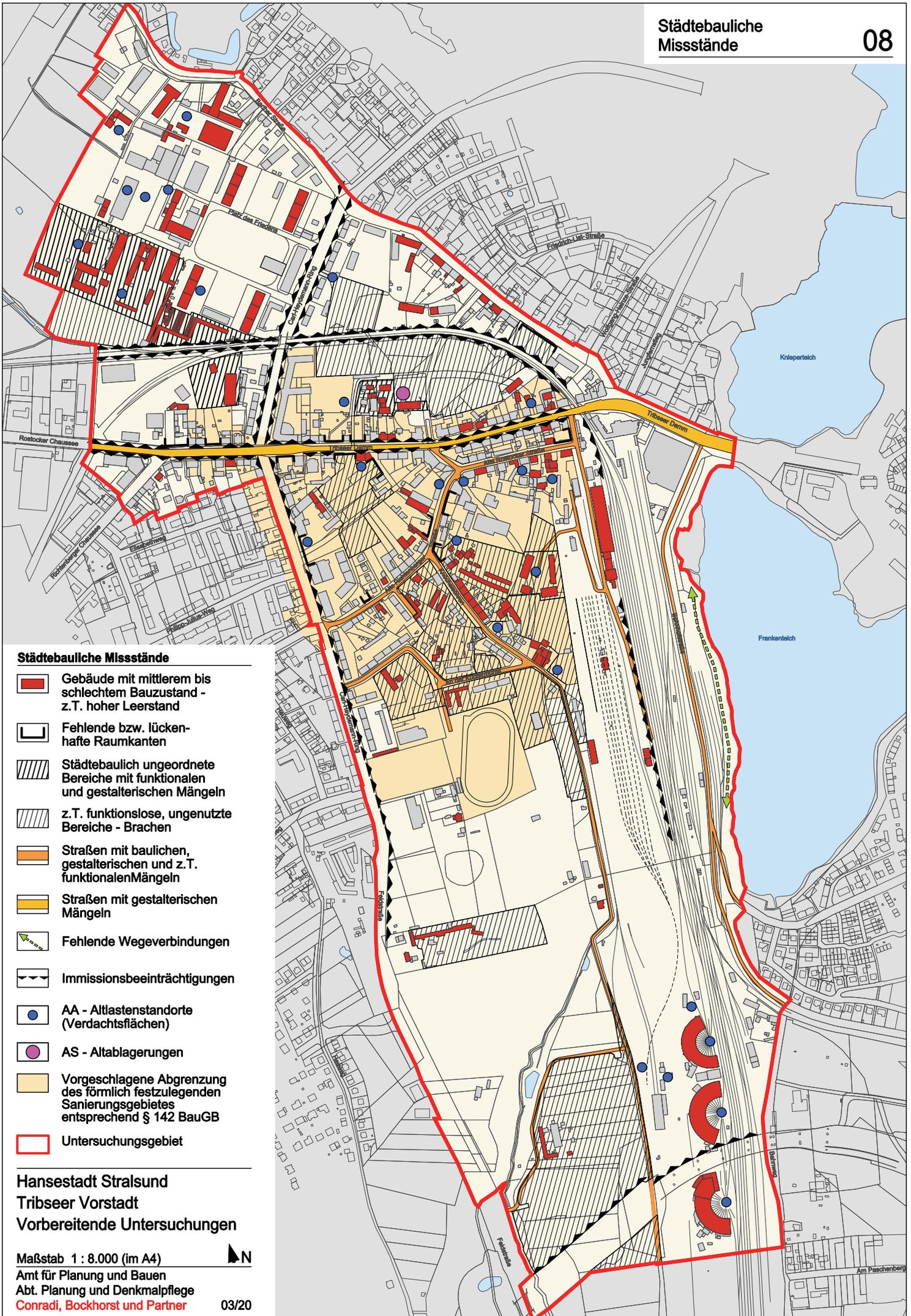
Das Angebot an Radwegen ist im gesamten Untersuchungsgebiet zu verbessern. Insbesondere auf dem Straßenzug Alte Rostocker Straße / Alte Richtenberger Straße ist es aufgrund der schlechten Oberflächenbeschaffenheit sehr mühsam, sich mit dem Fahrrad fortzubewegen.

Deutliche Verbesserungen im Hinblick auf Verkehrsführung, Oberflächenbeschaffenheit der Fahrbahn, Gestaltung des Straßenraumes auch mit Bäumen gibt es seit Ende 2019 mit der Fertigstellung des 1. Bauabschnittes des Tribseer Damms (östlicher Teil). Die Realisierung des 2. Bauabschnittes (westlicher Teil) soll in 2020 erfolgen.

4. Missstände in Bezug auf Grün- und Erholungsflächen, Kinderspielplätze

Das Untersuchungsgebiet ist innerhalb der Siedlungsbereiche durch ein gravierendes Defizit an öffentlichen Grünflächen gekennzeichnet. Südlich des Stadions An der Kupfermühle erstrecken sich große Grünbereiche mit Dauerkleingärten. Die öffentliche Zugänglichkeit ist i. d. R. tagsüber gegeben. Eine öffentlich nutzbare Durchwegung, die ständig die Möglichkeit einer Querung für Fußgänger und Radfahrer bietet, besteht jedoch nicht. Aus diesem Grund werden die Anlagen als städtischer Grünraum kaum wahrgenommen.

Die Versorgung mit privaten Grünflächen ist in weiten Teilen des Siedlungsbereiches im Untersuchungsgebiet unbefriedigend. Die Höfe sind oft bebaut oder weisen einen verhältnismäßig hohen Versiegelungsgrad auf. Auch gibt es in den großen Innenbereichen einzelner Quartiere oft ausgedehnte Garagenanlagen, was eine intensivere Gestaltung mit privaten Grünanlagen und Gärten ausschließt.



Städtebauliche Misstände

- Gebäude mit mittlerem bis schlechtem Bauzustand - z.T. hoher Leerstand
- Fehlende bzw. lückenhafte Raumkanten
- Städtebaulich ungeordnete Bereiche mit funktionalen und gestalterischen Mängeln
- z.T. funktionslose, ungenutzte Bereiche - Brachen
- Straßen mit baulichen, gestalterischen und z.T. funktionalen Mängeln
- Straßen mit gestalterischen Mängeln
- Fehlende Wegeverbindungen
- Immissionsbeeinträchtigungen
- AA - Altlastenstandorte (Verdachtsflächen)
- AS - Altlagerungen
- Vorgeschlagene Abgrenzung des förmlich festzulegenden Sanierungsgebietes entsprechend § 142 BauGB
- Untersuchungsgebiet

Hansestadt Stralsund
Tribseer Vorstadt
Vorbereitende Untersuchungen

Maßstab 1 : 8.000 (im A4)



Amt für Planung und Bauen
Abt. Planung und Denkmalpflege
Conradi, Bockhorst und Partner

03/20

Das Untersuchungsgebiet weist ein Defizit an öffentlichen Kinderspielflächen auf. Es gibt lediglich zwei Spielplätze für Kinder von 6 bis 12 Jahren im Bereich An der Kupfermühle und am Platz des Friedens (Siehe Kapitel III 4). Hier besteht sehr großer Handlungsbedarf insbesondere für die Altersklasse 3 (12 - 18 Jahre). Ohne der Rahmenplanung vorgreifen zu wollen, sollte die Stadt prüfen, inwieweit die Errichtung eines Spielplatzes bei der außerhalb des Untersuchungsgebietes liegenden Schule oder der benachbarten gleichnamigen Kindertagesstätte „Lütt Matten“ dieses Defizit mindern könnte

Daher ist dringend zu empfehlen, die städtebaulichen Missstände im Zusammenhang mit der Beachtung sozialer Erfordernisse zu beseitigen, um z. B. eine soziale Verdrängung zu vermeiden.

5. Umweltbezogene Missstände

Das Untersuchungsgebiet wird in einigen Teilbereichen durch Verkehrsimmissionen erheblich belastet. Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm gehen vor allem vom Eisenbahnbetrieb des Fern- und Güterverkehrs auf den Gleisanlagen des Hauptbahnhofs und der Bahntrasse nach Rostock, nördlich des Tribseer Damms, aus. Daneben werden die Wohnquartiere durch den Verkehrslärm der Hauptverkehrsstraßen Tribseer Damm und Carl-Heydemann-Ring belastet.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich nach Auskunft des Fachbereiches Umweltschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen eine große Anzahl von Standorten, die aufgrund entsprechender gewerblicher Vornutzungen als Altlastenverdachtsstandorte erfasst wurden. Auf dem Hexenplatz gibt es einen Standort für Altablagerungen, der aus einem früher betriebenen Schutt- und Müllplatz resultiert.

Der in weiten Teilen verrohrte Hohe Graben kann derzeit weder seine ökologische noch seine wassertechnische Funktion erfüllen.

6. Soziale Missstände

Im Monitoring Stadtentwicklung (Berichtsjahr 2018) ist dargestellt, dass das Stadtgebiet Tribseer – kleinräumigere Daten liegen leider nicht vor – nach den Stadtgebieten Grünhufe und Knieper die dritthöchste Zahl an Arbeitslosen (465 Personen) sowie auch die dritthöchste Arbeitslosenquote (7,1 % der Personen im Alter über 15 und unter 65 Jahren) in der Stadt hat.

Es ist anzunehmen, dass der überwiegende Teil dieser Personen in bisher nicht oder kaum sanierten Wohnungen wohnt.

V. Notwendigkeit und Ziele der Sanierung

1. Erforderlichkeit der Sanierungsmaßnahmen und öffentliches Interesse

Im Bereich der vorbereitenden Untersuchungen wurden vielfältige städtebauliche Missstände festgestellt, die die Funktionsfähigkeit der Tribseer Vorstadt als Wohnstandort nachhaltig beeinträchtigen. Daher besteht ein großes öffentliches Interesse daran, nicht nur planerische Vorgaben für die Beseitigung der Missstände festzulegen, sondern auch daran, die notwendigen Maßnahmen mit Nachdruck umzusetzen. Da dies eine einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung erfordert, soll in den Bereichen mit den festgestellten größten baulichen und städtebaulichen Mängeln (siehe Abgrenzung in Kapitel V.3) das Sanierungsrecht gemäß §§ 136 ff. BauGB Anwendung finden.

Angesichts der Komplexität und des Umfangs der festgestellten Missstände ist es erforderlich, eine Gesamtmaßnahme durchzuführen, die sich aus zahlreichen miteinander im Zusammenhang stehenden baulichen und sonstigen Einzelmaßnahmen zusammensetzt. Dafür ist im weiteren Verfahren sowohl eine einheitliche Planungskonzeption zu entwickeln, als auch die städtebauliche Sanierung in einem langfristigen aber auch überschaubaren Zeitraum bis zu ihrem Abschluss zu betreiben. Das heißt, die Sanierungsmaßnahmen werden von der öffentlichen Hand veranlasst, von ihr umfassend begleitet und durch den konzentrierten Einsatz öffentlicher Mittel realisiert. Ziel ist es, die Beseitigung der städtebaulichen Missstände in einem Vorgang zu bewirken, der von der Vorbereitung der Maßnahmen bis zu ihrer Beendigung eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit bildet.

Zusammenfassend erfordert dieses Vorgehen die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen.

2. Entwicklungs- und Sanierungsziele

2.1 Leitsätze

Für die Tribseer Vorstadt bestehen folgende übergeordnete Leitsätze:

- Vorrangiges Ziel ist die Stärkung der Wohnfunktion durch Aufwertung der Tribseer Vorstadt, um dem seit 1991 zu ver-

zeichnenden großen Einwohnerrückgang (-34 %) entgegenzuwirken.

- Durch die Erneuerung der Tribseer Vorstadt soll auch die Außenwirkung als „Visitenkarte der Stadt“ nachhaltig verbessert werden, der angesichts der Stadteingangslage eine besondere Bedeutung zukommt.
- Schwerpunkt der Sanierungsmaßnahmen ist zum einen die Behebung der tiefgreifenden Sanierungs- und Modernisierungsdefizite von Gebäuden und Straßen sowie die Aufwertung des Wohnumfeldes. Zum anderen steht die Mobilisierung der Entwicklungspotenziale, die sich aus der Nähe zur Altstadt ergeben im Vordergrund.
- Unter dem Aspekt der Bildung und Teilhabe aller Menschen haben die Sanierung bzw. der Neubau von Schulen und KiTas sowie die Einrichtung einer Begegnungsstätte in der Tribseer Vorstadt hohe Priorität.
- Ein ebenso wichtiger Schwerpunkt ist die soziale Stabilisierung des Gebietes, um Verdrängungstendenzen entgegen zu wirken.

2.2 Ziele und Maßnahmen für das Sanierungsgebiet

Aus den übergeordneten Leitsätzen und den nachfolgend genannten Zielstellungen ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung von Ordnungs- und Baumaßnahmen im Sinne des § 146 BauGB. Im Einzelnen sollen folgende Ziele und Maßnahmen umgesetzt werden:

Öffentlicher Raum / Verkehr

Der Erneuerung der Straßen ist von hoher Bedeutung, da zum einen durch die Schaffung einer hohen Gestalt- und Aufenthaltsqualität der öffentlichen Räume dazu beigetragen werden soll, die Freiraumdefizite und Wohnumfeldmängel des Gebietes auszugleichen. Zum anderen sind aus verkehrlichen Gründen die Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs infolge erheblicher Straßenschäden bzw. noch völlig unbefestigter Fahrbahnbereiche abzubauen. Zudem tragen diese Maßnahmen zur Lärminderung bei. Besondere Priorität besteht für die Erneuerung des Tribseer Damms als „Rückgrat“ des Gebietes und wichtige Zufahrt zur Altstadt.

Die Belange des sicheren Fußgänger- und Radverkehrs sollen verbessert werden. Es ist beabsichtigt, durch Verkehrsberuhigungs- und Ausbaumaßnahmen an Gehwegen das Fußwegenetz sicherer und komfortabler zu gestalten. Dies beinhaltet auch die Verbesserung von Querungsmöglichkeiten an den Hauptverkehrsstraßen sowie den Ausbau von grünen Wegeverbindungen zwischen den Wohngebieten. Durch die Schaffung zusätzlicher Wege und die Ergänzung des Radwegenetzes sollen die Verflechtungen innerhalb des Gebietes sowie die Anbindung an die Altstadt ausgebaut werden.

Bau- und Nutzungsstruktur

- Durch die Erneuerungsmaßnahmen an Gebäuden ist darauf hinzuwirken, dass die Wohnungsbestände in Bezug auf Größe und Ausstattung zielgruppenorientiert an die veränderten Wohnbedürfnisse der Bevölkerung angepasst werden. Darüber hinaus sollen insbesondere die vorhandene Bausubstanz der für die Wohngebiete der Tribseer Vorstadt charakteristischen Randbebauung sowie die denkmalgeschützten Gebäude gesichert und aufgewertet werden. Dabei wird im Wesentlichen eine Erhaltung der vorhandenen Strukturen angestrebt, die teilträumlich auch Weiterentwicklungen wie die Schließung von Raumkanten und kleinteilige Umstrukturierungen beinhaltet.
- In den bestehenden Quartieren sollen Nutzungskonflikte abgebaut, ungenutzte Flächen revitalisiert oder deren Neubebauung vorbereitet sowie das Wohnumfeld gestalterisch und funktional aufgewertet werden. Dies erfordert z. T. kleinteilige, durch detaillierte Untersuchungen festzulegende Ordnungsmaßnahmen wie z. B. den Abbruch einzelner Gebäude, die Umlegung von Grundstücken oder eventuell auch die Verlagerung von Betrieben. Als vordringlich sind in diesem Zusammenhang die Quartiere beiderseits Alte Richtenberger Straße und die Quartiere im Bereich Knöchelsöhren / An der Kupfermühle einzuschätzen.
- Die Nahversorgungsfunktion des Einzelhandels entlang des Tribseer Damms und am Carl-Heydemann-Ring soll durch die Aufwertung des Straßenraumes sowie dessen Randbereichen gesichert und durch die Stärkung der Wohnfunktion ausgebaut werden.

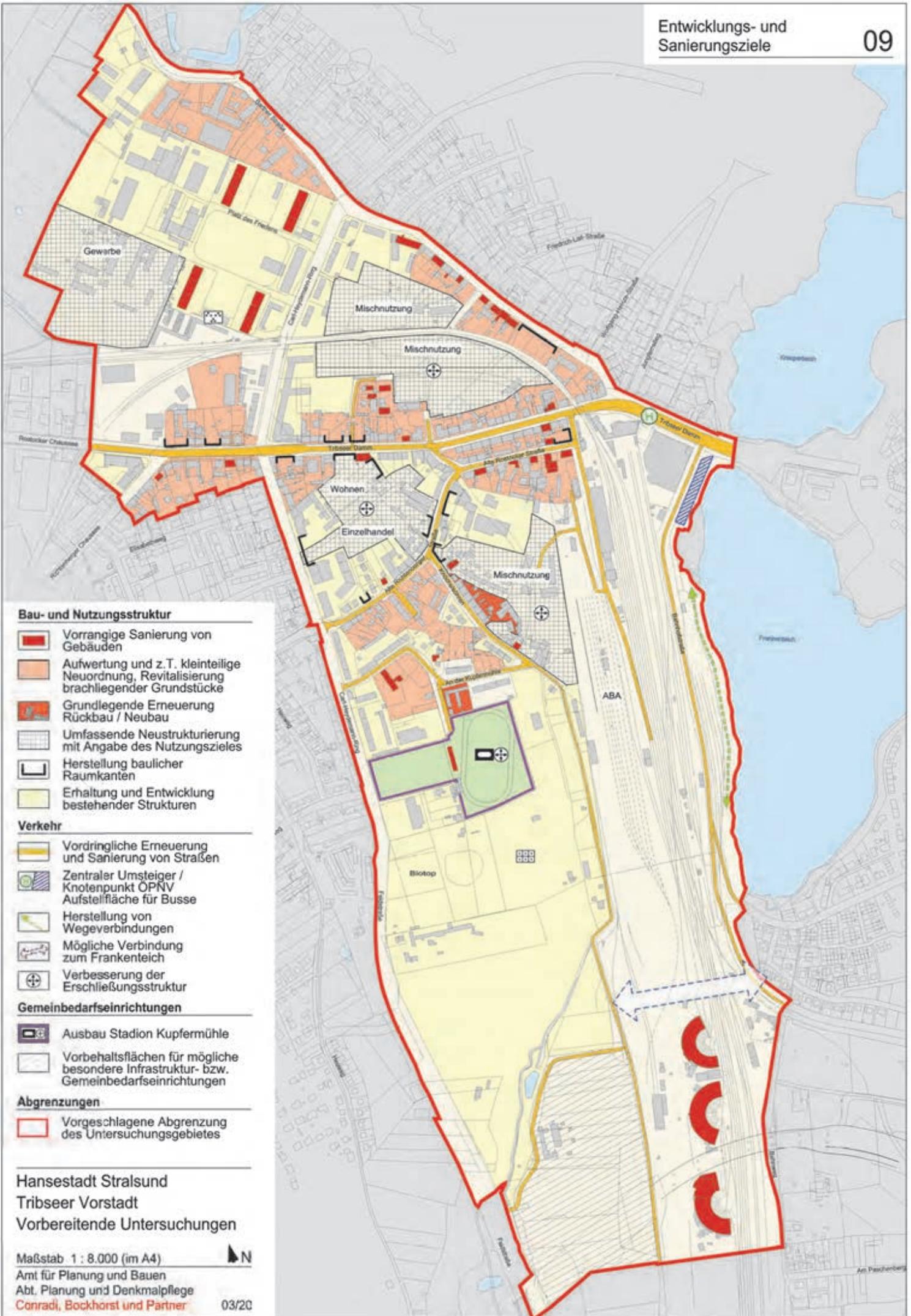
Grün- und Erholungsflächen

- Aufgrund der hohen Bebauungsdichte sowie der überaus geringen Ausstattung mit Grün- und Erholungsflächen kommt der Verbesserung der Freiraumversorgung ein hoher Stellenwert zu. So sollen Maßnahmen auf privaten Flächen wie z.B. die Umgestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Höfen, die Schaffung von Kinderspielplätzen etc. durchgeführt werden. Die Renaturierung des Hohen Grabens soll dabei auch dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen.

Wohl der Allgemeinheit

Die genannten Sanierungsmaßnahmen und Sanierungsziele dienen dem Wohl der Allgemeinheit, da sie dazu beitragen, dass

- die bauliche Struktur nach den sozialen, hygienischen, ökologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entwickelt wird,
- die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur unterstützt wird,
- die Siedlungsstruktur den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Klimaanpassung sowie der EG-Wasserrahmenrichtlinie, den Anforderungen an gesunde Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung und der Bevölkerungsentwicklung entspricht,
- die vorhandenen Ortsteile erhalten, erneuert und fortentwickelt werden,
- die Gestaltung des Ortsbildes verbessert wird,
- den Anforderungen des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.



Bau- und Nutzungsstruktur

- Vorrangige Sanierung von Gebäuden
- Aufwertung und z.T. kleinteilige Neuordnung, Revitalisierung brachliegender Grundstücke
- Grundlegende Erneuerung Rückbau / Neubau
- Umfassende Neustrukturierung mit Angabe des Nutzungszieles
- Herstellung baulicher Raumkanten
- Erhaltung und Entwicklung bestehender Strukturen

Verkehr

- Vordringliche Erneuerung und Sanierung von Straßen
- Zentraler Umsteiger / Knotenpunkt ÖPNV
Aufstellfläche für Busse
- Herstellung von Wegeverbindungen
- Mögliche Verbindung zum Frankenteich
- Verbesserung der Erschließungsstruktur

Gemeinbedarfseinrichtungen

- Ausbau Stadion Kupfermühle
- Vorbehaltsflächen für mögliche besondere Infrastruktur- bzw. Gemeinbedarfseinrichtungen

Abgrenzungen

- Vorgeschlagene Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Hansestadt Stralsund
Tribseer Vorstadt
Vorbereitende Untersuchungen

3. Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Die vorgeschlagene Abgrenzung des förmlich festzulegenden Sanierungsgebietes erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage des Untersuchungsgebietes.

Der gebotene effiziente Umgang mit den begrenzt zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln erfordert eine Abwägung, in deren Ergebnis Prioritäten bei den durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen zu setzen sind. Vor diesem Hintergrund schließt die voraussichtliche Abgrenzung des Sanierungsgebietes nicht alle Bereiche ein, in denen im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen städtebauliche Missstände festgestellt wurden. So wird u.a. das Gewerbegebiet am Platz des Friedens ausgenommen, da die notwendige Neustrukturierung im südlichen Teil den öffentlichen Haushalt bei der Durchführung eines Sanierungsverfahrens durch die Kosten für Grunderwerb, Ordnungsmaßnahmen und Erschließung erheblich belasten würde.

Ebenso kann auf die Einbeziehung des Tribseer Damms verzichtet werden, da die Sanierung der Straße bereits erfolgt und ein erheblicher Teil der Wohngebäude bereits saniert wurden.

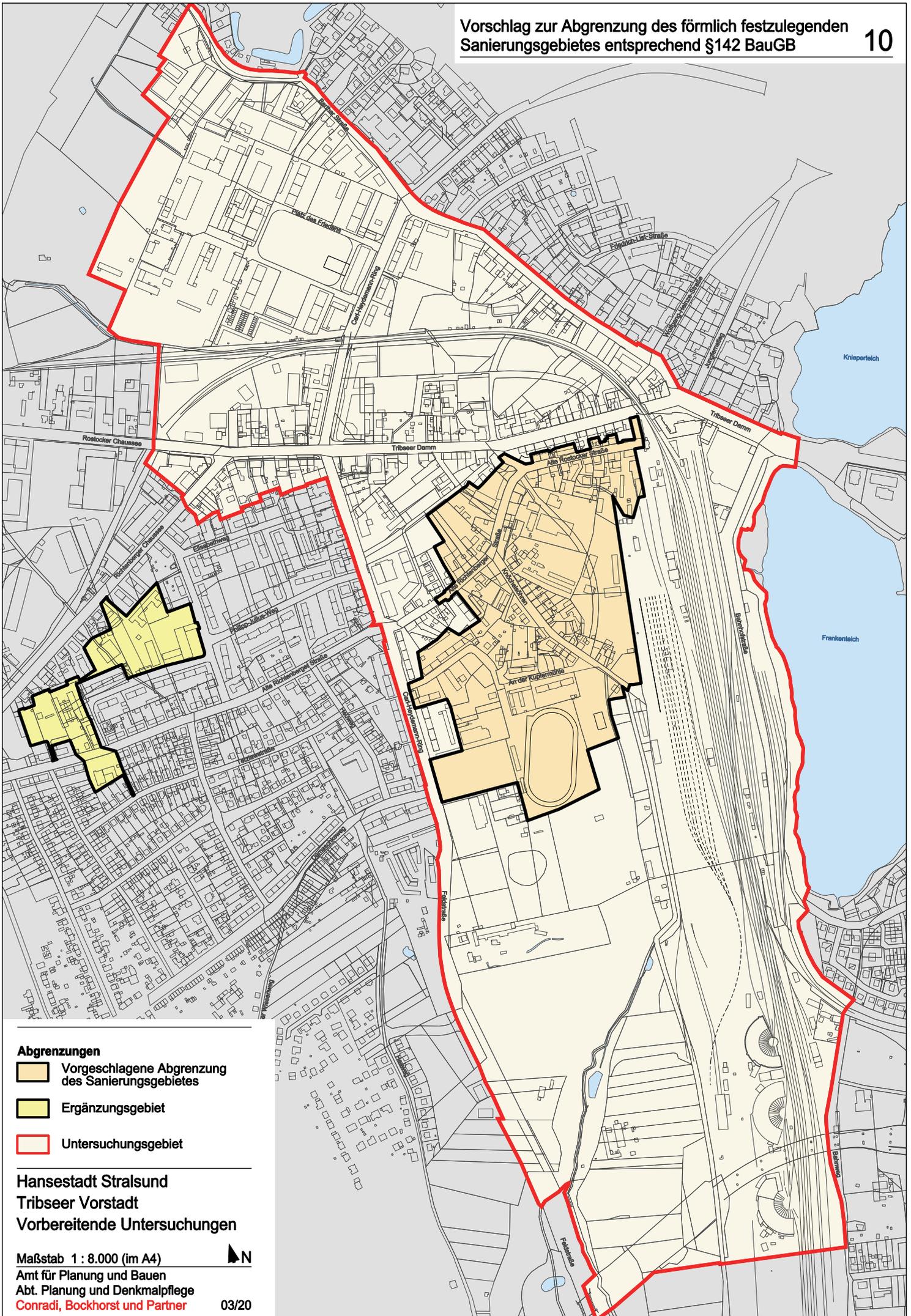
Im Ergebnis der Abwägung ist die Abgrenzung so gewählt, dass sich die Behebung der Missstände zweckmäßig und innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren durchführen lässt. Die Gebietsgröße orientiert sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Hansestadt Stralsund sowie den zu erwartenden Einnahmen aus Fördermitteln, Ausgleichsbeträgen und Veräußerungserlösen, so dass eine zügige Durchführung der Maßnahmen gewährleistet ist (siehe auch Kap. VII „Durchführbarkeit der Sanierung“).

Der Kernbereich umfasst vor allem die Quartiere zwischen den Bahnanlagen und dem Carl-Heydemann-Ring, von der Alten Rostocker/Alten Richtenberger Straße bis zur Sport- und Trainingsanlage An der Kupfermühle. Es hat eine Größe von ca. 18,43 ha.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Flächen außerhalb des Untersuchungsgebietes mit einer Größe von 3,45 ha als Ergänzungsgebiet gemäß § 142 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in die Sanierungssatzung aufzunehmen, um den ganzheitlichen Ansatz der städtebaulichen und sozialen Aufwertung dieses Gebietes bewältigen zu können. Das Ergänzungsgebiet besteht zum großen Teil aus Flächen der

Stadt, der übrige Teil gehört der Luther-Auferstehungsgemeinde Stralsund.

Mit der Einbeziehung dieser Flächen (einzige Schule und KiTa in der Tribseer Vorstadt) sollen die bildungspolitischen Ziele dieser Sanierungsmaßnahme gesichert werden. Die Kirche der Luther-Auferstehungsgemeinde wurde in den Jahren 2018/2019 mit Hilfe von Fördermitteln der EU zum Gemeinde- und Begegnungszentrum ausgebaut. Daher soll die Einbeziehung der Kirche der Luther-Auferstehungsgemeinde die bereits ehrenamtlich geleistete Stadtteilarbeit weiterführen, um die Sanierungsmaßnahmen im Stadtteil zum Erfolg zu führen.



Abgrenzungen

 Vorgeschlagene Abgrenzung des Sanierungsgebietes

 Ergänzungsgebiet

 Untersuchungsgebiet

Hansestadt Stralsund
Tribseer Vorstadt
Vorbereitende Untersuchungen

Maßstab 1 : 8.000 (im A4)



Amt für Planung und Bauen
Abt. Planung und Denkmalpflege

Conradi, Bockhorst und Partner

03/20

4. Sanierungsverfahren

Die Hansestadt Stralsund hat in der Sanierungssatzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes zu bestimmen, welche Verfahrensart zur Anwendung kommen soll (§ 142 Abs. 4 BauGB).

Zu unterscheiden ist zwischen zwei Verfahrensmodellen. Grundsätzlich geht das Baugesetzbuch von der Durchführung der Sanierung im umfassenden Verfahren und damit von der Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB) aus. Wenn die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften für die Durchführung aber nicht erforderlich ist, bzw. die Durchführung durch den Verzicht nicht erschwert wird, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Die Hansestadt Stralsund ist in der Wahl der Verfahrensart somit nicht frei. Vielmehr handelt es sich um eine rechtlich gebundene Entscheidung ohne Ermessensspielraum.

Bei der Verfahrensentscheidung sind insbesondere die Ziele und Zwecke der Sanierung im Vergleich zur vorhandenen städtebaulichen Situation im förmlich festzulegenden Sanierungsgebiet und die Durchführung der Sanierung im Allgemeinen und unter Berücksichtigung der aufgrund der anzustrebenden Sanierungsmaßnahmen zu erwartenden Entwicklung der Bodenpreise zu berücksichtigen.

Aus den im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen festgestellten städtebaulichen Missständen sowie den aufgestellten Sanierungszielen leitet sich das Erfordernis der Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften ab. So sind u. a. durch die Verbesserung der Bausubstanz, der Nutzungsstruktur und des Umfeldes Bodenwertsteigerungen im Sanierungsgebiet zu erwarten. Es wird daher empfohlen, die Sanierung im umfassenden Verfahren - also unter Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB - aus den nachfolgenden Gründen durchzuführen:

- Durch die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB können Ausgleichsbeträge für sanierungsbedingte Bodenwertsteigerungen erhoben werden, um damit die Finanzierung und somit die zügige Durchführung der Gesamtmaßnahme zu erleichtern.

- Es ist erforderlich, Grundstücke für die Ziele und Zwecke der Sanierung zu einem von der Sanierung unbeeinflussten Bodenwert erwerben zu können.
- Es ist zu verhindern, dass private Investitionen durch unkontrollierte Bodenwertsteigerungen in der Zukunft erschwert werden.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand würde also die Anwendung des vereinfachten Verfahrens die Durchführung der angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen erschweren.

Die Eintragung eines Sanierungsvermerkes im Grundbuch des jeweiligen Eigentümers ist bei der Anwendung des umfassenden Sanierungsverfahrens zu veranlassen.

Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB ist insgesamt erforderlich.

VI. Auswirkungen der Sanierung

Die Umsetzung der beabsichtigten Sanierungsziele sowie der notwendigen Maßnahmen zur Behebung der städtebaulichen Missstände lässt erwarten, dass nachteilige Auswirkungen auf die unmittelbar von der Sanierung Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Im Rahmen der im weiteren Verfahren zur konkretisierenden Sanierungsplanung sollen diese aber so weit wie möglich vermieden oder durch die Bereitstellung von Hilfeleistungen gemildert werden.

Bei evtl. auftretenden nachteiligen Auswirkungen sollte den Betroffenen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln der Sozialrechtsordnung geholfen werden. Die Gemeinde wird darauf achten, dass im Laufe der Durchführung der Baumaßnahmen alle Betroffenen schnell, individuell und intensiv informiert und beraten werden.

Werden Eigentümer oder Mieter durch Neuordnung, z. B. Abbruch, betroffen, werden sie vorrangig bei der Zuteilung neuer Grundstücke und Räumlichkeiten berücksichtigt.

Bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die mit der Steigerung des Mietniveaus verbunden sind, werden die Betroffenen verstärkt über die Möglichkeiten des Wohngeldbezuges informiert.

Die im Sanierungsgebiet ansässigen Betriebe sollen am Standort verbleiben und sich im Rahmen der städtebaulichen Planung weiter

entwickeln können, sofern es sich um nicht störendes Gewerbe handelt und dies unter Berücksichtigung der Belange der Umgebung möglich ist.

Die Bürger werden gem. § 137 BauGB bereits frühzeitig in die Vorbereitung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme über die Veröffentlichung im Amtsblatt und die Verteilung eines Faltblattes einbezogen.

Die Beteiligung der Betroffenen wird im weiteren Verfahren kontinuierlich fortgeführt werden, um Erkenntnisse über möglich nachteilige Auswirkungen der Sanierung zu gewinnen und diese in die Sanierungsplanung einzustellen.

Je nach Handlungs- und Beratungsbedarf werden mit betroffenen Hauseigentümern und Mietern Termine vereinbart werden. Dabei wird die Gemeinde mit den Betroffenen im Sinne von § 180 BauGB Problemlösungen entwickeln und erörtern.

VII. Durchführbarkeit der Sanierung

Die Sanierung ist sowohl in Hinblick auf die Finanzierbarkeit als auch auf die Realisierung in einem absehbaren Zeitraum von 15 Jahren durchführbar.

Der Umfang der Sanierungskosten und die zeitliche Abfolge der Maßnahmen wird im weiteren Verfahren auf Grundlage der noch zu erarbeitenden Sanierungsplanung (städtebaulicher Rahmenplan) zu konkretisieren sein. Ausgehend von einer ersten Schätzung, die auf der Umsetzung der formulierten Sanierungsziele basiert, ergeben sich für die Gesamtmaßnahme öffentliche Kosten in Höhe von ca. 38 Mio. €. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Sanierung von	
• Einrichtungen des Gemeinbedarfs	15.000.000 €
• Öffentlichen Straßen und Plätzen	15.000.000 €
- Ordnungsmaßnahmen	4.000.000 €
- Regie- und Planungsleistungen, Öffentlichkeitsarbeit	4.000.000 €
Summe:	38.000.000 €

Zur Finanzierung der Gesamtmaßnahmen werden Fördermittel i. H. v. von ca. 33,3 Mio € erwartet.

Im Jahr 2017 wurde die Tribseer Vorstadt bereits in die Bund-Länder-Förderung aufgenommen. Es stehen Mittel aus dem Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (AZ) zur Verfügung.

In welcher Höhe eventuelle Erlöse aus Grundstücksverkäufen herangezogen werden können, kann zurzeit nicht gesagt werden. Außerdem sollen Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Sanierung beitragen. Als weitere Einnahmen sind u.U. Drittmittel in Form von Stiftungsgeldern, Spenden und sonstigen Fördermitteln - z.B. das KfW Förderprogramm „Energetische Sanierung“ möglich.

Satzung der Hansestadt Stralsund über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Tribseer Vorstadt“ - Sanierungssatzung -

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und des § 142 Abs.1 i.V.m. Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) In dem im Lageplan (Anlage) gekennzeichneten Sanierungsgebiet in der Tribseer Vorstadt liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und aufgewertet werden. Das gemäß digitalem Umriss ca. 20,65 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

(2) Das Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 22.10.2020 durch eine rote Linie gekennzeichneten vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan vom 22.10.2020 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahmen werden in dem gekennzeichneten Sanierungsgebiet unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3

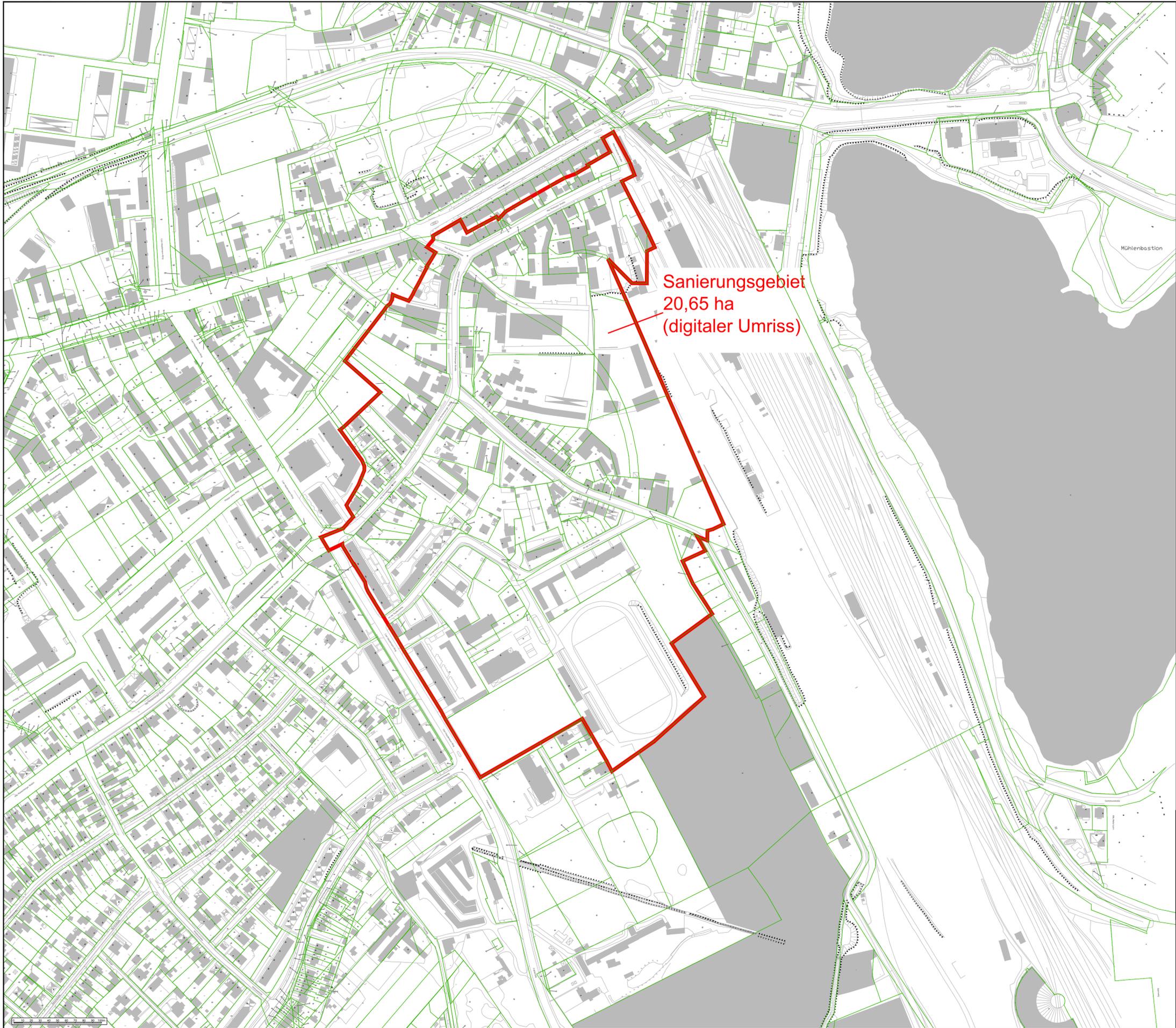
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hansestadt Stralsund, den

Oberbürgermeister

(Siegel)



Sanierungsgebiet
20,65 ha
(digitaler Umriss)

LEGENDE

— Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Hansestadt  **Stralsund**

AMT FÜR PLANUNG UND BAU
ABT. PLANUNG UND DENKMALPFLEGE

Abgrenzung des förmlich festgelegten
Sanierungsgebietes Tribseer Vorstadt
Anlage 3/1 zum Bürgerschaftsbeschuß

DATUM: 22.10.2020

Titel: Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)

Federführung: 68.2 Abt. Grün und Parkanlagen	Datum: 21.10.2020
Bearbeiter: Waschki, Heidi Benz, Heike	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	02.11.2020	

Sachverhalt:

Zum Schutz der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund bestehen seit 1991 bzw. 1992 zwei Satzungen, die die Benutzung dieser Flächen für den Allgemeingebrauch, Sondernutzungen und die Erhebung von Gebühren hierfür, formulieren. Es handelt sich um die „Satzung zum Schutz der kommunalen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) der Hansestadt Stralsund vom 14.11.1991“ und die „Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Grünanlagen in der Hansestadt Stralsund vom 05.03.1992“. Die Satzungsfassungen sind seither unverändert geblieben und geben Anlass zu einer Aktualisierung, weil

1. der Geltungsbereich der Satzung zu aktualisieren ist,
2. neue Regelungen zum Schutz und zur Benutzung der Flächen und Anlagen erforderlich sind,
3. sich durch andere Satzungen und Verordnungen der Hansestadt ein Änderungsbedarf ergibt,
4. durch die Bürgerschaft neu formulierte Ziele in die Satzung einzuarbeiten sind,
5. eine Überprüfung der bestehenden Gebührensätze angeraten ist.

Lösungsvorschlag:

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden beide bisher bestehenden Satzungen in einer neuen „Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)“ zusammengeführt. Die vorzunehmenden Aktualisierungen, Änderungen und Ergänzungen wurden eingearbeitet. Die im Zuge einer ersten Ämterbeteiligung zu diesem Satzungsentwurf eingegangenen Hinweise und aufgezeigten Änderungsbedarfe wurden in die jetzt zur Beschlussfassung vorliegenden Satzungsfassung eingearbeitet. Eine Gebührenkalkulation ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Alternativen:

Die Überarbeitung und Aktualisierung der bisher bestehenden Satzungen ist ohne Alternative, um eine rechtssichere Anwendung zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die „Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)“.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine negativen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Hansestadt Stralsund.

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:

Anlage 01 Grünflächensatzung Lesefassung
Anlage 02 Grünflächensatzung Synopse
Anlage 03 Gebührenkalkulation
Anlage 04 Anlage zur Gebührenkalkulation

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

Öffentliche Grünflächen sind ein wichtiges stadträumliches Gestaltungselement und leisten einen wesentlichen Beitrag zum Erscheinungsbild unserer Stadt. Sie dienen der Erholung und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Förderung ihrer kulturellen, sportlichen und freizeithen Interessen. Öffentliche Grünflächen tragen zur Entwicklung der lokalen biologischen Vielfalt und der Verbesserung des Stadtklimas bei.

(1) Grünflächen sind angelegte, allgemein zugängliche und/oder nutzbare Flächen, wie Grün- und Parkanlagen, Spielplätze und -flächen, Stadtwälder und Schutzpflanzungen sowie Landschaftspflegeflächen.

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich außerdem auf das Straßenbegleitgrün. Die Flächen werden im Sinne dieser Satzung unter dem Begriff öffentliche Grünflächen geführt.

(2) Bestandteile öffentlicher Grünflächen sind:

1. Anpflanzungen und Vegetationsflächen,
2. Bäume und deren Kronentraufbereich,
3. Wege- und Platzflächen innerhalb öffentlicher Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Straßen- und Wegegesetzes unterliegen,
4. ingenieurtechnische Freiraumausstattungen, wie Brücken, Brunnen, Mauern, Treppen, Rampen, Versorgungsleitungen und -einrichtungen sowie andere bauliche Anlagen, soweit sie der Funktion der Grünfläche dienen,
5. Spielgeräte und sonstige Ausstattungen auf Spielplätzen und -flächen,
6. sonstige Ausstattungen, wie Pflanzgefäße, Bänke, Zäune, Schutzgitter u. ä. Gegenstände,
7. Uferandbereiche von Gewässern, die Bestandteil öffentlicher Grünflächen sind.

§ 2 Benutzung der öffentlichen Grünflächen

(1) Öffentliche Grünflächen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Allgemeingebrauch). Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Nutzer/innen auszurichten. Die Benutzung von Anlagen oder von Anlagenteilen kann im Einzelnen durch Gebote und Verbote geregelt werden. Dabei können bestimmte Nutzungsarten ausgeschlossen werden. Weitere generelle oder zeitweilige Nutzungseinschränkungen wegen landschaftsgärtnerischer Arbeiten sind jederzeit möglich.

(2) Die Nutzung öffentlicher Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Stralsund zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte sowie zur Beleuchtung besteht nicht.

(3) Nutzungen über den Allgemeingebrauch hinaus sind Sondernutzungen.

§ 3 Verhalten in öffentlichen Grünflächen

(1) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen und Vegetationsflächen jeglicher Art zu zerstören,
2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Ufer, Böschungen und sonstige Anlageteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen und ungenehmigte Baumaßnahmen durchzuführen,
3. die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Grünschnitt und Gartenabfälle abzulagern,
4. Bänke, Denkmale, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
5. Blumen, Stauden, Bäume, sonstige Gehölze oder Vegetationen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu zerstören,
6. Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern,
7. eigenmächtig Pflanzungen aller Art vorzunehmen,
8. Gegenstände, Erdstoffe sowie sonstige Schüttgüter zu lagern oder aufzubringen,
9. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
10. die Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, zu reiten bzw. Fahrzeuge und sonstige bewegliche Anlagen und Unterkünfte auf- oder abzustellen,
11. zu zelten bzw. in sonstigen beweglichen Unterkünften zu campieren,
12. seine Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu verrichten,
13. Wasservögel zu füttern,
14. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben.

(2) Auf Spielplätzen und -flächen sind verboten:

- Alkoholgenuss sowie das Rauchen; die Spielplätze und -flächen werden zu „rauch- und alkoholfreien“ Zonen erklärt,
- das Mitnehmen und das Laufen lassen von Hunden.

(3) Personen, die Tiere auf sonstigen öffentlichen Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass

- weder andere Personen noch wildlebende Tiere belästigt werden,
- Bestandteile von Grünflächen nicht beschädigt werden und
- anfallender Kot sofort entfernt wird.

(4) Zum Schutz einzelner öffentlicher Grünflächen und der Allgemeinheit ist die Anordnung eines Leinenzwanges für alle Hunde möglich. Wird ein Leinenzwang erforderlich, sind die Flächen an den Zuwegungen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

(5) Die Benutzung von Wegen in öffentlichen Grünflächen mit dem Fahrrad ist zulässig. Dabei müssen Radfahrende auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden.

- (6) Das Grillen sowie das Abbrennen von Traditionsfeuern sind nur auf ausgewiesenen Plätzen gestattet. Mit Ausrufung einer Waldbrandwarnstufe gilt die Gestattung automatisch als aufgehoben
- (7) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Hansestadt Stralsund kann im Einzelfall eine Benutzung öffentlicher Grünflächen über den Allgemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) genehmigen.
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist schriftlich und in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Hansestadt Stralsund zu stellen.
- (3) Der Antrag muss mindestens Angaben über die Örtlichkeit, Art, Umfang der benötigten Flächen und Dauer der Sondernutzung, Lageplan oder Skizze sowie Maßnahmen über die Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen oder Beschädigungen enthalten.
- (4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes notwendig, ist hierfür ein gesonderter Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde der Hansestadt Stralsund zu stellen.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Einzelne Untersagungen nach § 3 Abs. 1 können für die Dauer der Sondernutzung aufgehoben werden.
- (2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Personen, denen die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.
- (3) Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte ist ohne Erlaubnis durch die Hansestadt Stralsund gestattet.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs der Vorrang gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
- der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 - die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 - die öffentliche Grünfläche oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der/die Erlaubnisnehmende nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf eigene Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

- zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet werden.

(6) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der öffentlichen Grünfläche zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(7) Die Erlaubnis zur Sondernutzung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(8) Die Ausübung der Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers/der Erlaubnisnehmerin

Dem/der Erlaubnisnehmenden werden während der Ausübung der Sondernutzung folgende Pflichten übertragen:

1. erstellte Anlagen und genutzte Flächen in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten.
2. Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, unverzüglich zu beseitigen. Wird diese Pflicht nicht erfüllt, kann die Hansestadt Stralsund die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des/der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
3. für Schäden zu haften, die der Hansestadt Stralsund oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen. Die Hansestadt Stralsund ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis erlischt durch:

- Zeitablauf,
- oder Widerruf.

(2) Erlischt die Erlaubnis, so ist

- die Sondernutzung einzustellen,
- alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen,
- der ursprüngliche Zustand der Grünfläche fachgerecht wiederherzustellen,
- Abfälle und Wertstoffe ordnungsgemäß zu entsorgen und
- die beanspruchte Fläche gegebenenfalls zu reinigen.

(3) Der/die Erlaubnisnehmende hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, wie z. B. verbleibende Verunreinigungen, Beschädigungen und/oder unterbliebene oder unsachgemäße Wiederherstellungen.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Sondernutzung öffentlicher Grünflächen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Maßstab dafür sind:
- die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch
 - die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Grünfläche
 - der Wert der öffentlichen Grünfläche für die Allgemeinheit
 - der wirtschaftliche Vorteil für den/die Antragsteller.
- (2) Gebühren werden gem. Gebührentabelle (Anlage) erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Zusätzlich werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht:
- unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Grünfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauches der öffentlichen Grünfläche.
- (4) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 9 Gebührenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet
- der/die Antragstellende,
 - Personen, die die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen haben,
 - Personen, die ohne die erforderliche Erlaubnis öffentliche Grünflächen zu Sondernutzungen gebrauchen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 10 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben von
1. dem Land Mecklenburg-Vorpommern, den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern, Zweckverbänden und Wasser- und Bodenverbänden, sofern nicht deren wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus betreffend;
 2. der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Bundesländern, soweit Gegenseitigkeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist;
 3. politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vor Europa-, Bundestags-, Landtags und Kommunalwahlen für die Werbung von Großtafeln, Plakattafeln bis zu einer Größe von DIN A 0, sowie Stehpulten und Informationsständen.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

(3) Eine Gebührenbefreiung oder –ermäßigung kann auf Antrag oder von Amts wegen gewährt werden, wenn

- im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse der Hansestadt Stralsund besteht, und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird
- die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.

(4) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Erhebung für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin eine unbillige Härte darstellen würde. Die Umstände, die das Vorliegen einer unbilligen Härte rechtfertigen, sind durch den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nachzuweisen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung - KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Gebote aus § 3 Abs. 1 verstößt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 auf Spielplätzen und –flächen
 - a Alkohol zu sich nimmt,
 - b raucht,
 - c einen Hund mitnimmt oder Laufen lässt,
3. entgegen § 3 Abs. 3
 - a andere Personen oder wildlebende Tiere belästigt,
 - b Bestandteile von Grünflächen beschädigt,
 - c anfallenden Kot nicht sofort entfernt,
4. entgegen § 3 Abs. 4 den/die Hund/e trotz einer angeordneten Leinenpflicht nicht an der Leine führt,
5. entgegen § 3 Abs. 5 außerhalb von Wegen mit dem Rad fährt,
6. entgegen § 3 Abs. 6 außerhalb ausgewiesener Plätze grillt oder Traditionsfeuer abbrennt
7. entgegen § 5 Abs. 8 ohne die erforderliche Erlaubnis die Sondernutzung ausübt,
8. entgegen § 6 den dort genannten Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
9. entgegen § 7 Abs. 2
 - a die Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,
 - b nicht alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich entfernt,
 - c den ursprünglichen Zustand der Grünfläche nicht oder nicht fachgerecht wiederherstellt
 - d Abfälle oder Wertstoffe nicht oder nicht ordnungsgemäß entsorgt oder
 - e die beanspruchte Fläche nach Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß reinigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung zum Schutz der kommunalen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) der Hansestadt Stralsund vom 14.11.1991, veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 3 vom 22.01.1992, und die Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Grünanlagen in der Hansestadt Stralsund vom 05.03.1992, veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 5 vom 30.05.1992, außer Kraft.

Anlage: Gebührentabelle

Stralsund,

gez. Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

LS

Anlage

Gebührentabelle der Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)

Art der Sondernutzung

POS 1

Baustelleneinrichtungen, Ablagerungen, Aufschüttungen, Abgrabungen; Aufstellen, Anbringen, Ein- und Ausbau jeglicher Art; Zufahrten zu Baustellen

0,54 €/ m²/ Woche

POS 2

Veranstaltungen ohne Eintritt wie Volksfeste, Konzerte, Kino, Theater, Jahrmärkte, Stadtteil- und Wohngebietsfeste, kulturelle Events

0,04 €/m²/ Tag

POS 3

private Familien- und Kinderfeste bis 400 m² Flächeninanspruchnahme

0,04 €/m²/ Tag

POS 4

temporäre Hinweisschilder oder ähnliche Einrichtungen, Bauschilder etc.

0,36 €/ m²/ Woche und Werbeeinheit

POS 5

Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Zwecke, zur Präsentation u. ä.

0,45 €/m²/ Woche

POS 6

Feste Einbauten in Grünflächen wie Kioske, Plakatsäulen u. a., die städtebaulich befristet genehmigt werden

25,76 €/m²/Jahr

<p style="text-align: center;">Satzung zum Schutz der kommunalen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) der Hansestadt Stralsund</p> <p>Aufgrund der § 5 der Kommunalverfassung (GBI. 1/28/90 S. 255) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 14.11.1991 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmung</p> <p>Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind in Kommunaleigentum befindliche Anlagen, die der Gesundheit und Erholung dienen und von der Hansestadt verwaltet werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und Einrichtungen, einschl. der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind,- Pflanzgefäße, Bänke, Zäune, Schutzgitter u. ä. Ausstattungsgegenstände,- Spiel- und Bolzplätze,- der Tierpark,- Straßenbegleitgrün und Wanderwege,- die allgemein zugänglichen Grünanlagen innerhalb von Kleingartengebieten,- Stadtwälder,- Friedhöfe,- ausgewiesene naturnahe Anlagen und spezielle naturbelassene Landschaftsteile.	<p style="text-align: center;">Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)</p> <p>Aufgrund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom2020 folgende Satzung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich</p> <p>Öffentliche Grünflächen sind ein wichtiges stadträumliches Gestaltungselement und leisten einen wesentlichen Beitrag zum Erscheinungsbild unserer Stadt. Sie dienen der Erholung und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Förderung ihrer kulturellen, sportlichen und freizeithlichen Interessen. Öffentliche Grünflächen tragen zur Entwicklung der lokalen biologischen Vielfalt und der Verbesserung des Stadtklimas bei.</p> <p>(1) Grünflächen sind angelegte, allgemein zugängliche und/oder nutzbare Flächen, wie Grün- und Parkanlagen, Spielplätze und -flächen, Stadtwälder und Schutzpflanzungen sowie Landschaftspflegeflächen. Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich außerdem auf das Straßenbegleitgrün. Die Flächen werden im Sinne dieser Satzung unter dem Begriff öffentliche Grünflächen geführt.</p> <p>(2) Bestandteile öffentlicher Grünflächen sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anpflanzungen und Vegetationsflächen,2. Bäume und deren Kronentraufbereich,3. Wege- und Platzflächen innerhalb öffentlicher Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Straßen- und Wegegesetzes unterliegen,
--	--

<p style="text-align: center;">§ 2 Benutzung der Anlagen</p> <p>(1) Die öffentlichen Grünanlagen dürfen so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Das Grünflächenamt kann die Nutzung von Anlagen oder Anlagenteile im Einzelnen durch Gebote und Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen.</p> <p>(2) Die Nutzung der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Stralsund zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte besteht nicht. Ausnahmen werden jährlich vor Beginn des Winters in der öffentlichen Presse bekannt gegeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Ordnungsvorschriften</p> <p>(1) In öffentlichen Grünanlagen ist es untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpflanzungen jeglicher Art zu betreten, 2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Ufer, Böschungen und sonstige Anlageteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu 	<ol style="list-style-type: none"> 4. ingenieurtechnische Freiraumausstattungen, wie Brücken, Brunnen, Mauern, Treppen, Rampen, Versorgungsleitungen und -einrichtungen sowie andere bauliche Anlagen, soweit sie der Funktion der Grünfläche dienen, 5. Spielgeräte und sonstige Ausstattungen auf Spielplätzen und -flächen, 6. sonstige Ausstattungen, wie Pflanzgefäße, Bänke, Zäune, Schutzgitter u. ä. Gegenstände, 7. Uferrandbereiche von Gewässern, die Bestandteil öffentlicher Grünflächen sind. <p style="text-align: center;">§ 2 Benutzung der öffentlichen Grünflächen</p> <p>(1) Öffentliche Grünflächen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Allgemeingebrauch). Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Nutzer/innen auszurichten. Die Benutzung von Anlagen oder von Anlagenteilen kann im Einzelnen durch Gebote und Verbote geregelt werden. Dabei können bestimmte Benutzungsarten ausgeschlossen werden. Weitere generelle oder zeitweilige Nutzungseinschränkungen wegen landschaftsgärtnerischer Arbeiten sind jederzeit möglich.</p> <p>(2) Die Nutzung öffentlicher Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Stralsund zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte sowie zur Beleuchtung besteht nicht.</p> <p>(3) Nutzungen über den Allgemeingebrauch hinaus sind Sondernutzungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Verhalten in öffentlichen Grünflächen</p> <p>(1) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpflanzungen und Vegetationsflächen jeglicher Art zu zerstören, 2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Ufer, Böschungen und sonstige
--	--

beschädigen und ungenehmigte Baumaßnahmen durchzuführen,
3. die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Denkmale, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
4. Blumen, Stauden, Sträucher und Zweige zu entfernen sowie in Grünanlagen-gewässern ohne Genehmigung zu angeln,
5. Waren und Dienste anzubieten oder Werbung irgendeiner Art zu betreiben, ausgenommen es liegt eine Genehmigung entsprechend § 4 Abs. 2 vor,
6. außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren, zu reiten, mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge oder Hänger abzustellen,
7. die frei lebende Tierwelt mutwillig zu belästigen,

8. auf Spiel- und Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern, zu belästigen oder dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
9. gefährliche Spiel- oder Sportgeräte, insbesondere Schusswaffen und Schießgeräte außerhalb dafür besonders bestimmter Stellen zu gebrauchen.

(2) Es ist verboten, Hunde auf Spielplätze und Liegewiesen mitzunehmen oder dort laufen zu lassen. In den übrigen Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundehalter sofort zu entfernen.

Anlageteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen und ungenehmigte Baumaßnahmen durchzuführen,
3. die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Grünschnitt und Gartenabfälle abzulagern,
4. Bänke, Denkmale, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
5. Blumen, Stauden, Bäume, sonstige Gehölze oder Vegetationen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu zerstören,
6. Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern,
7. eigenmächtig Pflanzungen aller Art vorzunehmen,
8. Gegenstände, Erdstoffe sowie sonstige Schüttgüter zu lagern oder aufzubringen,
9. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
10. die Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, zu reiten bzw. Fahrzeuge und sonstige bewegliche Anlagen und Unterkünfte auf- oder abzustellen,
11. zu zelten bzw. in sonstigen beweglichen Unterkünften zu campieren,
12. seine Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu verrichten,
13. Wasservögel zu füttern,
14. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben.

(2) Auf Spielplätzen und -flächen sind verboten:
- Alkoholenuss sowie das Rauchen; die Spielplätze und -flächen werden zu „rauch- und alkoholfreien“ Zonen erklärt,
- das Mitnehmen und das Laufen lassen von Hunden.

(3) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Grünflächenamt kann im Einzelfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Nutzung nach § 2, Abs. 1 hinausgeht, auf schriftlichen Antrag gestatten und im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

(2) Sondernutzung von öffentlichen Grünanlagen für Veranstaltungen, Aufstellen von Gewerbeeinrichtungen und Werbeträgern sowie Durchführung von Erdarbeiten sind entsprechend der Grünanlagen-sondernutzungsordnung beim Grünflächenamt genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Baumaßnahme kann aus wichtigem Grund untersagt oder auch zeitlich beschränkt werden.

(3) Personen, die Tiere auf sonstigen öffentlichen Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass

- weder andere Personen noch wildlebende Tiere belästigt werden,
- Bestandteile von Grünflächen nicht beschädigt werden und
- anfallender Kot sofort entfernt wird.

(4) Zum Schutz einzelner öffentlicher Grünflächen und der Allgemeinheit ist die Anordnung eines Leinenzwanges für alle Hunde möglich. Wird ein Leinenzwang erforderlich, sind die Flächen an den Zuwegungen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

(5) Die Benutzung von Wegen in öffentlichen Grünflächen mit dem Fahrrad ist zulässig. Dabei müssen Radfahrende auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden.

(6) Das Grillen sowie das Abbrennen von Traditionsfeuern sind nur auf ausgewiesenen Plätzen gestattet. Mit Ausrufung einer Waldbrandwarnstufe gilt die Gestattung automatisch als aufgehoben

(7) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Hansestadt Stralsund kann im Einzelfall eine Benutzung öffentlicher Grünflächen über den Allgemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) genehmigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen die Vorschriften der §§ 3 und 4, Abs. 2 handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften untersagt ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Stralsund, den 14.11.91
gez. Lastovka L.S.
Oberbürgermeister

Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Grünanlagen in der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage des § 5 5 der Kommunalverfassung (GBL. 29190, S. 225) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 05.03.1992 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen öffentlicher Grünanlagen, d.h. solcher, die sich im Eigentum der Hansestadt Stralsund befinden. Die Grenzen der öffentlichen Grünanlagen ergeben sich aus dem grundrechtlich eingetragenen Eigentum der Hansestadt Stralsund.

Öffentliche Grünanlagen sind u.a.:

- Parkanlagen. Grünflächen an Straßen und auf Plätzen, Straßenbäume, Pflanzgefäße und begrünte Freiflächen in Wohnbereichen, Spielplätze und Friedhöfe.

Befristete Sondernutzungen von Grünanlagen, die einer Genehmigung nach dieser Satzung bedürfen, sind u.a.:

- Das Lagern von Baumaterial. Schutt, Gerüsten und anderen Gegenständen u a

- Ausgrabungen aller Art, zB. zum Verlegen von Versorgungsleitungen, Bohrungen (außerhalb der Zweckbestimmung)
- Das Anbringen und Aufstellen u.a. von Fahnenstangen, Werbeträgern u a
- das Errichten von Baulichkeiten sowie Baustelleneinrichtungen
- Die Durchführung von Veranstaltungen
- Die Nutzung von Grünanlagen für nicht-genehmigte Spielzwecke
- Das Befahren mit und Abstellen von Fahrzeugen und anderer beweglicher Gegenstände, wie z. B Bauwagen
- Nutzung zu Handels- und Gewerbe-zwecken

§ 2 Grundsätze

(1) Alle Sondernutzungen von Grünanlagen sind räumlich und zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Alle Baumaßnahmen sind so zu planen und zu organisieren, dass Schäden an Grünanlagen möglichst gering bleiben Kulturboden, Baumaterial und Ausrüstungsgegenstände sind für den Wiedereinbau zu sichern. Bäume sind zu erhalten und zu schützen, Bodenverdichtungen und –verunreinigungen zu vermeiden.

(3) Der Sondernutzer hat eigenverantwortlich für das höchstmögliche Maß an Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu sorgen und visuelle, akustische und sonstige Störungen angrenzender Bereiche auf das nichtvermeidbare Maß zu beschränken. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 3 Antragstellung

(1) Anträge von Sondernutzungen sind 2 Wochen vor dem geplanten Beginn der Inanspruchnahme vom jeweiligen Sondernutzer schriftlich, in zweifacher Ausfertigung, an das Bauverwaltungsamt Stralsund mit folgendem Inhalt zu richten:

- Name und Anschrift des Auftraggebers und des ausführenden Betriebes
- Verantwortlicher für die Sondernutzung (Name, Anschrift, Telefon)
- Bezeichnung der Grünanlagen mit Ortsangabe
- Lageplan. Lageskizze mit Angaben der Art und Größe der Teilflächen sowie Art und

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist schriftlich und in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Hansestadt Stralsund zu stellen.

(3) Der Antrag muss mindestens Angaben über die Örtlichkeit, Art, Umfang der benötigten Flächen und Dauer der Sondernutzung, Lageplan oder Skizze sowie Maßnahmen über die Beseitigung der durch die

Menge der Ausstattungen, die in Anspruch genommen werden sollen

- Grund, Art, Beginn und Ende der Sondernutzung
- Art der Absperrung/Abgrenzung und Schutz des Baumbestandes
- Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Grünanlagen innerhalb der beantragten Nutzungsfist
- Sonstige Zustimmungen sowie erforderliche Unterlagen, die sich aus anderen Ortssatzungen bzw. gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

(2) Die Sondernutzung ist zu beantragen

- für Bauarbeiten vom Auftraggeber vor Baubeginn
- Für alle anderen Maßnahmen vom jeweiligen Veranlasser

(3) Bei Maßnahmen im Sinne dieser Sondernutzung, die zur Abwendung akuter Gefahren sofort eingeleitet werden müssen, ist das Grünflächenamt unverzüglich zu informieren. Der Antrag mit vorgenannten Angaben ist innerhalb einer Woche nachzureichen.

(4) Für Sondernutzungen im Bereich von Straßenverkehrsanlagen wird die Zustimmung vom Tiefbauamt erteilt. Werden dabei Straßengehölze betroffen, ist der Antrag von dort an das Grünflächenamt zur Erteilung von Auflagen zum Schutz der Straßengehölze zu geben. Diese Auflagen werden Bestandteil der Zustimmung des Tiefbauamtes.

§ 4 Genehmigungserteilung

(1) Die Genehmigung durch das Grünflächenamt soll in der Regel innerhalb von 2 Wochen schriftlich, zeitlich befristet bzw. bis auf Widerruf erteilt werden (Anlage 1).

Sie kann Auflagen beinhalten, einschließlich der Entscheidung zur Ausnahmeregelung über die Anwendung der Gebührenerhebung.

Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen oder Beschädigungen enthalten.

(4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes notwendig, ist hierfür ein gesonderter Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde der Hansestadt Stralsund zu stellen.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Einzelne Untersagungen nach § 3 Abs. 1 können für die Dauer der Sondernutzung aufgehoben werden.

(2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Personen, denen die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.

(3) Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte ist ohne Erlaubnis durch die Hansestadt Stralsund gestattet.

<p>(2) Nach Beendigung der Sondernutzung ist die Grünanlage in ihren ursprünglichen bzw. in einen den Erfordernissen entsprechenden Zustand durch den Sondernutzer zu versetzen und dem Grünflächenamt zu übergeben (Anlage 2).</p>	<p>(4) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen.</p> <p>(5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs der Vorrang gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann; - die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann; - die öffentliche Grünfläche oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/ oder deren Folgen beschädigt werden kann und der/die Erlaubnisnehmende nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf eigene Kosten unverzüglich wieder behoben wird; - zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet werden. <p>(6) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der öffentlichen Grünfläche zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>(7) Die Erlaubnis zur Sondernutzung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.</p> <p>(8) Die Ausübung der Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.</p> <p>§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers/der Erlaubnisnehmerin</p> <p>Dem/der Erlaubnisnehmenden werden während der Ausübung der Sondernutzung folgende Pflichten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erstellte Anlagen und genutzte Flächen in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten.
---	--

Der Ersatz von Mehraufwendungen und Schäden kann entsprechend den gesetzlichen Fristen durch das Grünflächenamt geltend gemacht werden. Der Beginn, das Ende bzw. eine Veränderung der Nutzungsdauer ist unverzüglich dem Grünflächenamt schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Ablehnung der Sondernutzung soll in der Regel dem Antragsteller innerhalb von 2 Wochen mit einer schriftlichen Begründung übergeben werden. Der Antragsteller ist über sein Widerspruchsrecht nach § 8 dieser Ordnung zu informieren.

§ 5 Erhebung von Gebühren

(1) Zur Durchsetzung einer qualitäts- und termingemäßen Sondernutzung von Grünanlagen werden Benutzungsgebühren erhoben:

(zu abs. 1 und 2 *siehe Anlage*)

2. Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, unverzüglich zu beseitigen. Wird diese Pflicht nicht erfüllt, kann die Hansestadt Stralsund die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des/der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

3. für Schäden zu haften, die der Hansestadt Stralsund oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen. Die Hansestadt Stralsund ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis erlischt durch:

- Zeitablauf,
- oder Widerruf.

(2) Erlischt die Erlaubnis, so ist

- die Sondernutzung einzustellen,
- alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen,
- der ursprüngliche Zustand der Grünfläche fachgerecht wiederherzustellen,
- Abfälle und Wertstoffe ordnungsgemäß zu entsorgen und
- die beanspruchte Fläche gegebenenfalls zu reinigen.

(3) Der/die Erlaubnisnehmende hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, wie z.B. verbleibende Verunreinigungen, Beschädigungen und/oder unterbliebene oder unsachgemäße Wiederherstellungen.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch.

§ 8 Gebühren

(1) Für die Sondernutzung öffentlicher Grünflächen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Maßstab dafür sind:

- die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeindegebrauch

(3) Bei Benutzung vorhandener Einbauten in Grünanlagen, die keine Flächenbeschädigungen verursachen, z. B, Kontrollschächte, werden keine Nutzungsgebühren erhoben.

(4) Grundlage für die Berechnung ist die genehmigte zeitliche Befristung der Sondernutzung.

(5) Bei ungenehmigter Sondernutzung, Nichteinhaltung von Auflagen und Fristen-überschreitungen ist der 5fache Betrag der vorstehenden Grundbeträge zu entrichten.

(6) Für die Durchführung gemeinnütziger Veranstaltungen kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- Der Antragsteller
- Der Erlaubnisnehmer
- Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht ergibt sich für die im § 4 genannte zeitlich begrenzte Sondernutzung. Diese Gebühren sind an die Finanzverwaltung der Stadtverwaltung der Hansestadt Stralsund zu entrichten

(2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt bis zur Instandsetzung und Übergabe der Grundfläche an die Ämter der Stadtverwaltung.

(3) Zahlungspflichtig ist auch der Sondernutzer, der ohne Genehmigung

- die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Grünfläche
- der Wert der öffentlichen Grünfläche für die Allgemeinheit
- der wirtschaftliche Vorteil für den/die Antragsteller.

(2) Gebühren werden gem. Gebührentabelle (Anlage) erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Zusätzlich werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund erhoben.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht:

- unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Grünfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauches der öffentlichen Grünfläche.

(4) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 9 Gebührenschuldner/in

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet

- der/die Antragstellende,
- Personen, die die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen haben,
- Personen, die ohne die erforderliche Erlaubnis öffentliche Grünflächen zu Sondernutzungen gebrauchen.

(2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften gesamtschuldnerisch.

Grünanlagen nutzt, unabhängig von der Einleitung weiterer Maßnahmen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften.

§ 10 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

(1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben von

1. dem Land Mecklenburg-Vorpommern, den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern, Zweckverbänden und Wasser- und Bodenverbänden, sofern nicht deren wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus betreffend;
2. der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Bundesländern, soweit Gegenseitigkeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist;
3. politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vor Europa-, Bundestags-, Landtags und Kommunalwahlen für die Werbung von Großtafeln, Plakattafeln bis zu einer Größe von DIN A 0, sowie Stehpulten und Informationsständen.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

(3) Eine Gebührenbefreiung oder –ermäßigung kann auf Antrag oder von Amts wegen gewährt werden, wenn

- im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse der Hansestadt Stralsund besteht, und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird
- die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.

(4) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Erhebung für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin eine unbillige Härte darstellen würde. Die Umstände, die das Vorliegen einer unbilligen Härte rechtfertigen, sind durch den

<p style="text-align: center;">§ 8 Widerspruch (Rechtsmittel)</p> <p>(1) Widerspruch gegen Entscheidungen nach dieser Satzung ist innerhalb eines Monats, nach dem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Leiter des Grünflächenamtes zu erheben. Zum Widerspruchsverfahren wird im übrigen auf S 68 ff VwGO verwiesen.</p> <p>(2) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreichenden auszuhändigen.</p>	<p>Gebührensschuldner/die Gebührensschuldnerin nachzuweisen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung - KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen die Gebote aus § 3 Abs. 1 verstößt, 2. entgegen § 3 Abs. 2 auf Spielplätzen und –flächen <ol style="list-style-type: none"> a Alkohol zu sich nimmt, b raucht, c einen Hund mitnimmt oder Laufen lässt, 3. entgegen § 3 Abs. 3 <ol style="list-style-type: none"> a andere Personen oder wildlebende Tiere belästigt, b Bestandteile von Grünflächen beschädigt, c anfallenden Kot nicht sofort entfernt, 4. entgegen § 3 Abs. 4 den/die Hund/e trotz einer angeordneten Leinenpflicht nicht an der Leine führt, 5. entgegen § 3 Abs. 5 außerhalb von Wegen mit dem Rad fährt, 6. entgegen § 3 Abs. 6 außerhalb ausgewiesener Plätze grillt oder Traditionsfeuer abbrennt 7. entgegen § 5 Abs. 8 ohne die erforderliche Erlaubnis die Sondernutzung ausübt, 8. entgegen § 6 den dort genannten Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, 9. entgegen § 7 Abs. 2 <ol style="list-style-type: none"> a die Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig einstellt, b nicht alle erstellten Einrichtungen und
---	---

<p><i>Auszüge aus § 5 Erhebung von Gebühren (1) Benutzungsgebühren...</i></p>	<p>Anlage</p>
	<p>Gebührentabelle der Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)</p>
<p>Gruppe I Repräsentative Grünanlagen: 1,02 €/m²/Woche mindestens jedoch 10,23 €</p>	<p>Art der Sondernutzung</p> <p>POS 1 Baustelleneinrichtungen, Ablagerungen, Aufschüttungen, Abgrabungen; Aufstellen, Anbringen, Ein- und Ausbau jeglicher Art; Zufahrten zu Baustellen</p>
<p>Gruppe 2 Gepflegte Grünanlagen an Straßen und Plätzen 0,51 €/m²/Woche mindestens redoch 7,67 €</p>	<p>0,54 €/ m²/Woche</p> <p>POS 2 Veranstaltungen ohne Eintritt wie Volksfeste, Konzerte, Kino, Theater, Jahrmärkte, Stadtteil- und Wohngebietsfeste, kulturelle Events</p>
<p>Gruppe 3 Alle übrigen Grünanlagen 0,26 €/m²/Woche mindestens jedoch 5,11 €</p>	<p>0,04 €/m²/Tag</p>
	<p>POS 3 private Familien- und Kinderfeste bis 400 m² Flächeninanspruchnahme 0,04 €/m²/Tag</p>
<p>(2) Berechnung für weitere nichtflächenmäßige Sondernutzungen, außer Werbung durch Parteien und Vereinigungen: 2,56 €/Woche und Werbeeinheit</p>	<p>POS 4 temporäre Hinweisschilder oder ähnliche Einrichtungen, Bauschilder etc. 0,36 €/ m²/ Woche und Werbeeinheit</p>
<p>Nutzung für Handelszwecke: 1,02 €/m²/ Woche</p>	<p>POS 5 Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Zwecke, zur Präsentation u. ä. 0,45 €/m²/ Woche</p>
<p>Feste Einbauten in Grünanlagen. wie Kioske. Plakatsäulen u.a., die städtebaulich befristet genehmigt werden: 51,13 €/m²/Jahr</p>	<p>POS 6 Feste Einbauten in Grünflächen wie Kioske, Plakatsäulen u. a., die städtebaulich befristet genehmigt werden 25,76€/m²/Jahr</p>

TOP Ö 3.2

Gebührenkalkulation zur Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)

Inhalt

1. Grundlage
2. Kosten
3. Bewertung
3. Gebührenermittlung

1. Grundlage

Gemäß § 6 KAG M-V sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll den voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung entsprechen und die Gebühr zweckmäßig, geeignet und praktikabel sein. Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen. In die Kalkulation werden daher sowohl Kosten als auch ergänzende Bewertungen einbezogen.

2. Kosten

Für die nach dieser Satzung zu erhebenden Benutzungsgebühren für die Sondernutzung öffentlicher Grünflächen werden berücksichtigt:

- ordentliche Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung öffentlicher Grünflächen als *Mittelwert* aus 5 Jahren
- zukünftige Aufwendungen für Abschreibungen als *Faktor Veränderung*
- Flächen- und Zeitbezug zur Bestimmung der Verwirklichung des Gebührentatbestandes.

Im Einzelnen werden berücksichtigt:

- Summe der ordentlichen Aufwendungen der Jahre 2016- 2020, reduziert um 10% geschätzter Anteil für nicht zum Betrieb gehörende Aufwendungen; außerdem tlw. wegen Vergleichbarkeit der Angaben reduziert um Abschreibungen und Summe der Flächen der im Grünflächenkataster erfassten öffentlichen Grünflächen zur Ermittlung Flächen-/ Zeitbezug; daraus jeweils Bildung *Mittelwert*
- Summe Aufwendungen für Abschreibungen 2019-2020 zur Bildung *Faktor Veränderung*
- das Ergebnis *Mittelwert x Faktor Veränderung* bildet die Position KOSTEN.

3. Bewertung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „öffentliche Grünflächen“ werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch, hier die Einwirkung hinsichtlich der Zeitdauer und des Umfanges der Sondernutzung (Kriterium Nr. 1)
2. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Grünfläche, hier die tatsächlichen Einwirkungen auf die Anlagen und Flächen (Kriterium Nr. 2)
3. der Wert der öffentlichen Grünfläche für die Allgemeinheit, hier das Interesse an der Unversehrtheit besonders repräsentativer, aufwendig gepflegter und/oder geschützter Anlagen und Flächen, wie Parkanlagen, Stadtwälder, Spielplätze und-flächen (Kriterium Nr. 3)
4. der Wert der öffentlichen Grünfläche für die Allgemeinheit, hier das Interesse an der Unversehrtheit der sonstigen Grünflächen (Kriterium Nr. 4)
5. der wirtschaftliche Vorteil für den/die Antragsteller (Kriterium Nr. 5).

Diese Kriterien werden wie folgt bewertet:

0 Punkte	= kein/nein
1 Punkt	= sehr gering
2 Punkte	= gering
3 Punkte	= mittelmäßig
4 Punkte	= groß
5 Punkte	= sehr groß

Das Ergebnis *Summe der Kriterien Nr. 1-5* bildet die Position PUNKTZAHL.

3. Gebührenermittlung

Die Gebühr wird ermittelt aus $KOSTEN \times PUNKTZAHL$.

In Anlehnung an § 13 KAG M-V werden, aus Aufwandsgründen, Gebühren- Kleinbeträgen auf 10,00 EUR aufgerundet.

Anlage

TOP Ö 3.2

Anlage zur Gebührenkalkulation zur Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)

2. 1 Ermittlung Mittelwert	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Ansatz 2019 ⁽¹⁾	Ansatz 2020 ⁽¹⁾	Mittelwert
Summe der ordentlichen Aufwendungen TH 15, Leistung 55.1.01.01.1 in EUR	1.947.726	1.948.546	2.101.302	2.236.200	2.922.420	2.231.239
Summe der im Grünflächenkataster erfassten Grünflächen in m ²	2.217.656	2.217.656	2.221.544	2.221.544	2.257.374	2.227.155
Aufwand EUR/ m ² / Jahr	0,878	0,879	0,946	1,007	1,295	1,001
Aufwand EUR/ m ² / Woche	0,017	0,017	0,018	0,019	0,025	0,019
Aufwand EUR/ m ² / Tag	0,002	0,002	0,003	0,003	0,004	0,003

(1) wegen Vergleichbarkeit der Kosten, Ansätze reduziert um Abschreibungen

2. 2 Ermittlung Faktor Veränderung	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Faktor Veränderung
Summe Aufwendungen für Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	nicht ausgewiesen	nicht ausgewiesen	nicht ausgewiesen	420.600	492.000	1,17

2. 3 Kosten	Mittelwert	Faktor Veränderung	KOSTEN
Aufwand EUR/ m ² / Jahr	1,001	1,17	1,171
Aufwand EUR/ m ² / Woche	0,019		0,023
Aufwand EUR/ m ² / Tag	0,003		0,003

Bewertung	Nr. 1 Einwirkg. auf Gemeingebrauch (Dauer, Umfang)	Nr. 2 Einwirkg. auf öff. Grünfl. (tatsächl. Einwirkg.)	Nr. 3 Wert für Allgemein- heit (Parks, Stadt- wälder, Spiel)	Nr. 4 Wert für Allgemeinheit (sonstige Grünfl.)	Nr. 5 wirtsch. Vorteil Antragsteller	Punktzahl
Baustelleneinrichtungen, Ablagerungen, Aufschüttungen, Abgrabungen; Aufstellen, Anbringen, Ein- und Ausbau jeglicher Art; Zufahrten zu Baustellen	5	5	5	4	5	24
Veranstaltungen ohne Eintritt wie Volksfeste, Konzerte, Kino, Theater, Jahrmärkte, Stadtteil- und Wohngebietsfeste, kulturelle Events	3	3	3	1	1	11
private Familien- und Kinderfeste bis 400 m ² Flächeninanspruchnahme	2	2	5	3	0	12
temporäre Hinweisschilder oder ähnliche Einrichtungen, Bauschilder etc.	3	2	5	3	3	16
Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Zwecke, zur Präsentation u.ä.	3	4	5	3	5	20
festen Einbauten wie Kioske, Plakatsäulen u.ä., die städtebaulich befristet genehmigt werden	5	4	5	3	5	22

Gebührenermittlung

	Gebühren- bemessung	Kosten	Punktzahl	Gebühren in EUR	mindestens jedoch €
Baustelleneinrichtungen, Ablagerungen, Aufschüttungen, Abgrabungen; Aufstellen, Anbringen, Ein-und Ausbau jeglicher Art; Zufahrten zu Baustellen	EUR/m ² /Woche	0,023	24	0,54	10,00
Veranstaltungen ohne Eintritt wie Volksfeste, Konzerte, Kino, Theater, Jahrmärkte, Stadtteil- und Wohngebietsfeste, kulturelle Events	EUR/m ² / Tag	0,003	11	0,04	
private Familien- und Kinderfeste bis 400 m ² Flächeninanspruchnahme	EUR/m ² / Tag	0,003	12	0,04	
temporäre Hinweisschilder oder ähnliche Einrichtungen, Bauschilder etc.	EUR/m ² / Woche	0,023	16	0,36	
Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Zwecke, zur Präsentation u.ä.	EUR/m ² / Woche	0,023	20	0,45	
feste Einbauten wie Kioske, Plakatsäulen u.ä., die städtebaulich befristet genehmigt werden	EUR/m ² / Jahr	1,171	22	25,76	

Titel: Zustimmung für eine überplanmäßige Ausgabe

Federführung: 60.8 Abt. Liegenschaften	Datum: 05.10.2020
Bearbeiter: Raith, Frank-Bertolt, Dr. Kobsch, Andre Sund, Wolfgang	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	02.11.2020	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	10.11.2020	

Sachverhalt:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 20.08.2020 (Beschluss-Nr.: 2020-VII-05-0328) die Vergabe eines Erbbaurechtes an die AWO Soziale Dienste Vorpommern gGmbH mit Sitz in 18439 Stralsund, Am Kütertor 4 für die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Stralsund, Flur 29 beschlossen: Flurstücke 23/1, 24/1, 21/1 und 20/7 tlw.

Im Vorfeld wurden die Fraktionen der Bürgerschaft über den folgenden Sachverhalt informiert:

Der künftige Erbbaurechtsnehmer die AWO Soziale Dienste Vorpommern gGmbH hat im Vorfeld auf den o. g. Flächen Bodenbeprobungen durchführen lassen mit dem Ergebnis, dass große Teile der Flächen, die für die Bebauung mit einer Kindertagesstätte benötigt werden, stark belastet sind hauptsächlich durch überhöhten Sulfatgehalt sowie deutlich überhöhte PAK Werte. Dadurch ergibt sich insgesamt eine Belastung des Bodens mit einer Einstufung > Z 2. Die bei der ordnungsgemäßen Entsorgung entstehenden Kosten werden durch die AWO auf ca. 185.000,- € beziffert. Die AWO ist nicht in der Lage, das geplante Projekt durchzusetzen bei der zusätzlichen Belastung durch die überhöhten Entsorgungskosten des verunreinigten Bodens.

Es wird vorgeschlagen, dass die Hansestadt Stralsund, die auch durch den künftigen Erbbaurechtsvertrag Grundstückseigentümer bleibt, die zusätzlich durch die Einstufung des zu entsorgenden Bodens >Z 2 entstehenden Kosten übernimmt.

Lösungsvorschlag:

Die Hansestadt Stralsund übernimmt die anteiligen Kosten bei der Entsorgung des Bodenaushubs auf den Flurstücken 23/1, 24/1, 21/1 und 20/7 tlw. der Flur 29 in der Gemarkung Stralsund, die bei der Errichtung einer Kindertagesstätte entstehen und allein durch die Einstufung in die Kategorie > Z 2 verursacht werden.

Alternativen:

Sollte die Hansestadt Stralsund die anteiligen Kosten nicht übernehmen und die AWO dadurch gezwungen werden, diese vor vielen Jahren verursachten Kosten zu tragen, ist das

gesamte Vorhaben zur Errichtung einer Kindertagesstätte an dem Standort gefährdet.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1.

Die Hansestadt Stralsund übernimmt die anteiligen Kosten bei der Entsorgung des Bodenaushubs auf den Flurstücken 23/1, 24/1, 21/1 und 20/7 tlw. der Flur 29 in der Gemarkung Stralsund, die bei der Errichtung einer Kindertagesstätte entstehen und allein durch die Einstufung in die Kategorie > Z 2 verursacht werden.

Die Höhe der zu übernehmenden Kosten wird auf 185.000,- € beschränkt.

2.

Die haushaltsrechtliche Einordnung 2020 erfolgt überplanmäßig in Höhe von 185.000,- € im TH 11 / Leistung 11.4.02.01.1 Liegenschaften / Sachkonto 52920000/ Finanzkonto 72920000 Beseitigung Altlasten und Verunreinigungen auf Grundstücken / USK 88300.54620. Zur finanziellen Deckung werden Haushaltsmittel in Höhe von 185.000,- € wie folgt gesperrt:

TH 09, Leistung 25.1.01.01.1 Stralsund Museum

USK 52320.40005 Bewachung von Gebäuden 90.000 €

USK 52320.40008 Reinigung von Gebäuden 45.000 €

TH 10, Leistung 42.4.01.01.1 Sportstätten

USK 52310.40071 Bauunterhaltung Sportstätten 50.000 €

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gesamtkosten: 185.000 €	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan 10.000 €	Produkt/Konto 11.4.02.01.1, USK 88300.54620
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe: 185.000 €	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: TH 09 / USK 52320.40005 = 90.000 € TH 09 / USK 52320.40008 = 45.000 € TH 10 / USK 52310.40071 = 50.000 €
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow